
Journal of Religious Culture

Journal für Religionskultur

Ed. by / Hrsg. von

Edmund Weber

in Association with / in Zusammenarbeit mit

Matthias Benad, Mustafa Cimsit, Alexandra Landmann & Vladislav Serikov

Goethe-Universität Frankfurt am Main

ISSN 1434-5935 - © E.Weber – E-mail: e.weber@em.uni-frankfurt.de; info@irenik.org
<http://web.uni-frankfurt.de/irenik>; <http://irenik.org/>

Nr 179 (2013)

Predigtkult statt Gottesdienst?

Zu protestantischen Gottesdienstverständnissen

Von

Karl Dienst

© 2013

INHALT

1.0. Ein Blick über den Zaun

2.0 Einige protestantische Deutungsmodelle

2.1 Protestantismus als gegenläufige Tendenzen

2.1.1 Martin Luther an Georg, Fürst von Anhalt vom 10. Juli 1545

2.1.2 Rheinhessen um 1800

2.1.3 Nassau 1817

2.1.4 Zur gegenwärtigen 'Einebnung' der Reformation

2.2 Einige persönliche Eindrücke

2.3 Zusammenhänge zwischen Religionskultur und Baukultur

3.0 Zu Grundlinien protestantisch-liturgischer Gestaltung in Hessen und Nassau

3.1 'Hessen' und 'Nassau': Eine kurze Begriffsgeschichte

3.1.1 Hessen

3.1.2 Nassau

3.1.3 Frankfurt/M.

3.1.4 Hessen-Nassau

3.1.5 Gau Hessen-Nassau

3.1.6 Nassau-Hessen

3.1.7 Hessen und Nassau

3.2 Napoleon I. als Kirchenvater?

3.3 Unionen im 19. Jahrhundert

3.4 Erweckungen

3.5 Kirchliche Verfassungsfragen

3.6 Volkskirche – Reichskirche – Bekennende Kirche

3.7 Zum Neuaufbau nach 1945

4.0 Von der Hessischen Agende von 1574 bis zum Hessischen Kirchenbuch von 1904

4.1 Der Gemeindegottesdienst

4.2 Zur Kasualpraxis im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert

4.3 Unterwegs zum Hessischen Kirchenbuch von 1904

5.0 Zur Kirchenmusik in Darmstadt

5.1 Johann Christian Heinrich Rinck

5.1.1 Von Thüringen nach Hessen

5.1.2 Rincks Wirken in Gießen (1790–. 1805)

5.1.3 Zur Lehrerausbildung in Hessen-Darmstadt an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert

5.1.4 Rincks Prüfung als Gießener Stadtschullehrer

5.1.5 Das Interesse an Rinck

5.1.6 Rincks Neues Choralbuch für das Großherzogtum Hessen (1814)

5.1.7 Zu Rincks Vor- und Nachspielen

5.1.8 Zur Rezeption des Rinckschen Choralbuchs und des Vorspielbuchs

5.1.9 Ein kurzer Ausblick

5.2 Arnold Ludwig Mendelssohn

5.3 Liturgische Bewegungen

5.3.1 Berneuchen

5.3.2 Hochkirchliche Vereinigung

5.3.3 Kirchliche Arbeit von Alpirsbach

6.0 Zum Verhältnis von Vollzug und Lehre des Hl. Abendmahls

6.1 Symbole als Modalitäten des Textgebrauchs

6.2 Die Abendmahlsdebatte der 1960er Jahre als 'Regeltransformation'

7.0 Zwischen 'kultischem' und 'welthaftem' Gottesdienst

7.1 Zur 'liturgischen Wende' in der EKD nach 1945

7.2 Zum 'Proprium' des Abendmahls

7.3 Eine religionsphilosophische Gottesdienstreform

7.4 Kantisch-Fries'sche Religionsphilosophie als liturgische Quelle

7.5 Zu Peter Brunners Otto-Rezeption

7.6 Das 'Strukturpapier' von 1974

7.7 Die 'Wende' der Liturgischen Wende

7.8 Zum Nachdenken

1.0 Ein Blick über den Zaun

In Nr. 170 (2013) des 'Journal of Religious Culture' hat Edmund Weber unter dem Titel: 'Priesterkult statt Gottesdienst?' sich kritisch mit den durch die am 4.12.1963 verabschiedete 'Konstitution über die heilige Liturgie' ermöglichten liturgischen Neuerungen der römisch-katholischen Kirche seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil auseinandergesetzt. "Das neue Arrangement, die Umkehrung des *altare maius* bzw. Hochaltars, und dessen Vorrücken in den profanen Raum des Gotteshauses, hat diesem eine ganz neue rituelle Funktion zugewiesen. War er vorher der Behälter von Reliquien und der Tisch, von dem aus die darüber thronende Gottheit bedient wurde, so ist er heute – von der Gottheit z.T. weit weggerückt – zum bilderlosen Priestertisch geworden. Euphemistisch wird er als 'Volksaltar' bezeichnet, weil er *versus populum*, zum Volk hin gerichtet ist." Aus der aus der Sorge um die Gottheit bestehenden klassischen Liturgie mit ihrer Darbringung von Speise und Trank sei eine Feier des Essens und Trinkens des Zelebranten geworden. "Das römische Ritual, das einst dem alleinigen Dienst Gottes galt, ist zu einer Art Priesterritual geworden, das dem Versorgungsritual z.B. des Sonnenkönigs am französischen Hof vergleichbar ist... Durch die neue Liturgie wird der urmenschliche Wunsch, die Gottheit, das Absolute, der Existenzgrund, die Transzendenz der Existenz zu schauen, zu fühlen, das Gefühl des Heiligen zu erleben, auf einen Menschen gelenkt, auf den Priester." In weiterer religionswissenschaftlicher Perspektive formuliert: Mit dieser Abkehr von der Verehrung der Gottheit durch den neuerlichen Priesterkult werde auch mit der Tradition der westlichen und östlichen Kirchen, des Judentums, des Islam und anderer nicht-christlicher Religionen, also mit dem weltweiten Ritual der hagiozentrischen Liturgie gebrochen. Weber ist der Auffassung, daß die zweitvatikanische Priesterliturgie nur eine kurze Episode eines Irrtums in der Religionsgeschichte sein werde. Wie verhält sich dazu nun eine 'protestantische' liturgische Praxis?

2.0 Einige protestantische Deutungsmodelle

2.1 Protestantismus als gegenläufige Tendenzen

"Die Entwicklung des Begriffs 'Protestantismus' ... steht unter dem Vorzeichen zweier gegenläufiger Tendenzen, die schon für die reformatorischen Anfänge bestimmend sein: *kritische Abgrenzung* und *konstruktive Gestaltung*".¹ In historischer, aber auch in systematischer Perspektive werden mit dem Begriff 'Protestantismus' – wenn auch gegenläufig bewertet – u.a. verbunden: Der auf einer individuellen, an der Schrift sich bildenden Glaubenseinsicht beruhende *institutionenkritische Grundzug* protestantischer Frömmigkeit, die mit dem institutionenkritisch gefaßten Begriff von Glauben verbundene *Aufwertung von Individualität*, die *religiöse Profanierung der Welt* mit ihrem religiösen Verpflichtungscharakter des weltlichen Berufs, einer durch den Glauben provozierten *Rationalisierung der Lebensführung*' (Max Weber) und *Moralisierung des Politischen* sowie eine besondere *Bildungsnähe und Kulturüberlegenheit* des protestantischen Christentums. "Im Begriff Protestantismus hat die für die Explikation des christlichen Glaubens fundamentale Unterscheidung zwischen *opus Dei* und *opus hominum* einen signifikanten und in mehreren Hinsichten wirksamen Ausdruck gefunden. Nach seinem geschichtlichen Ursprung verdankt sich der Protestantismus einem Konflikt der Frömmigkeit und der Theologie mit der Kirche, in dessen Folge sich die Einsicht in die prinzipielle Irrtumsfähigkeit und Korrekturbedürftigkeit von Kirche und Theologie durchgesetzt hat. Kirche und Theologie dienen dem Wort und der Wahrheit Gottes, sind aber nicht mit dieser Wahrheit identisch. Dem entspricht, daß die Aneignung des christlichen Glaubens weder durch Institutionen noch durch Lehrgesetze erzwungen werden kann, sondern in die

freie Gewissensentscheidung des einzelnen gestellt ist. Diese beiden Grundzüge begleiten den Protestantismus historisch seit seinen Anfängen und gehören zugleich zu seinem Wesen." ²

Aber: Alle Aussagen über ein 'Wesen des Protestantismus' lassen sich durch vielfältige widerstrebende Phänomene in einzelnen protestantischen Lebenswelten relativieren. ³ Schon seit ca. 1780 wurde 'Protestantismus' zunehmend zu einem normativen Konzept, das auch für kritische Geister in anderen Kirchen und Konfessionen gebraucht werden konnte. Eine Folge dieser Enthistorisierung des Begriffs war, daß spätestens um 1900 auch vom Protestantismus in anderen Religionen (A. Paquet: Zionismus als innerjüdischer Protestantismus, Buddhismus Indiens und Japans, Konfuzianismus der Chinesen), ja von einem 'Protestantismus im weiten unkirchlichen Sinne' gesprochen wurde. Die 'zionistische Richtung' im Judentum sei 'dem Geist der deutschen Reformation verwandt ... Alles das ist Bewegung, ist Protestantismus in einem höchsten Sinn' (A. Paquet).

"Um 1800 entwarfen deutsche idealistische Meisterdenker in zahlreichen Essays und gelehrten Traktaten das 'Prinzip des Protestantismus'. Sie wollten die grundlegenden Unterschiede zwischen Katholizismus und Protestantismus erkunden und das 'protestantische Prinzip' als die moderne, freiheitlichere Form des Christentums erweisen. Die großen christlichen Konfessionen unterschieden sich nicht nur in Dogma und theologischer Lehre. Sie seien fundamental auch durch höchst gegensätzliche ethische Konzepte getrennt. Römisch-katholisches Glaubensleben sei immer auf die Kirche als eine starke, hierarchisch gegliederte Institution bezogen, die entscheidend durch die Grundunterscheidung von Priestern und Laien, sakramental geweihten Klerikern und einfachen Christen geprägt sei. Für die verschiedenen Protestantismen seien demgegenüber die 'Freiheit eines Christenmenschen' und das 'Priestertum aller Gläubigen' konstitutiv." ⁴ Im Blick auf eine liturgische Gestaltung dieses inhaltlich verschieden zu füllenden 'protestantischen Prinzips' lieferte z.B. Richard Rothe (1799-1867) ein wichtiges Deutungsmodell: Nach ihm repräsentiert der Katholizismus die kirchliche, der Protestantismus hingegen die sittliche Form des Christentums: "Im Prinzip ist durch den Wendepunkt in der Geschichte, den wir die Reformation nennen, das christliche Leben von der kirchlichen Form emancipiert und in die weltliche oder sittliche hineingeleitet worden." ⁵

Eine derart frei flottierende Vorstellung von 'Protestantismus' gerät schnell in die Nähe eines 'Moralprotestantismus' ⁶: Mit der Lehre vom 'Priestertum aller Gläubigen' wurde das geistliche Amt entklerikalisiert und jeder einzelne Christ als eine geistliche Person definiert, die ihren Gnadenstand durch eine besonders vorbildliche, tugendhafte Lebensführung zu bewähren habe, wodurch das Sakrale verweltlicht und zugleich die Welt sakralisiert wurde, was z.B. zur Aufhebung der freiheitsdienlichen Grenzen zwischen Privatem und Öffentlichem und zur Medialisierung des Privaten führt. Für Friedrich Wilhelm Graf ist Margot Käßmann hier beispielhaft: "Bisweilen gewannen Margot Käßmanns Auftritte Züge der Vermarktung einer protestantischen Ich-AG.", einer 'Selbstfeier charismatischer Subjektivität' mit der Tendenz zu einem neuen Klerikalismus. "Fortwährend banalisieren prominente Kirchenvertreter das Evangelium zur schlichten Sozialmoral. Besonders gut läßt sich dies an den hohen christlichen Festtagen beobachten. Zu Weihnachten predigen Deutschlands Bischöfe in ökumenischer Gemeinsamkeit gern über den Sozialstaat, die Gentechnik, die Öko-Krise und das Asylrecht... Da viele Deutsche am Heiligen Abend besonders gern in die Kirchen gehen..., neigen manche Prediger gern zum politreligiösen Populismus und setzen auf Kanzelschelte gegen böse Bänker. Doch zum religiösen Sinn des Fests fällt ihnen zumeist nicht viel ein. Ihre Weihnachtspredigten gleichen Regierungserklärungen eines allzuständigen Klerikalgouvernements, das eine Kompetenz für globales Krisenmanagement in Anspruch nimmt".

Von da aus ist zumindest gedanklich der Weg zum 'Monte Verità' bei Ascona am Lago Maggiore nicht weit, auf dem Rohkünstler, Anarchisten, Naturisten, Esoteriker und andere Lebenskünstler einst darangingen, die Welt zu verändern (z.B. Henri Oedenkoven, Ida Hoffmann, Hermann Hesse, Erich Mühsam, Friedrich Glauser, Rudolf von Laban, Mary Wigman usw.).

"Hier erst wurde die Kunst erfunden, allein mit dem Glauben an sich selbst jene Gipfel zu imaginieren, auf denen man gern stehen möchte. Inzwischen mag uns das selbstverständlich anmuten. Landauf, landab scheppert das Mantra aus den Gebetsmühlen der Lebensberater, der Coachs. Als weltoffene Patres wie der omnipräsente Anselm Grün, als Popularphilosophen, als gestandene Mütter oder als abgedankte Manager, mit und ohne Gottesbezug, wissenschaftlich untermauert oder ganz einfach gestützt auf die eigene Erfahrung wie der Pilger Hape Kerkeling, führen sie uns auf allen Kanälen der Mediengesellschaft zu der Erkenntnis, daß man Bedeutung nur erlangen wird, wenn man sich selbst bedeutend empfindet."⁷ Mit der Inthronisation des Individuums als höchstem Wesen wurde ein Klima geschaffen, in dem die Selbstüberschätzung, der Dilettantismus prächtig gedeihen konnte. "Was anfangs eher exotisch, als politischer Anarchismus oder lebensreformerischer Ausstieg, in Erscheinung trat, ist zur existenziellen Grundhaltung der modernen Gesellschaft, einer Ansammlung befreiter und egozentrisch lebender Individuen geworden". Kurz: "Die Dilettanten sind die Heroen unserer Tage, die Helden einer leistungsmüden Gesellschaft. Nicht nur auf der Showbühne, in der Arena von Thomas Gottschalk, wo sie für die perfektionierte Darbietung des Sinnlosen bejubelt werden, oder im Dschungelcamp des Comedien Dirk Bach, bei dem es genügt, sich nach Kräften zu blamieren, um Punkte zu sammeln, auch in der Politik steigen die per Umfrage ermittelten Sympathiewerte mit sinkender Kompetenz" (ebd.).

2.1.1 Martin Luther an Georg, Fürst von Anhalt vom 10. Juli 1545

Hier wird die altliberale Linie von 'Protestantismus' aufgegriffen. Als Gewährsmann wird hier – neben seiner Vorrede zur 'Deutschen Messe' von 1526 – Martin Luther mit seinem Brief an Georg, Fürst von Anhalt, vom 10. Juli 1545⁸ genannt. Darin heißt es: "Ich gestehe, daß ich auch den nothwendigen Ceremonien nicht gewogen bin, aber ein Feind der nicht nothwendigen... Denn es geschieht leicht, daß Ceremonien zu Gesetzen werden; nachdem sie aber als Gesetze aufgestellt sind, werden sie alsbald Stricke der Gewissen, und es wird die reine Lehre verdunkelt und überschüttet, zumal wenn die Nachkommen kalt und ungelehrt sein sollten, welche mehr um Ceremonien zanken, als daß sie den fleischlichen Sinn töten sollten..." Übersehen wird hier in der Regel allerdings Luthers Endzeitverständnis: "Da nun überhaupt das Ende bevorsteht, scheint es mir, wenigstens zu dieser seligen Zeit, nicht vonnöthen zu sein, daß man allzusehr besorgt sei, Ceremonien anzurichten und sie in Uebereinstimmung zu bringen, und gar durch ein beständiges Gesetz zu befestigen, sondern dies Eine muß gethan werden, daß das Wort rein und reichlich gelehrt werde, und es müssen gelehrte und tüchtige Kirchendiener verordnet werden, welche zuerst dafür Sorge tragen, daß sie Ein Herz und Eine Seele seien in dem Herrn. Dadurch wird es natürlich leicht werden, daß die Ceremonien in Uebereinstimmung gebracht, oder geduldet werden. Ohne das wird kein Ende noch Maß der Uneinigkeit in Ceremonien sein... Daher kann ich diesen Rath nicht geben, daß an jedem Orte überall Einförmigkeit der Ceremonien sein solle, sondern wo offenbar gottlose oder ungeleitete abgethan sind, möge man ungleiche dulden, als, wenn irgendwo etliche gefallen sind, soll man sie nicht wieder herstellen; wenn sie geblieben sind, soll man sie nicht abschaffen. Solches ist das von den Altären, welche an die gewohnte Stelle gesetzt sind, desgleichen von den heiligen oder weltlichen Kleidern der Prediger und ähnliche Dinge... So gar liegt alle Macht an tüchtigen und (wie Christus sagt) klugen und treuen Personen... Und was für eine Nothwendigkeit ist da, daß man alles gleichförmig machen will, da auch im Pabstthum eine so große Ungleichförmigkeit war, selbst in jeder Provinz. Und in wie großen Ungleichförmigkeiten sind die griechischen Kirchen immer verschieden gewesen von den lateinischen..."

2.1.2 Rheinhessen um 1800

Rheinhessen um 1800: Es ist schon eine besondere Zeit! Der christliche Kalender ist abgeschafft. Im Departement Donnersberg gilt der französische Revolutionskalender mit seinen neuen Monats- und Tagesnamen, die die Rheinhessen ein wenig despektierlich mit 'Herbsterich, Dunsterich, Frosterich' usw. übersetzten. Das Jahr begann im September; die Woche war durch die Dekade ersetzt. Trotz Strafen blieben die Rheinhessen dabei: 'Samstags wird die Gass' gekehrt'! Das war damals auch ein Alltagsbekenntnis zum Christentum!

Da tauchte in einem rheinhessischen Dorf folgende Nachricht aus der Hauptstadt des Departements, aus dem französisch besetzten Mainz auf: "Ich hab' auch die Zeitung lesen gehört!... In der Stadt Maynz gehen die Lutherischen und die Reformirten schon in eine Kirche zusammen und miteinander zu des Herren Tisch." Nach und nach könnten die kleinen Herden zu einer einzigen großen, zur 'Vereinigungskirche' werden. Ja: Das Miteinander von Lutheranern und Reformierten im Gottesdienst könnte doch auch als Durchgangsstufe zur 'Religionsvereinigung' zumindest mit den Katholiken dienen! Manche sahen aber noch ein Stück weiter über den Horizont hinaus in Richtung 'Juden und Heyden'!

Diese Vision stammt aus dem Jahr 1803 und bezieht sich auf die von den Franzosen ermöglichte Neubildung einer 'evangelischen' (und faktisch nicht mehr 'lutherischen' oder 'reformierten') Kirchengemeinde in der Stadt Mainz (1802). Dafür wirbt (wenn auch anonym) bei den rheinhessischen Bauersleuten auch Karl Philipp Held in seinem 'literarischen Drama' in drei Akten mit dem Titel: 'Über die Religionsvereinigung. Oder: Die Ursel hat Recht. In lebendigen Vorstellungen aus der fränkischen Republik von einem Mitbürger derselben dem gemeinen Volk gewidmet im 11ten Jahr der Republik (1803). Was den Gottesdienst anbelangt, so bekennt am Schluß des Dramas der inzwischen für die Union bekehrte lutherische Bauer Hans: "Mir ist es ein Thun, in welcher Kirche ich sitze. Ich höre Gottes Wort in der einen, wie in der andern; es ist ein Evangelium, ein Gesang, ein Gebet da wie dort-, 'Unser' vorn oder hinten, was thut das. 'Übel' und 'Bös' ist mir auch einerley. Gott bewahre uns vor beyden. Und seitdem ich weiß, daß Christus unser Herr... an seinem Tisch keine Oblaten gegessen hat, überhaupt kein solches Brod, wie man es in unsern Kirchen sieht, sondern das Brod nahm, wie er es fand, so hab ich auch darüber keine Bedenken mehr..Würfe man die zwei Kirchen zusammen, so wäre die Sache sogleich eins." Und ein Streitgespräch zwischen einem evangelischen und einem katholischen Professor gipfelt fast hymnisch! Der Protestant bekennt: "Auch Pabst, Luther, Calvin und Zwingel, Christ und Jude, und vielleicht der Heyde auch arbeiteten dann auf eine Seeligkeit hin. Alles böte einander die Hände, um ein Hirt und eine Herde zu werden." Der Katholik stimmt mit Emphase ein: "O, wenn *das* ist, so bin ich auch Protestant. Solch ein Protestantismus lebe!" Später, als Deutschland die Kolonie Südwästafrika in Besitz nahm, wird das noch griffiger formuliert: "Ob Christ, ob Jud, ob Hottentott: Wir glauben all an einen Gott!": 'Religion' wird auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner privatisiert.

In der Rheinheßischen Unionsurkunde vom 28.11.1822⁹ werden in § 2 die Abendmahlsausteilung und in § 5 die Form des Vaterunsers festgelegt. Bei der Feier des Abendmahls wird weißes Brot gebrochen; Brot und Kelch werden den Kommunikanten in die Hand gegeben. Die 'Einsetzungsworte' sind aus 1. Kor. 10,11 und die 'Darreichungsworte' aus Lukas 22,19-20 genommen. Das Vaterunser soll im Gottesdienst nur einmal gesprochen werden, und zwar wörtlich so, wie es bei Matth. 6,9-13 steht. Hier werden also die Gemeinde unmittelbar angehende praktische Fragen geregelt, während die Lehre im Hintergrund bleibt.

2.1.3 Nassau 1817

Ähnlich verhält es sich im Blick auf die Union im Herzogtum Nassau von 1817. Der eigentliche Kern der Union ist die evangelische Freiheit berücksichtigende, sich auf die Taufe und vor allem auf die zwischen den Konfessionen bisher unterschiedliche Form der Abendmahlsausteilung (z.B. Oblaten oder Brot, das Brechen des Brotes) konzentrierende *Kultusunion*. Zu den wenigen Festlegungen gehört hier der allerdings unklare und zunächst für die Konfirmation vorgeschriebene Gebrauch 'größerer Hostien (Brot)', die bei der Darreichung an die Kommunikanten gebrochen werden. Später kam hier die 'Brothostie', d.h. als Hostie ausgestochenes Weißbrot mit einer das Brechen ermöglichenden Falz in der Mitte in Übung. Als Agende diente 'vorläufig' bis 1843 ein bearbeiteter Auszug aus der Kurpfälzischen Kirchenordnung von 1783 "in der Art, daß von den Pfarrern nur bei den heiligen Handlungen der öffentlichen Taufe und der öffentlichen Austeilung des Abendmahls die darin enthaltene Liturgie buchstäblich beizubehalten ist, wohingegen alle übrige in dieser Kirchenordnung enthaltene Formularien zum beliebigen und freien Gebrauch ihnen empfohlen sind". Ein für die Schulen bestimmter Unionskatechismus erschien erst 1831. Was das Gesangbuch anbelangt, so war z.B. in Nassau-Usingen, Nassau-Wiesbaden und seit 1794 in Nassau-Weilburg das von J. D. C. Bickel 1779 herausgebrachte 'Usingische Gesangbuch' bis 1840 in Gebrauch, während in Nassau-Dillenburg 1786 das Seelsche Gesangbuch Einzug hielt. Im Gebiet der heutigen EKHN waren am Anfang des 19. Jahrhunderts ca. 50 verschiedene Gesangbücher in Gebrauch. 1894 erschien für Nassau das 'Evangelische Gesangbuch, herausgegeben von der Bezirkssynode Wiesbaden', mit dem ich 1944 konfirmiert wurde. Hessen-Darmstadt und Frankfurt am Main hatten noch in den 1950er Jahren ihre eigenen Gesangbücher. Eine einheitliche EKHN-Agenda steht noch immer aus.

2.1.4 Zur gegenwärtigen 'Einebnung' der Reformation

Was die Forschung anbelangt, so wird im Blick auf den Gottesdienst die Aufwertung der Individualität als zweites Strukturmerkmal des Protestantischen doch etwas eingeschränkt. Im Anschluß an Troeltsch ist in der neueren Konfessionalisierungsdebatte (z.B. Zeeden, Schilling, Reinhard, Lehmann) durch Aufweis der hohen Strukturhomogenität zwischen den alten lutherischen und alten reformierten sowie den alten katholischen Gemeinwesen im Reich das altliberale Dogma zerstört worden, es sei in den altprotestantischen Territorien freiheitlicher als unter katholischen Herrschaften zugegangen. "Kirchenzucht, insbesondere bei den Reformierten, ein hoher religiöser Vergemeinschaftungsdruck vor allem in kleinen Gemeinden und vielfältige Formen der Sozialdisziplinierung durch das enge Bündnis von kirchlichen und politischen Obrigkeiten markieren enge Grenzen für alle Versuche der Freisetzung des Individuums aus traditionellen Bindungen."¹⁰

Überhaupt wird 'die Reformation' nicht nur als Epochenbezeichnung 'eingebnet'. "Seit Leopold von Ranke ist die Reformationsgeschichte ein klassisches Thema der nationalen deutschen Geschichtsschreibung... Die Reformation lutherischer Prägung wurde geradezu als Ausdruck eines nationalen Geistes im Sinne der 'deutschen Seele' empfunden, und Luther selbst wurde .. sehr bald zum Mythos... Doch ganz so einfach ist es nicht... Überwiegend geht man heute davon aus, daß die Reformation eher Höhepunkt eines langfristigen Wandels war, weniger als revolutionärer Umbruch verstanden werden kann... Reformation vollzog sich ... nicht von heute auf morgen, etwa durch ein Einführungsdekret des Landesfürsten oder eine Predigt im reformatorischen Geist. Vielmehr war es ein langwieriger, von Rückschlägen und mühsamen kleinen Schritten begleiteter historischer Prozeß – auch wenn man die Innovationskraft der Reformatoren und besonders Martin Luthers keineswegs unterschätzen sollte."¹¹ Heutige Einschätzungen und Annahmen werden auf das Damals übertragen; die Reformation,

überhaupt 'das Theologische' werden – zumindest tendenziell – 'einplaniert'! Dabei sei kurz auf folgende Tendenzen gegenwärtiger Neupositionierung der Reformation hingewiesen: Neue, unmittelbare Zugänge von Katholiken zu Luther – Das Zurücktreten von 'Luther der Deutsche' – Berücksichtigung der anderen Reformatoren neben Luther – Die Überwindung des Schemas 'hie Reformation – hie Gegenreformation' durch die Entdeckung, daß überall reformatorische und antireformatorische Strömungen vorhanden waren – Luther schrieb nur den unentbehrlichen ersten Akt des Reformationsdramas, das bald über ihn hinaus und auch an ihm vorbei ging – Die Preisgabe der Heldenfigur der frühzeitig einsetzenden protestantischen Erinnerungskultur mit ihren Monumentalisierungen – Die Neupositionierung Luthers gegenüber seinen historischen Mit- und Gegenspielern, die Neubestimmung seiner Stellung im Reformationsgeschehen schlechthin – In Kaiser Karl V. und Luther stehen sich nicht Mittelalter und Neuzeit, sondern verschiedene Wege in die Neuzeit gegenüber (Heinz Schilling: "Somit gilt für den Kaiser nicht anders als für den Reformator das ebenso trutzige wie existenzielle 'Hier stehe ich...") usw. Das Fazit von Hans Maier: "Der Wert der Arbeit von Heinz Schilling liegt vor allem darin, daß er die theologische Diskussion um Martin Luther auf ein verlässliches Fundament stellt. So können die alten Fragen an Luther neu gestellt werden. Ist sein Werk die legitime Fortsetzung, ja die schärfere Erhellung des frühchristlichen Glaubenslehren – oder ein absoluter Neuanfang?... Das alles wird man nun neuerlich diskutieren können – jedoch mit einer Luthergestalt, die nicht ins Übermenschliche erhöht auf einem Denkmalssockel steht, sondern mit einem Menschen, der ein Kind der Zeit war, ebenso mittelalterlich wie modern, getrieben von Einsichten wie Ängsten – und rundherum in gleicher Augenhöhe mit seinen Zeitgenossen." Im Originalton Schillings: "Man soll sich nicht einen Luther backen, wie er einem gerade paßt... Provokativ formuliert: Luther hat die Reformation nicht vollbracht, damit Frau Käßmann mal Bischöfin werde..."

2.2 Einige persönliche Eindrücke

Mein 1128 erstmals schriftlich erwähnter Heimatort (56348) Weisel bei Kaub am Rhein kam 1277 bzw. 1289 zur Kurpfalz – was andere Grundherren im Dorf (z.B. die Herren von Kronberg, Brömser von Rüdesheim, Freiherren von Metternich, Freiherren und Reichsgrafen von Sickingen Wallendorf, Adelsheim, von Stein, Mainzer Domkapitel, Stadt Kaub) aber nicht ausschloß –, 1802 dann zu Nassau-Usingen und 1806 zum Herzogtum Nassau, 1866 zu Preußen und 1946 über die französische Besatzungszone (Reg. Bez. Montauban) zu Rheinland-Pfalz. Weisel war und ist ein Grenzort (heute zwischen Rheinland-Pfalz und Hessen); bis zum Ende des Alten Reiches trafen hier Territorien mit verschiedenen Bekenntnisständen wie Kurpfalz (ref.), Kurmainz (kath.), Nassau-Weilburg (luth.), Nassau-Saarbrücken (luth.) und (unter kasselerischer Landeshoheit) Hessen-Rheinfels-Rothenburg (ref., luth., kath. Kirchen an manchen Orten) auf engstem Raum aufeinander. Noch nach dem Zweiten Weltkrieg waren diese ehemaligen Landes- und auch Konfessionsgrenzen z.B. im Blick auf Heiraten wichtig. König Ludwig der Bayer verlieh Weisel 1324 Stadtrechte; an der Feuerspritze von 1874 prangte noch das Schild: 'Stadt Weisel'.

Für die Religionskultur des Ortes ist wichtig, daß Philipp II. von Falkenstein den Kirchensatz zu Weisel 1277 an Pfalzgraf Ludwig II. verkaufte. Das kirchlich zum Erzbistum Trier gehörende Weisel besaß noch 1324 die Parochialkirche auch für das bereits 983 erwähnte Kaub, sowie für Dörscheid, Ransel und Sauerthal. 1324 übergab König Ludwig der Bayer mit Zustimmung seines Neffen Pfalzgraf Adolf das Patronatsrecht der Weiseler Kirche an das Kloster Klarenthal bei Wiesbaden, das nach der (komplizierten) Reformationseinführung in der Kurpfalz zurückgezogen wurde.

Die Nachwirkung von 'Geschichte' in der Weiseler Mentalität wird auch daran deutlich, daß man noch nach dem Zweiten Weltkrieg offiziell die alten Hausnummern mit ihrer Durch-

nummerierung von 1-165 gebrauchte. Diese aus dem 19. Jahrhundert stammende, den Ort durchlaufende Nummerierung fing in der Mitte des Dorfes beim Wohnhaus des damaligen Bürgermeisters an und folgte nicht einfach dem heute gewohnten System (jede Straße beginnt auf der einen Seite mit Nr. 1, auf der anderen Seite mit Nr. 2); infolge der Durchnummerierung lag z.B. Haus Nr. 9 in derselben Straße gegenüber Nr. 161. Familiäre, aber auch manche berufliche Bezüge verbergen sich in den 'Hausnamen', die oft von den Namen der derzeitigen Besitzern abweichen und die nicht nur Fremden eine Orientierung erschweren. Man muß meistens die Verwandtschaftsbezüge kennen. Nicht nur sozialgeschichtlich ist interessant, daß in Weisel vom 17. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts nur ein einziges Haus mehr als 370 Jahre ununterbrochen im Besitz derselben Familie war; es gab immer wieder Notzeiten oder soziale Anlässe, die dazu zwangen, größere Häuser aufzugeben und gegen kleinere einzutauschen oder die Häuser zu verkaufen; auch Altersgründe waren eine Ursache für einen derartigen Wechsel. Bei dem Hof, der bei der Vergabe der Hausnummern im 19. Jahrhundert die Nummer 1 erhielt, handelt es sich um den ältesten Kern von Weisel, den herrschaftlichen Fron- oder Freihof. Besitzer waren von 1275 an die Kurpfalz, die Herren von Kronberg, Brömser von Rüdesheim, Freiherren von Metternich, Freiherren und Reichsgrafen von Sickingen und die Stadt Kaub, bevor 1862 der erste Privatbesitzer (Kaufmann und Bürgermeister) auftaucht. Auch machte sich die Konfessionspolitik der seit 1685 nunmehr katholischen kurpfälzischen Regierung (Linie Pfalz-Neuburg) auch im vorwiegend reformierten Weisel bemerkbar, als jetzt Katholiken mehrere Generationen lang Schulheißer und Gerichtsschöffen in Weisel stellten. Die von der kurpfälzischen Regierung seit 1698 vorangetriebene Simultanisierung der bislang reformierten Kirchen (zwei von jeweils sieben reformierten Dorfgemeinden [insgesamt 89] mußten ihre Kirchengebäude abtreten; größere Kirchen wie z.B. in Kaub wurden [bis heute] durch eine Mauer zwischen Schiff und Chor abgeteilt, was in Weisel verhindert wurde) führte auch in Weisel zu Streitigkeiten zwischen Reformierten und Katholiken um die Benutzung der Kirche, die nach der kurpfälzischen Kirchenteilung 1705/1707 schließlich den Reformierten verblieb, den Katholiken aber das Recht des Geläuts bei Beerdigungen zugestanden, wofür sie 30 Kreuzer zu zahlen hatten. 1763/64 erwarb die kath. Gemeinde zwischen der ev. Kirche und der Hintergasse ein Haus, das sie entweder umbaute oder abriß, um darauf eine Kapelle zu errichten, die 1766 geweiht wurde, wobei der reformierte Pfarrer Erzberger, unter dem 1775-1777 die 'Churpfälzische geistl. Administration' die neue reformierte Weiseler Kirche anstelle der wegen Baufälligkeit abgerissenen baute, das Läuten der Glocken der ev. Kirche verweigerte. Um 1857 wurde die Kapelle wieder abgerissen; statt dessen war 1854-1856 die noch heute bestehende Kapelle St. Sebastian in der Altpforterstraße erbaut worden. Am 1.12.1828 wurde anstelle der bisherigen evangelischen und katholischen Schule die bis 1959 benutzte Simultanschule errichtet; allerdings spielte im Blick auf die Besetzung der Lehrerstellen die konfessionelle Parität noch lange eine Rolle. Lediglich von 1884-1890 läßt sich in Weisel eine aus St. Goarshausen stammende jüdische Familie als Hausbesitzer nachweisen.

Religionskulturell bin ich zunächst als 'nassauischer Beute-Kurpfälzer' aufgewachsen. Biblische Geschichte und Gesangbuch waren nassauisch; allerdings zeigte der im Konfirmandenunterricht mitbenutzte Nassauische Katechismus z.B. in den Zehn Geboten noch Anklänge an den Heidelberger von 1563. Trotz Nassauischer Union von 1817 glich meine 1777 von der 'Churpfälzischen Geistlichen Administration' erbaute Heimatkirche damals eher einem gelb angestrichenen reformierten Hörsaal als einer Kultstätte. Die etwas freundlicher gestaltete Diasporakirche in Rüdesheim aus der 2. Hälfte des 19. Jh.s war bei einem Luftangriff zerstört worden; der Gottesdienst fand bis 1949 im Amtsgerichtssaal statt, in dem auch die Spruchkammer tagte.

Auf der anderen Seite: Als sich in meiner Heimatgemeinde Weisel ein Vertretungspfarrer beim Gebet nach lutherischer Gewohnheit Richtung Altar umdrehte, kochte die Volksseele:

'Der streckt uns den A... zu!' Man war den Pfarrer als Gegenüber, als Prediger und Lehrer gewöhnt. Das weckt Erinnerungen an einen jetzt eher moralisch gewendeten 'Priesterkult' im protestantischen Gewand in Gestalt eines 'Predigtkultes'! Übrigens: Erst 1927 wurde der Abendmahlstisch durch einen gemauerten Altar ersetzt; gleichzeitig kamen zwei große Bilder des Lieblingsmalers (Presber) des damaligen Gemeindepfarrers (W. Röhricht) in die Kirche. In der Tat: Edmund Weber macht mit seinem Hinweis auf die 'performative Logik' der Liturgie auf ein von 'Protestanten' gerne polemisch benutztes Grundverständnis von 'Liturgie' aufmerksam, das – wenn ich es einmal verkürzt so sagen darf – ein (eher römisch verstandenes) 'do ut dare possis' im Sinne eines (reformiert ausgelegten) 'do ut des' mißversteht, wie z.B. die die römische Messe verurteilende Frage 80 des Heidelberger Katechismus zeigt. Daß die 'zweitvaterländische Priesterliturgie', die das römische Ritual z.B. auch durch das Vorrücken des 'Hochaltars' in den profanen Raum des Gotteshauses mit der Bezeichnung 'Volksaltar' zu 'einer Art Priesterterritorial' machte, von manchen protestantischen Oberen (Ich nehme z.B. Peter Brunner, der bei der hess. BK aber keine Gnade fand, gerne aus) als 'ökumenische' Tat gefeiert wird, weil dadurch das Miteinander von Priester und Volk gefördert werde, hat seinen Grund doch wohl auch darin, daß aus dem 'Kultus' ein Hörsaal für moralische Belehrung, ein 'profaner Priestertempel' geworden ist.

Zur 'Gemengelage': Zwei unserer Enkel wurden vor dem Epitaph der Kurfürstin Amalie von der Pfalz (geb. Gräfin von Neuenahr-Alpen) in Alpen getauft; ihr Mann – Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz – hatte den 2013 gefeierten 'Heidelberger Katechismus' eingeführt. In Herborn mußte ich ihn im Konfirmandenunterricht bei den Geboten benutzen!

2.3 Zusammenhänge zwischen Religionskultur und Baukultur

Auch Zusammenhänge zwischen Religions- und Baukultur kommen mir hier in den Sinn, z.B. auch Otto Böchers Kritik an den auch barthianisch begründeten Veränderungen der Wormser Lutherkirche zum 50. Weihejubiläum 1962 (171-188).¹² Bei der Abkehr von dem um 1960 als altmodisch empfundenen Jugendstil wurde auch geschmacksbedingter Vandalismus als 'theologische Neubesinnung auf den Kern der evangelischen Botschaft' im Kontext eines auch die volkskirchliche Sozialbasis der Religionskultur in Mitleidenschaft ziehenden, 'Religion' und 'religiösen Bedürfnissen' abholden, die Nicht-Identität von Religion und Christentum betonenden hessen- und nassauischen 'Kirchenleitungstheologie' ausgegeben. Der Bogen spannt sich hier von Auswirkungen einer frühbarthianischen, die liberal-kulturprotestantische 'Verweltlichung Gottes bekämpfen wollenden 'Differenztheologie' des 'Wortes Gottes' ('Gott ist nicht...') bis hin zu der am 'Sakralen' orientierten 'Berneuchener' Symboltheologie, die z.B. in DA.-Eberstadt den Innenraum der alten Kirche zerstört hat. Beide waren, jetzt auch kirchenbehördlich durch entsprechende THD-Lehrer (z.B. Kurt Gruber mit seinem 'Umbau' der Darmstädter Pauluskirche in den 50er Jahren) und deren Schüler (z.B. der Kirchenbaudirektor der EKHN Brischke!) bei Architekten und der Darmstädter Kirchenverwaltung unterstützt, dem früher gerade von der TH Darmstadt (Friedrich Pützer!) geförderten Jugendstil abhold: So Otto Böcher in seiner Kritik an einem 'unkritischen Ineinander geschmacksästhetischer Ablehnung des Jugendstils und zeittypischer moderner Theologie'. Als sinnfälliges Beispiel für die Unterwerfung der Wormser Lutherkirche unter den herrschenden, durch staatliche Denkmalspflege allerdings abgemilderten theologischen und künstlerischen Zeitgeschmack dient Böcher die Entfernung der vier Evangelistenstatuen 1962 und ihr Ersatz durch kubische Reliefblöcke mit den Symbolen der Evangelisten; erst 2003 wurde die Magazinierung der Statuen im Untergeschoß des Turmes beendet, indem sie nach Restaurierung 2004 wenigstens auf der oberen Empore der Ostseite plaziert wurden. Daß es (nicht nur in Worms) zuweilen des Schutzes der Kirchengebäude vor der Kirche selbst durch die staatliche Denkmalspflege bedurfte, sollte allerdings zu denken geben! "Weder dem 'Wiesbadener Programm' von 1891

noch den Kirchen Friedrich Pützers darf man kulturprotestantische oder anthropozentrische Elemente vorwerfen“ (Otto Böcher); "auf den Gedanken, evangelische Theologen könnten 50 Jahre später Varnesis Evangelistenstatuen der kulturprotestantischen Menschenverherrlichung bezichtigen, wären weder [die Katholiken] Varnesi noch Pützer oder Riegel je verfallen“, wohl aber die 1962 amtierenden Wormser Lutherkirchenpfarrer mit ihrer Unterwerfung unter den inzwischen in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau herrschenden theologischen und künstlerischen Zeitgeist!

Auch die Geschichte der Lutherkirche in Wiesbaden¹³ gehört in diesen Zusammenhang. Das in die Wiesbadener Kirchen-, Sozial- Wirtschafts- und Kunstgeschichte eingebettete, 1911 eingeweihte, ebenfalls von dem katholischen Darmstädter TH-Professor und Kirchbaumeister der evangelischen Landeskirche des Großherzogtums Hessen Friedrich Pützer (1871-1922), dem Architekten auch der Darmstädter Pauls- und der Wormser Lutherkirche entworfene und von profilierten Vertretern des Jugendstils Darmstädter Prägung (z.B. Augusto Varnesi, Ernst Riegel) mit gestaltete 'Juwel des Jugendstils' gilt, 'von der großen Form bis ins kleinste Detail', als ein 'harmonisch durchkomponiertes Gesamtkunstwerk des deutschen Kulturprotestantismus'. Mit ihm hat Pützer gezeigt, daß sich der Jugendstil mit dem geistig auf Dekan Emil Veesenmeyer (Bergkirche Wiesbaden) zurückgehenden, dem 'Historismus' (neugotisch z.B. Marktkirche Wiesbaden 1862; spätromanisch- frühgotischer Übergangsstil: Ringkirche Wiesbaden) abholden protestantischen, die Einheit von Altar, Kanzel und Orgel betonenden, die Teilung in Schiffe und die Trennung zwischen Schiff und Chor aufgebenden Kirchbauideal, dem sog. 'Wiesbadener Programm' (1891) hervorragend verbinden ließ. Während anderwärts (z.B. in Worms und Darmstadt) schon früh größere und kleinere Eingriffe in die Substanz der Innenausstattung eher aus Geschmacksgründen oder durch Kriegszerstörungen (Pauluskirche Darmstadt; Matthäuskirche Frankfurt/M.) erfolgten, war es dann der inzwischen herrschende theologische und künstlerische Zeitgeschmack, der dem Jugendstil abhold war. Manche Bauabteilung wurde eine 'Abrißabteilung'! "Die Bonner Republik [aber nicht nur sie! K.D.] wollte keine Schnörkel, und der Sinn für die Architektur der Kaiserzeit war abhanden gekommen. Sie galt als Ästhetik des Überkommenen. Man verachtete sie als 'wilhelminischen Plunder'. “ Das bekam auch die Wiesbadener Lutherkirche zu spüren. Die Folge dieser auch theologischen Engstirnigkeit: Die 'Verwandlung zum schlichten Gewand' 1956 war auch im Sinne des prominenten Gemeindeglieds Martin Niemöller! Es grenzt an ein Wunder, daß sich der Lutherkirchenvorstand in den 1980er Jahren dazu durchrang, die alte Bemalung der Gebrüder Linnemann aus dem Jahr 1911 wieder herzustellen!

Anmerkungen:

- 1 Hermann Fischer, Protestantismus I. Begriff und Wesen, in: TRE Bd. 27, Berlin 1997, S. 542-551; hier S. 542.
- 2 Fischer, Protestantismus (wie Anm. 1), S. 549.
- 3 Friedrich Wilhelm Graf, Protestantismus II. Kulturbedeutung, in: TRE Bd. 27, Berlin 1997, S. 551-580; hier S. 560.
- 4 Friedrich Wilhelm Graf, Kirchendämmerung. Wie die Kirchen unser Vertrauen verspielen, München 2011, S. 69f.
- 5 Richard Rothe, Vorlesungen über Kirchengeschichte, hg. von Hermann Weingarten, Heidelberg, II, 1875, S. 407).
- 6 Graf, Kirchendämmerung (wie Anm. 4), S. 69ff.
- 7 Thomas Rietzschel, Die Stunde der Dilettanten. Wie wir uns verschaukeln lassen, Wien 2012, S. 21ff.
- 8 WA Br 11, S. 132-134. Ähnlich in: Martin Luther, 'Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes' von 1526. Eine Fassung mit Noten findet sich in dem Sammelheft: 'Martin

- Luther, Liturgische Schriften', München (Ev. Verlag Albert Lempp; früher Chr. Kaiser Verlag) 1940 (Evangelische Lehr- und Trostschriften, Heft 7).
- 9 Vgl. Heinrich Steitz, Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Marburg 1877, S. 329f.
 - 10 Graf, Protestantismus II. (wie Anm. 3), S. 560.
 - 11 J. Friedrich Battenberg, Die Herrschaft Frankenstein, Nieder-Beerbach und die Reformation, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung (JHKGV) 63 (2012), S. 125-140; hier S. 125ff.- Zum Folgenden vgl. auch Hans Maier, Die Anderen konnten auch nicht anders. Martin Luther – neu positioniert: Heinz Schillings große Biografie des Reformators setzt Maßstäbe, in: DIE WELT, 24.11.2012 (Buch der Woche 3).
 - 12 Karl Dienst, Zwischen Religionskultur und Baukultur. Der 'Jugendstil' und die 'Wort-Gottes-Theologie', in: Journal of Religious Culture Nr. 168 (2013).
 - 13 Manfred Gerber/ Friedrich Windolf, Ein' feste Burg ist unser Gott. Die Wiesbadener Lutherkirche -- Ein Juwel des Jugendstils. Hg. vom Kirchenvorstand der Lutherkirchengemeinde Wiesbaden, Frankfurt/M. 2011.

3.0 Zu Grundlinien protestantisch-liturgischer Gestaltung in Hessen und Nassau

3.1 'Hessen' und 'Nassau': Eine kurze Begriffsgeschichte

Hessen, Nassau, Frankfurt am Main, 'Hessen-Nassau', 'Nassau-Hessen' sowie 'Hessen und Nassau': Nicht nur im Blick auf die Evangelische Kirche hier gehen in Geschichte und Gegenwart die Begriffe öfters durcheinander. Dies hat vor allem geschichtliche Gründe! Die genannten territorialen Begriffe bezeichnen nämlich im Laufe der Geschichte jeweils Verschiedenes! Dies sei im Folgenden kurz erläutert:

3.1.1 Hessen

Beim Begriff *Hessen* handelt es sich vor allem im Blick auf den Süden und Westen um eine dynamische Größe, deren Entwicklung keineswegs folgerichtig auf das heutige Bundesland Hessen ausgerichtet war. In zahlreiche Kleinlandschaften gegliedert, bildet Hessen auch von seinen geschichtlichen Grundlagen her weder eine ethnische noch eine wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Einheit. Vor allem der politische Wille einzelner Personen und weniger 'geopolitische' Notwendigkeiten oder ökonomische Zwänge haben schließlich die (namengebende) Landgrafschaft 'Hessen' entstehen lassen. Grundlegende Umgestaltungen in der Folgezeit gehen auch auf das Eingreifen fremder Mächte (z.B. Frankreich, Preußen, USA) zurück.

3.1.2 Nassau

Die Geschichte *Nassaus* ist durch eine großräumige Verteilung des Territorialbesitzes, der im Westen bis über die Grenzen des Alten Reiches (z.B. das [künftig namengebende] Fürstentum Oranien an der unteren Rhône, das 1530 durch Heirat erworben wurde, 1544 an Wilhelm von Nassau-Oranien und 1713 dann an Frankreich fiel) hinausging, und dessen häufig wechselnde Aufteilung in zahlreiche Teilgrafschaften bestimmt. Die ottonische und walramische Hauptlinie haben diese Teilung dauernd aufrecht erhalten und dazu ihre Teilgrafschaften ständig weiter geteilt. Die Teilung von 1516 trennte endgültig die Siegen-Dillenburg-Stammlande von den niederländisch-luxemburgischen Besitzkomplexen und förderte die Einwurzelung des nassau-ottonischen Hauses im niederländischen Raum. Die Aufspaltung der nassauischen Linien, die zahlreichen Kondominate und der Katzenelnbogener Erbfolgestreit beeinflussten auch die (zeitlich unterschiedliche) Einführung der Reformation in Nassau.

3.1.3 Frankfurt/M.

Die alte Freie Reichsstadt *Frankfurt am Main* deckt sich nicht mit dem heutigen Frankfurter Stadtgebiet, das durch zahlreiche Eingemeindungen z.B. aus ehemals nassauischen und kassel-hanauischen Gebieten bestimmt ist. Die ehemalige Freie Reichsstadt Frankfurt/M. kam 1810 zum 'Großherzogtum Frankfurt' unter Carl Theodor von Dalberg, das 1813 wieder zerfiel. Frankfurt wurde dann (bis 1866) eine 'Freie Stadt', die 1866 von Preußen annektiert und dem preußischen Regierungsbezirk Wiesbaden zugeschlagen wurde, allerdings weiterhin eine eigene, jetzt preußische Landeskirche, aber außerhalb der preußischen Union blieb.

3.1.4 Hessen-Nassau

Die Bezeichnung *Hessen-Nassau* entstammt der preußischen Verwaltungsgliederung nach 1866. Die preußische Provinz Hessen-Nassau umfaßte den Regierungsbezirk Wiesbaden (das ehemalige, 1806/15 gebildete Herzogtum Nassau, die ehemalige Freie Stadt Frankfurt/M., die

1866 vom Großherzogtum Hessen[-Darmstadt] an Preußen abgetretenen Gebiete einschließlich Hessen-Homburg) und den Regierungsbezirk Kassel (ehemaliges Kurfürstentum Hessen[-Kassel]), aber nicht das Großherzogtum Hessen[-Darmstadt] bzw. (nach 1918) den Volksstaat Hessen.

3.1.5 Gau Hessen-Nassau

Da die Nationalsozialisten (NSDAP) ihre räumliche Parteistruktur unabhängig von der herkömmlichen allgemeinen Verwaltungsstruktur aufbauten, gab es neben der staatlichen Gliederung des Landes noch eine besondere Verwaltungsorganisation der NSDAP. *'Hessen-Nassau'* war hier eine *Gau-Bezeichnung der NSDAP* mit dem Sitz in Frankfurt/M. und umfaßte den Regierungsbezirk Wiesbaden und den Volksstaat Hessen (ehemaliges Großherzogtum Hessen[-Darmstadt]) mit den Provinzen Starkenburg (Bergstraße, Odenwald), Oberhessen (Gießen – Alsfeld – Friedberg) und Rheinhessen (Bingen – Alzey – Worms).

3.1.6 Nassau-Hessen

Aus Anlaß der Feier des 400jährigen Reformationsjubiläums in Homberg/Efze im Oktober 1926 hatte die kurhessische Landeskirche auch die benachbarten Landeskirchen von Hessen[-Darmstadt], Nassau, Frankfurt/M. und Waldeck-Pyrmont zu einer Besprechung im Blick auf einen Zusammenschluß derselben eingeladen. Als Name für das Vereinigungsgebilde war z.B. 'Großhessen-Nassau' im Gespräch. Übrig blieb Ende 1933 nur die Kirchenvereinigung von Hessen[-Darmstadt], Nassau und Frankfurt/M., für die die Bezeichnung *'Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen'* (ELKNH) gewählt wurde.

3.1.7 Hessen und Nassau

Die Bezeichnung *'Evangelische Kirche in Hessen und Nassau'* (EKHN) geht auf den Friedberger Kirchentag der evangelischen Kirchen von Hessen[-Darmstadt], Nassau und Frankfurt/M. vom 30.9.1947 zurück, der den Zusammenschluß der Evangelischen Kirche im Gebiet der früheren Landeskirche Nassau-Hessen von 1933 'kirchlich und rechtlich bestätigte.'

3.2 Napoleon I. als Kirchenvater?

Schon diese Gebietsumschreibung weist darauf hin, daß das Gebiet der EKHN ohne die Geschichte der einzelnen Kleinlandschaften und Herrschaftsgebiete nicht zu verstehen ist; trotz aller gesellschaftlichen und politischen Veränderungen wirkt deren Erbe [nicht nur] im kirchlichen Raum immer noch nach. Etwas vereinfacht kann man auch den französischen Kaiser Napoleon I. als ein 'Kirchenvater' der EKHN bezeichnen! Erst durch die mit seinem Namen verbundenen großen territorialen Veränderungen (Reichsdeputationshauptschluß 1803, Rheinbund 1806, Wiener Kongreß 1815) schufen größere Gebietseinheiten, die sich auch im kirchlichen Raum auswirkten. In der 1816 im Tausch gegen Westfalen an Hessen[-Darmstadt] gefallenen 'Provinz Rheinhessen' bestanden um 1800 über 30 evangelische Territorialkirchen, die 53 reformierte und 52 lutherische Pfarreien umfaßten. Ähnlich sah es in Nassau aus, das ein aus 37 Herrschaften und Gebietsfetzen zusammengewachsenes, in Gesetzen, Strukturen und Konfessionen äußerst uneinheitliches Gebilde war. 1866 von Preußen erobert, bestand Nassau aber bis 1933 als eigene, wenn auch jetzt preußische Landeskirche ('Konsistorialbezirk Wiesbaden' genannt; Einrichtung des eigenen [preußischen] Konsistoriums für Nassau: 22.9.1867) weiter, der von Preußen annektierte Landesteile (z.B. Hessisches Hinterland, Hessen-Homburg) angegliedert wurden, genau wie Frankfurt/M. ('Konsistorialbezirk Frank-

furt/M.' genannt), das 1866 ebenfalls von Preußen annektiert wurde. Beide Kirchen wurden aber nicht der sog. 'Altpreußischen Union' eingegliedert. Durch die Eingemeindungen kamen nassauische und auch hanauische, 1736 an Hessen-Kassel gefallene Gebiete (z.B. 1929 der Kirchenkreis Bockenheim) zu Alt-Frankfurt hinzu. Auch in Hessen-Darmstadt kam es im Gefolge Napoleons zu größeren Gebiets- und Herrschaftsveränderungen.

3.3 Unionen im 19. Jahrhundert

Bis zum Franzoseneinfall 1792 war das evangelische Kirchenwesen z.B. im heutigen Rheinhessen und auch in Nassau konfessionell stark zwischen lutherisch und reformiert aufgesplittet, was sich auch im Kirchen- und im Schulwesen auswirkte. 1802 kam es in Mainz zur Gründung einer 'evangelischen' Gemeinde; sie dürfte faktisch die erste 'unierte' Kirchengemeinde Deutschlands sein. Auch aus wirtschaftlichen und politischen Gründen war bei der kirchlichen Reorganisation nach 1816 eine Union von Lutheranern und Reformierten nicht nur in Rheinhessen wünschenswert. Die Rhein Hessische Vereinigungsurkunde von 1822 hat den Charakter eines Unionsbekenntnisses. In Starkenburg und Oberhessen hingegen gab es nur an einzelnen Orten Unionen verschiedenen Charakters. In Frankfurt/M. kommen die unierte Gemeinden aus der Nassauischen (1817) und der Hanauer Union (1818). Um 1817 hatte Nassau 125000 Katholiken, 82000 Lutheraner und 79000 Reformierte. Die von der Geistlichkeit ausgehende Union zwischen Lutheranern und Reformierten (Generalsynode Idstein 1817; Kirchenedikt 1818) war auch dem Staat willkommen. 1827 wurde für die Katholiken des Herzogtums Nassau das Bistum Limburg geschaffen.

3.4 Erweckungen

Vom Dillgebiet und hessischem Hinterland abgesehen gab es im 19. Jahrhundert im Gebiet der EKHN keine 'Erweckungsbewegung', wohl aber einzelne 'Erweckungen', die in Einzelfällen auch zu Separationen von den Landeskirchen führten. Neben bekenntnisgebundenen Separationsgemeinden gab es bekenntnisfreie, bei denen neben weltanschaulichen Gründen vor allem die Einführung der Kirchensteuer (in Hessen 1875) eine Rolle spielte; sie rief z.B. bei reichen rheinhessischen Bauern und (z.B. in Offenbach/M.) bei der politischen Linken Kirchenaustritte hervor. Sogenannte 'Freiprotestantische Gemeinden', die sich später öfter den Unitariern bzw. den Freireligiösen zuwandten, entstanden vor allem in Rheinhessen.

3.5 Kirchliche Verfassungsfragen

Im 19. Jahrhundert spielte auch innerhalb der Kirche die Verfassungsfrage eine wichtige Rolle. Nassaus Kirchen- und Synodalordnung erhielt 1877 die königlich-preußische Genehmigung. Die 'Kirchengemeinde- und Synodalordnung' Frankfurts von 1899 teilte das alte Stadtgebiet, das im Blick auf die Lutheraner bisher nur eine einzige Gemeinde bildete, in sechs selbständige lutherische Kirchengemeinden auf; eine Dekanatsgliederung gab es in Frankfurt/M. erst 1934. Im gleichen Jahr wurde in 'Nassau-Hessen' die dann auch in die EKHN übernommene Gliederung in 'Propsteien' eingeführt; bisher hatte nur Hessen-Darmstadt 'Superintendenturen' als größere Einheiten zwischen den Dekanaten und der Landeskirche. Im Großherzogtum Hessen zeichnete sich mit dem Edikt vom 6.6.1832 ein Neuanfang im Blick auf die 'Organisation der Behörden für die evangelischen Kirchenangelegenheiten' ab. Das neugebildete 'Oberkonsistorium' stellte als eine staatliche und kirchliche Behörde insofern einen wichtigen Schritt in Richtung Selbständigkeit der Kirche dar, als diese jetzt erstmals eine zentrale Verwaltungsbehörde erhielt. Durch die Kirchenverfassung vom 15.4.1874 wurde

das Oberkonsistorium dann zur höchsten kirchlichen Behörde für die Selbstverwaltung der Kirche unter dem Summepiscopat des Großherzogs.

3.6 Volkskirche – Reichskirche – Bekennende Kirche

Der politische Wandel von 1918 vollzog sich im Kirchengebiet der (späteren) EKHN ohne große Zwischenfälle. Mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments ging die Kirchenhoheit auf die Synoden und ihre Organe über. Extremen abhold, erhielten 1922 die Landeskirchen von Hessen[-Darmstadt] und Nassau sowie 1923 von Frankfurt/M. durch ihre Synoden neue Verfassungen, die auf volkskirchlicher Grundlage entworfen waren und Kontinuität signalisierten. Für Nassau und Frankfurt/M. wurden sie 1924 vom Land Preußen durch Gesetz bestätigt. In Hessen wurde Wilhelm Diehl Prälat, in Nassau August Kortheuer Bischof und in Frankfurt Richard Schulin (später: Johannes Kübel) Präsident des Landeskirchenrats.

Der Übergang von 'volkskirchlichen' zu 'nationalkirchlichen' ('reichskirchlichen') Strukturen im Jahre 1933 verlief im Kirchengebiet der (späteren) EKHN stürmischer als in anderen Landeskirchen. Es kam damals – auch durch Druck von außen – zur Bildung der 'Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen' unter dem von Reichsbischof Ludwig Müller im Februar 1934 ernannten Landesbischof Lic. Dr. Ernst Ludwig Dietrich (1894-1974). Die einzelnen bisher selbständigen Landeskirchen Hessen

[-Darmstadt], Nassau und Frankfurt/M. verloren ihre Selbständigkeit, was auch zu strukturellen Problemen führte. Bald regte sich Widerstand 'bekennender' Gemeinden (Pfarrer und auch Juristen), wobei allerdings auch mentale und kirchenpolitische Aspekte nicht übersehen werden dürfen. Beim sog. 'Kirchenkampf' waren nicht nur 'Glaubensinhalte' und theologische Diskurse maßgebend; auch soziale, dorf/stadt- und familienpolitische, individual- und sozialpsychologische Gegebenheiten sowie auch geschichtlich vermittelte religionskulturelle Angelegenheiten spielten eine wichtige Rolle. Dies bedeutet aber gerade nicht, daß die jeweiligen Erlebnis- und Kampfbilder, die jeweilige biographische Sicht, Deutung und Bewertung der Ereignisse, nebensächlich oder gar überflüssig sind! Die subjektive Wahrnehmung der jeweiligen Alltags- und Lebenswelt mit ihren konkreten Lebensumständen ist ausdrücklich als unumstößlicher Bestandteil der historischen Realität anzuerkennen, ohne darüber den auch 'sozialen' Charakter der Kognitionen und Emotionen zu vergessen. Es gilt, beide Sichtweisen zu verschränken! Weiter: Auch im Blick auf Nassau-Hessen ist es problematisch, von 'der' Bekennenden Kirche (BK) als einer einheitlichen Größe im Widerstand gegen die Deutschen Christen und sogar gegen den Nationalsozialismus zu sprechen! Hier stehen eher einzelne Gemeinden und einzelne ihrer Mitglieder mit ihren besonderen Biographien und Situationen im Vordergrund! Was diese 'Mikro-Ebene' anbelangt, so sei hier beispielhaft auf einige, nicht nur in der Territorialkirchengeschichtsforschung oft übersehene Aspekte hingewiesen. Die 'Evangelische Landeskirche in Nassau-Hessen' (ELKNH) war 'zweistaatlich' (Preußen/ Volksstaat Hessen), was z.B. im Blick auf die Kultur- und Kirchenpolitik – trotz zentralistischer Tendenzen im NS-Staat – auch Unterschiede zuließ. Dasselbe gilt im Blick auf die kirchenpolitischen Akteure: Die radikalsten Vertreter der DC und der BK kamen eher aus Nassau bzw. dem 'eingemeindeten' Umfeld von Frankfurt am Main (ehemals kurhessischer Kirchenkreis Bockenheim). Hinzu kommt, daß die einzelnen 1933 zwangsvereinigten Kirchengebiete in sich auch weiterhin theologisch-frömmigkeitliche und auch kirchenpolitische Unterschiede zeigten. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg gab es hier mit dem sog. 'EKG' (Evgl. Kirchengesangbuch) ein einheitliches Gesangbuch. In der BK und in der 'Mitte' führende Gestalten wie z.B. Wilhelm Weinberger und Karl Grein, Präsident Friedrich Müller und Wilhelm Bérgner waren hessen-darmstädtische Pfarrer, also der großherzoglich-volksstaatlichen, auf Bibel, Gesangbuch und Katechismus beruhenden, vor allem seelsorgerlich ausgerichteten Volkskirche mit einer eher liberalen, die einzelnen Gemeinden gebührend beachtenden Ver-

fassungstradition unter Einschluß von kulturprotestantischen Elementen im Sinne einer Vermittlung von Heils- und Bildungswissen. Stärkung der Zusammengehörigkeit bei Wahrung des eigenen Charakters stand hier vor Konfrontation! Schwerpunkte der hessen-darmstädtischen Volkskirche waren die beiden Funktionskanäle der Volkskirche: Vermittlung oberster Werte und helfende Begleitung in Krisensituationen und an Wendepunkten des Lebens. Die Beachtung des Individuums stand letztlich vor Wünschen nach neuer, antimodernistischer und antihistoristischer Vergemeinschaftung. Volkstnahe ohne Ansehung der Person, integrativ ohne Verzicht auf eigenen Standpunkt, gemäßigt national ohne nationalistisch: Das waren Kennzeichen der hessen-darmstädtischen Kirche, wie sie z.B. ihr Prälat Wilhelm Diehl programmatisch vertrat. Dies wirkte sich dann auch im Blick auf die 'Bekennende Kirche' aus! Hessen-Darmstadt war hier keinesfalls eine Kopie der preußischen Bekennenden Kirche, die territorial eher in Nassau und in Frankfurt/M. beheimatet war, aus der auch Martin Niemöller stammte und deren wesentliches Kennzeichen z.B. die Polemik gegen Aufklärung und Idealismus, Subjektivitätskritik, neue neoromantisch-organologische Sozialmetaphysik und die Suche nach neuer unbedingt bindender Autorität im Interesse von Abgrenzung war. Die Geschlossenheit und Gesinnungshomogenität einer kleinen Gruppe als entscheidendes Kriterium wahren Christseins war hessen-darmstädtischen Pfarrern, die vor allem von der Gießener Universität kamen und das Predigerseminar in Friedberg/Hessen besucht hatten, eher fremd! Nassau und Frankfurt/M. hatten dagegen keine 'Landesuniversität'. Vor allem in Frankfurt kamen die Pfarrer aus auch frömmigkeitsgeschichtlich und kirchenpolitisch verschieden strukturierten Gebieten. Aufs Ganze gesehen herrschte in Hessen-Darmstadt eher ein 'ethisch-politisches' als ein 'dogmatisches' Kirchenkampfkonzept, demzufolge nicht einfach tradierte Bekenntnisse zu verteidigen waren, sondern primär die 'ethischen Irrlehren' der deutschchristlichen Gruppen zu bekämpfen seien: so formulierte es der liberale Theologe Hermann Mulert.

Der eher von Nassau und Frankfurt/M. dominierte 'Landesbruderrat' der 'Bekennenden Kirche' (BK) versuchte, sich als rechtmäßige Kirchenleitung durchzusetzen, was aber nicht überall gelang. Verschiedene Vermittlungs- und Befriedungsversuche scheiterten. Nach Rücktritt des 'Landeskirchenausschusses' am 28.7.1937 wurden die Geschäfte der Landeskirche durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes (Paul Kipper) wahrgenommen. In dem Anfang 1939 gegründeten 'Kirchlichen Einigungswerk' unter Oberkirchenrat (Propst) Dr. Friedrich Müller arbeiteten z.B. auch Landesbischof Dietrich und von der Bekennenden Kirche Pfarrer Karl Veidt, der ehemalige Vorsitzende des Landesbruderrats, mit. Gegenüber dem Leitungsanspruch des Landeskirchenamtes konnte sich jedoch auch das Einigungswerk nicht durchsetzen. Im Krieg flaute der Kirchenkampf, von einzelnen Maßnahmen abgesehen, ab; er endete mit der Kapitulation Deutschlands 1945.

3.7 Zum Neuaufbau nach 1945

Beim kirchlichen Neuaufbau setzte sich nach einem 'vorläufigen' Wiederaufleben der hessischen, nassauischen und frankfurter Landeskirchen schließlich die BK durch, die vor allem aus kirchenpolitischen Gründen das Weiterbestehen der von ihr vorher heftig bekämpften nassau-hessischen Kirche voraussetzte und hier vor allem auch mit der Person Martin Niemöllers, der ursprünglich (hinter Lic. Otto Fricke) nur zweite Wahl war, die, unterstützt von damals zeitgeistigen eher 'linken' politischen Trends, entsprechende synodale Mehrheit erkämpfte (Friedberger Kirchentag 30.9.1947). Die 1933 beseitigten selbständigen Landeskirchen Hessen, Nassau und Frankfurt/M. blieben abgeschafft. Die Landeskirchen Nassaus und Frankfurts wurden also zweimal abgeschafft: 1933 von den Deutschen Christen, 1947 von der Bekennenden Kirche!

Es wäre aber fatal, aus diesen eher kirchenpolitischen Vereinheitlichungen eine Aufhebung auch der religionskulturellen Vielfalt in den einzelnen Gebieten bzw. Gemeinden abzuleiten! So wichtig die Theologie für den Protestantismus auch ist: Sie ist aber nicht die ganze Kirche! Da spielen auch Traditionen, historische Bedingungen und gesellschaftliche Verhältnisse, kurz: religionskulturelle Gegebenheiten eine wichtige Rolle. Im Blick auf die Sozialbasis der EKHN läßt sich bis in die Zeit nach 1945 ein protestantischer Grundkonsens beobachten: In religionskultureller Hinsicht ist die Kirche auch weiterhin eher 'Volkskirche' im Sinne einer Vermittlung oberster Werte und einer helfenden Begleitung in Krisensituationen und an den Wendepunkten des Lebens als eine Kirche des Dogmas und des Kultus, als eine 'Gemeinde unter Wort und Sakrament'. Daß dieses Bild von der 'Alltagskirche' sich mit den auch 'Erfahrungen des Kirchenkampfes' zugeschriebenen, dann in die Kirchen- und in die Lebensordnung der EKHN Eingang findenden offiziellen Leitbildern von Kirche-, Gemeinde- und Christsein nur wenig deckt, liegt auf der Hand. Hinzu kommt, daß die in der Kirchenordnung der EKHN übliche Hervorhebung der Einzelgemeinde tendenziell eher einen Frömmigkeitspluralismus fördert, auch wenn Niemöller das in der Kirchenordnung ursprünglich vor allem als Abwehr eines DC-bestimmten Zentralismus verankerte Vorhandensein solcher 'kongregationalistischen' Tendenzen immer wieder bestritt. Wurden diese in der Frühzeit der hessen-nassauischen Kirche unter anderem durch gemeinsame Erlebnisse im Kirchenkampf und durch Druck von Außen noch 'domestiziert', so brachen die Differenzen um 1968 um so stärker hervor. Man betonte jetzt immer stärker 'die Gemeinde', um – abgesehen von finanziellen Spielräumen – vor allem auch die eigene theologie- und kirchenpolitische Position abzusichern; wenn man diese schon nicht in der gesamten Kirche durchsetzen konnte, dann wenigstens in der eigenen 'Gemeinde'. In der Folgezeit kam es hier und da auch wieder zur Ausbildung neoliberaler Positionen, die sich aber eher im Umkreis wissenschaftlicher Theologie als in synodaler und kirchenleitender Praxis bemerkbar machen. 'Evangelikaler' Einfluß bleibt in der EKHN eher auf ehemalige 'Erweckungsgebiete' beschränkt; kirchenpolitisch kommt er z.B. durch eine bestimmte Synodalwahlpraxis (Siebssystem statt Urwahlen) kaum zum Tragen. Ein Fazit: Aufs Ganze gesehen beruht das Verständnis von 'Kirchenkampf' in Nassau-Hessen eher auf bestimmten Kampf- und Erlebnisbildern und kirchenpolitischen Optionen der BK als auf einer besonderen 'hessen- und nassauischen Theologie'! Innerhalb der Gruppenentscheidungen spielten aber auch der Einfluß einzelner Personen, verwandtschaftliche Beziehungen und sonstige Bekanntschaften (damals z.B. auch noch Studentenverbindungen) eine Rolle. Auch wenn man den Quellenwert solcher 'Bilder' bestreitet oder herabsetzt: Sie sind vor allem eine Quelle dafür, wie vergangenes Geschehen erinnert und mit Sinn erfüllt wird. Sie machen auf die soziale und kommunikative Konstruktion von Sinn aufmerksam: Erleben, Wahrnehmung und Erinnerung vollziehen sich gleichermaßen auch unter dem Rückgriff auf soziale Bezugsrahmen, auf kollektive Deutungsmuster. In jeder individuellen Erinnerung stecken also auch überindividuelle, 'objektive' Elemente, deren Anordnung jedoch eine persönliche, lebensgeschichtliche Prägung erfahren hat.

4.0 Von der Hessischen Agende von 1574 bis zum Hessischen Kirchenbuch von 1904

4.1 Der Gemeindegottesdienst

Eine gewisse Leitfunktion für die Gottesdienstgestaltung in der Landgrafschaft Hessen und in benachbarten eher lutherischen Gebieten (z.B. Nassau-Weilburg 1576)¹ besaß die 'Agenda, das ist Kirchenordnung, wie es im Fürstenthumb Hessen mit Verkündigung göttliches Worts, Reichung der heiligen Sacramenten und andern christlichen Handlungen und Ceremonien gehalten werden soll. 1574'. Neudrucke erschienen 1662 und 1724. Diese zwar nach der Teilung Hessens (1567), aber dennoch von allen vier Landgrafen erlassene Hessische Kirchen-

ordnung von 1574 ist nicht einfach ein Auszug aus der Großen Agende von 1566, sondern eine Weiterentwicklung derselben.²

Was den Gemeindegottesdienst anbelangt, so wird in der Agende von 1574 bestimmt, daß 'der Gesang eben so wohl als die Predigt, Gebet und dergleichen' nur 'in Teutscher und bekannter Sprach verrichtet werden' sollen. Auch der Gemeindegottesdienst muß 'Teutsch sein'. Eine Ausnahme wird zugelassen: In Städten können die Lateinschulen vor Beginn des Gemeindegottesdienstes mit ihren Schülern lateinische Gesänge singen.

Der Gemeindegottesdienst soll 'aufs kürzest angestellt' werden, damit die Gemeinde nicht 'zum Überdruß verursacht werde', ehe die Predigt beginnt. Die Gemeinde muß stets gebeten werden, die 'Kirchen-Gesäng' zu lernen und 'auch selbst ein jeder vor sich insonderheit mit singen'.

Für den Gottesdienst wird folgende Form festgelegt:

1. Die Schüler singen 'mit gebogenen Knien' Komm Heiliger Geist.
2. Dann wird der Introitus gesungen, de Trinitate oder de Tempore auf Nativitatis, Resurrectionis und Pentecostes.
3. Hierauf folgt das Kyrie und Et in terra (Gloria in excelsis).
4. Nach diesen Gesängen wird die Epistola Dominicalis oder de Festo für dem Altar gelesen.
5. Nach der Epistel singet man eine Sequenz de Trinitate oder de Tempore oder sonst einen guten Teutschen Psalm.
6. Das Evangelium Dominicale oder de Festo wird für dem Altar gelesen.
7. Auf Verlesung des Evangelii wird gesungen das Symbolum Apostolicum teutsch ... oder ... mit klarer Stimm dem Volk für dem Altar fürgelesen.

Diese Teile bilden die Eingangsliturgie des Gottesdienstes; während dieser steht der Pfarrer 'für dem Altar'. Bei dem Hauptteil des Gottesdienstes steht der Pfarrer auf dem 'Predigtstuhl' (Kanzel). Dieser Teil beginnt mit einer kurzen Gebetsvermahnung; ihr folgt der Gesang des Vaterunsers oder eines Liedes de tempore. 'Nach diesem Gesang wird der Text verlesen' und die Predigt gehalten. Noch 'auf dem Predigtstuhl' spricht der Pfarrer das Allgemeine Kirchengebet; auch die Mitteilungen an die Gemeinde, die sich sogleich anschließen, ergehen von der Kanzel aus.

Während die Gemeinde einen 'Christlich Lobgesang' singt, geht 'der Pfarrherr vom Predigtstuhl' und tritt 'vor den Altar'. Der Pfarrer spricht den Segen. Nach dem Lobgesang wird die 'Gemeinde dimittiert'.

Was die Länge der Predigt anbelangt, so bestimmt die Agende von 1574, daß sie 'am Sonntag, wann die gemeinen großen Versammlungen geschehen, nicht länger dann drei viertel einer Stund, oder zum höchsten eine Stund' sein darf, 'damit das Volk mehr mit Lust und Begierde länger zuhören, dann mit Eckel und Verdruß abgehen, und ein andermal desto begierlicher und emsiger zur Verkündigung Göttliches Worts eilen möge'.

Um den Gemeindegottesdienst gleichförmig zu gestalten, bestimmte die Agende von 1574, daß 'Schulmeister, Schüler und andere zum Gesang dienliche Personen' sich dieser Arbeit vornehmlich annehmen sollen. Wenn nicht 'genugsame Personen vorhanden' sind, mag man den Gesang 'mässigen'; jedoch sollen alle Gemeinden bestrebt sein, 'sich gedachter Ordnung so viel immer möglich zu folgen befleissigen'.

Der Gottesdienst kann selbständig, d.h. praktisch ein Formen der Messe benutzender Predigtgottesdienst sein, wenn keine Abendmahlsgäste da sind. Das Abendmahl soll jedoch immer gefeiert werden, wenn es begehrt wird. "Aus dieser Grundhaltung ergibt sich die Bestimmung, daß eigentlich zu jedem Gottesdienst Abendmahl gehöre; weil aber Abendmahl nur dann sein darf, wenn Abendmahlsgäste vorhanden sind [Ablehnung der Privatmesse des Priesters!], entstand der selbständige Gottesdienst, ohne Abendmahl."

Das Heilige Abendmahl wird, je nach Größe der Gemeinde, 'an etlichen Orten alle Sonntage und Festtage, an etlichen Orten in vierzehn Tagen einmal, an etlichen Orten aber in Monats Frist einmal, oder sonst zu gelegener und gewöhnlicher Zeit gehalten'.

Dem Abendmahl geht ein Vorbereitungsgottesdienst am 'Tag zuvor' voraus. Für diesen sah die Agende von 1574 folgende Ordnung vor:

1. Zu Beginn singt die Gemeinde einen Psalm, vielleicht auch zwei. Wo Schulen sind, kann auch ein lateinischer Gesang sein. Während dieses Singens versammelt sich die Gemeinde.
2. Dann soll der Pfarrer 'ein kurz Erinnerung und Vermahnung tun' und dabei vom Heiligen Abendmahl sprechen 'auf ein viertel oder zum längsten auf eine halbe Stunde'.
3. Nach dieser Ansprache soll 'ein jedere Person', die zum Heiligen Abendmahl gehen will, sich 'dem Kirchen-Diener praesentiren und anzeigen'. Der Pfarrer soll 'einer jeden Person Gelegenheit wohl betrachten'. Dabei kann er trösten und raten, muß aber auch 'auf das junge Volk sehen' und sie bei dieser Gelegenheit 'in ihrem Katechismo examinieren'. Dabei sollen 'etliche aus den Senioribus darbei sein' und den Pfarrer unterstützen.
4. Wenn alle zum heiligen Abendmahl angemeldet sind, soll der Pfarrer das Gebet sprechen, dann den Segen und 'damit die Gemeinde dimittiren'.
5. Nach dem Vorbereitungsgottesdienst spricht der Pfarrer mit denen, die er hat warten lassen, 'was ihn bedunkt zu seiner Seelen Wohlfahrt'. Sollten Gemeindeglieder öffentliches Ärgernis gegeben haben, so spricht der Pfarrer mit ihnen, in Gegenwart der 'Seniores'.

Das Heilige Abendmahl wird im Gottesdienst gefeiert. Nach der Predigt richtet der Pfarrer 'seine Rede zu den Kommunikanten', ermahnt sie, 'daß sich ein jeder wol prüfen' möge, 'daß er nicht schuldig werde am Leib und Blut des Herrn, und ihm selber esse und trinke das Gericht'. Dann soll der Pfarrer 'die Beicht und Bekantnus der Sünden sprechen mit ernstlicher Erinnerung und Vermahnung, es wollt ein jeder Christglaubiger ihm solches von Herzen nachsprechen'.

'Hierauf soll so bald folgen die Absolution' und 'nach gesprochener Absolution soll der Kirchen-Diener die Gemeine vermahnen zum Gebet, für alle gemeine und besondere anliegende Sachen der ganzen Christenheit, und zugleich für den rechten seligen Brauch und Niessung des Sakramentes des Leibs und Bluts unsers Herrn Jesu Christi'.

Nach dem Gebet soll der Pfarrer die 'Gemeine' ermahnen, den Gottesdienst nicht zu verlassen, sondern auszuharren, bis das Heilige Abendmahl zu Ende ist. Schließlich soll der Pfarrer ermahnen, 'daß ein jeder nach seinem Vermögen den Armen auch etwas steuern und mitteilen wollt'. Wenn in dieser Weise alles verrichtet ist, soll der Pfarrer 'vom Predigtstuhl herab' gehen. Die Gemeinde singt einen Lobgesang. 'Zu Ende dieses Lobgesangs soll der Pfarrherr, so mittlerweile für den Altar oder Tisch des Abendmahls getreten ist', mit lauter Stimme sprechen:

Erhebet euere Herzen zu Gott unserm Herrn, denn es ist billig und recht, auch heilsam, daß wir an allen Orten dich Herr, Himmlischer Vater, heiliger Gott anrufen, durch Jesum Christum unsern Herrn. Betet derhalben mit mir das Gebet, welches uns Christus Jesus, unser Herr, gelehrt hat. (Unser Vater ...)

So hört nun mit andächtigem Herzen und rechtem Glauben die Wort des Nachtmahls unsers Herrn Jesu Christi: Also schreiben die heiligen Evangelisten und Aposteln Matthäus, Markus, Lukas und Sankt Paulus ... (Unser Herr Jesus Christus in der Nacht ...)

Nach den Einsetzungsworten fordert der Pfarrer 'die sich nun gestern haben angezeigt' auf, 'mit rechtem Glauben und Christlicher Zucht' zum Tisch des Herrn zu kommen. Dann sollen die 'Kommunikanten fein züchtig und ehrbarlich ohn Tumult und Gedränge einer nach dem andern, vors erst die Männer, und darnach die Weiber' zum Altar kommen und vom Pfarrer 'erstlich das gesegnete Brot und den Leib des Herrn, darnach vom Kaplan oder einem andern Gehilfen, den Kelch und das wahre Blut des Herrn' empfangen. Während der Austeilung 'soll

die Kirche singen'. Wenn 'allesamt kommuniziert' haben, spricht der Pfarrer das Dankgebet und 'dimittiert' die Gemeinde mit dem Segen.

Die Vorschriften der Agende von 1574 blieben bis ins 19. Jahrhundert in Geltung. Auch die Erklärung des Landgrafen Georgs II. von 1629 änderte daran nichts, beschränkte sich diese doch im Blick auf den Gottesdienst darauf, den Pfarrern das 'Extemporieren' ihrer Predigten zu untersagen und ihnen die Ausarbeitung auf eingenähtem und geheftetem Papier vorzuschreiben, für die Werktagspredigten Predigten über ein ganzes biblisches Buch zu fordern und die Übung der Mädchen im Gesang durch Pfarrer oder Kaplan bei der Kinderlehre, wo keine Mädchenschulen sind, anzuordnen. Doch hat man offenbar schon früh die Vorschriften der Agende von 1574 mit großer Freiheit gehandhabt. Was sich schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis ins 19. Jahrhundert als Gottesdienstpraxis nachweisen läßt, ist folgende Gottesdienstform: Eingangsgesang der Schüler, dann der Gemeinde, Gebet und Epistellektion, Gemeindegesang, auf der Kanzel Vaterunser, Textverlesung, Predigt, allgemeines Kirchengebet – an Abendmahlstagen Sündenbekenntnis und Absolution –, Abkündigungen, Vermahnung zum Almosen, Lobgesang, Segen (evtl. Abendmahlsfeier). Im 18. Jahrhundert rückte das 'Hauptlied' vielerorts vom Anfang des Gottesdienstes zwischen den Altar- und Kanzeldienst; es wurde zum 'Predigtlied', während der Eingangsgesang geringere Bedeutung bekam, vielfach lediglich auf das 'Komm heiliger Geist' zusammenschrumpfte. Die durch Reskript vom 29.1.1757 für Darmstadt verfügte Verlegung des seither am Altar gesprochenen Schlußsegens auf die Kanzel hatte ihren Grund wohl darin, dem eingerissenen Mißbrauch zu wehren, daß die Leute den Gottesdienst schon vor dem Segen verließen.

4.2 Zur Kasualpraxis im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert

Bis ins 19. Jahrhundert blieben die Ordnungen für Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung der Form nach so erhalten, wie sie im 16. Jahrhundert ausgebildet und in der Agende von 1574 kodifiziert waren. Allerdings wurden insbesondere im Zeitalter der Aufklärung als einer eher an einem Praktischwerden des Christentums und seiner Reformierung bzw. Modernisierung interessierten Zeit (der Ausdruck 'Rationalismus' greift zu kurz!) die Inhalte dieser Gemeindehandlungen neu interpretiert. Auch wenn die alten agendarischen Formulare noch eine Zeitlang weiter verwendet wurden, so werden die Handlungen selbst mit neuartigen Deutungen versehen, wenn man nicht gleich auf neue Formulare zurückgreift. Bei der Umbildung oder Ersetzung der herkömmlichen Formulare ließen sich die Pfarrer entweder von eigener Überzeugung leiten, oder sie lehnten sich an fremde Agenden an. Es sollte allerdings hier nicht übersehen werden, daß solche liturgischen Umgestaltungen, von 'wissenschaftlichen' Überzeugungen und Moden (z.B. Haustaufen) einmal abgesehen, auch in der Auseinandersetzung mit den bzw. Angleichung an die staatlichen Bestimmungen erfolgen mußten; der absolutistische Staat beanspruchte umfassend den ganzen Lebensbereich, auch die Religion. Was z.B. die Beerdigung anbelangt, so verbot aus primär sanitätspolitischen Gründen in Hessen-Darmstadt eine Verordnung vom 20.4.1785 die z.B. Pfarrern und Patronen zustehende Beerdigung in Kirchen und Kapellen; Bestimmungen vom 20.4.1786 drängten auf Verlegung der Begräbnisplätze außerhalb der Siedlungen. Aus dem 'Kirchhof' wurde der 'Friedhof'. Im ausgehenden 18. Jahrhundert wurde in Hessen-Darmstadt auch die Bestattung rechtlich Aufgabe des Staates und die Kirche von der Mitwirkung an allen Rechtshandlungen freigestellt. So hatten die Pfarrer jetzt z.B. nicht mehr zu prüfen, an welchem Platz der Tote seine Ruhestätte fand. Wer viel Geld hatte, konnte sich einen besonderen Platz auf dem Friedhof aussuchen; wer kein Geld hatte, mußte sich mit dem Platz begnügen, der ihm zugeteilt wurde. Während der Kirchhof einst die vom Pfarrer aufgestellte Ordnung für das ewige Leben darstellte, zeigte der Friedhof die Ordnung, welche vom Geschmack und vom Geldbeutel der Lebenden abhängig war.

4.3 Unterwegs zum Hessischen Kirchenbuch von 1904

Bis 1803 blieb in Hessen-Darmstadt die Agende (Kirchenordnung) von 1574 (wenigstens äußerlich, d.h. der Form nach) in Kraft; 1803 gestattete Landgraf Ludwig X. den Darmstädter Geistlichen den Gebrauch neuer Liturgien. Praktisch bedeutete das, daß gottesdienstliche Formulare im Geschmack der Aufklärungszeit verwendet werden durften. Die hessen-darmstädtische Gottesdienstgeschichte kennt von diesem Zeitpunkt an vielerlei Agenden und Privatformulare, die eingeführt und wieder abgeschafft wurden. Um 1817 waren mindestens zehn verschiedene Agenden in Gebrauch.

Mit dem Zusammenwachsen eines neuen Landes Hessen(-Darmstadt) 1803, 1806 und 1815/16, des 'Großherzogtums Hessen', mit ganz verschiedenen Gebietsteilen und auch Gottesdiensttraditionen wäre das Bedürfnis nach neuen einheitlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gottesdienstordnung stärker hervorgetreten, wenn nicht der Zeitgeist auf starke Bewegungsfreiheit der Gemeinden – richtiger: der Pfarrer – in liturgicis ausgerichtet gewesen wäre. In den 1803ff. neu erworbenen Gebieten waren zum Beispiel in Geltung: die Kurpfälzische Reformierte Kirchenordnung von 1724, die Kurpfälzische lutherische Agende von 1783, die (lutherische) Hanau-Lichtenbergische Kirchenordnung von 1659; die (reformierte) Hanau-Münzenbergische Kirchenordnung von 1688, die Stadt-Friedberger Kirchenordnung von 1700, die Burg-Friedberger Kirchenordnung von 1704, die Württembergische Kirchenordnung von 1559 (in Wimpfen), die Erbachische Kirchenordnung von 1753, die Stolberg-Gedernsche Agende von 1719, die Seilersche Sammlung liturgischer Formulare von 1794 (in Schlitz) usw. Erst 1836 kam es (wieder) durch das Oberkonsistorialausschreiben vom 25.1.1836, betreffend den Altardienst bei der öffentlichen Gottesverehrung, zur Vorschrift eines aus Gebet und Schriftlesung bestehenden 'Altardienstes' am Anfang des Gottesdienstes für alle Gemeinden des Landes. Auch der Segen am Schluß des Gottesdienstes sollte allgemein am Altar gesprochen werden. Diese Bestimmung setzt voraus, daß im Laufe der Zeit der Gottesdienst ohne Abendmahl ganz von der Kanzel aus stattfand.

Da es in Hessen-Darmstadt keinen gesetzgeberischen Akt gab, der die Ungültigkeit der reformatorischen Kirchenordnungen proklamiert hätte, und andererseits eine neue Agende kirchenamtlich nicht vorgeschrieben war, sahen eine Anzahl lutherischer Pfarrer während der konfessionellen Streitigkeiten in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Hessische Kirchenordnung (Agende) von 1574 als noch zu Recht bestehende Ordnung an und versuchten, sie in ihren Gemeinden wieder zur Geltung zu bringen. Durch Ausschreiben vom 13.6.1854 trat das Oberkonsistorium in Darmstadt diesen 'eigenmächtigen Restaurationsversuchen' entgegen. Das geschah aber ohne sonderlichen Nachdruck, weil auch im Oberkonsistorium Vertreter der liturgischen Reform im Sinne der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts waren. Die stark auseinandergehenden Meinungen innerhalb der Pfarrerschaft erschwerten die Arbeit an einer gemeinsamen Gottesdienstordnung. In Ermangelung einer eigenen brauchbaren Agende gestattete man in weitem Umfang die Beschaffung der badischen (Unions-)Agende von 1836 und des Württembergischen Kirchenbuchs von 1843; letzteres "eroberte sich schließlich die erdrückende Mehrzahl der Gemeinden des Landes ... Die Rezeption des Württembergischen Kirchenbuchs ist sehr bedeutsam: sie bedeutet ein endgültiges Losreißen vom Boden der eigenen liturgischen Vergangenheit" (Karl Eger).

Als die durch Edikt des Großherzogs vom 6.1.1874 mit Wirkung zum 15.4.1874 in Kraft gesetzte und bis 1918 geltende 'Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogtums Hessen' wirksam wurde, war die Lage die, daß eine offiziell eingeführte hessische Agende seitens des Kirchenregiments nicht behauptet wurde, daß eine erdrückende Mehrzahl der Pfarrer mit behördlicher Genehmigung in ihren Gemeinden das Württembergische Kirchenbuch eingeführt hatte, einige Pfarrer auch 'lutherische' Ordnungen. Die Kirchenverfassung verzichtet nun endgültig auf Gleichförmigkeit der Landeskirche in Sachen des Kultus, indem sie (§ 3) in

bezug auf Kultus und Lehre den einzelnen Gemeinden das Recht der Ablehnung neuer Ordnungen, auch (§ 27) das Recht zur (ortsstatutarischen) Einführung neuer Ordnungen (mit Genehmigung des Oberkonsistoriums und der Landessynode) gab. Ein Oberkonsistorialausschreiben vom 15.4.1884, betreffend die Gottesdienstordnung, interpretiert die Bestimmungen der Kirchenverfassung (von 1874) näher dahin, daß kleinere Änderungen der gottesdienstlichen Ordnung, bei denen nicht zu förmlicher ortsstatutarischer Regelung geschritten wird, nach Kirchenverfassung § 47, pos. 3, Sache des Kirchenvorstands (unter Genehmigung des Oberkonsistoriums nach Kirchenverfassung § 131, pos. 2) sei. Mit Rücksicht auf diese Rechte der Gemeinden bemerkt auch das Oberkonsistorialausschreiben vom 13.9.1887, betreffend Formulare für das kirchliche Begräbnis, das Formulare für die kirchliche Bestattungsfeier darbietet, ausdrücklich: 'Diese Formulare sind nicht dazu bestimmt, bereits von altersher bestehende und von den Gemeinden heilig gehaltene Formen und Sitten ... zu verdrängen, sondern der vielfachen Willkür in Anwendung oder Nichtanwendung kirchlicher Formen entgegenzuwirken und Geistliche und Gemeinden auf das kirchlich Angemessene hinzuweisen'. Durch Oberkonsistorialausschreiben vom 24.8.1896, betreffend kirchliche und für das kirchliche, religiöse und sittliche Leben wichtige Ordnungen, wurde dann die Aufzeichnung der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Ordnungen und die Aufbewahrung der Zusammenstellung in der Pfarr-Registratur zur Nachachtung für den Pfarrer veranlaßt (Karl Eger). Damit sollte jede willkürliche Weiterbildung der Liturgie unterbunden und die Ausgangslage für eine Neuordnung gefunden werden. Heinrich Adolf Köstlin (* 1846, + 1907; 1883–1891 Professor der Theologie am Predigerseminar in Friedberg, 1895 bis 1901 Professor der Praktischen Theologie in Gießen) begann 1897 mit der Bearbeitung einer neuen Agende. Es konnte sich dabei aber auf Grund der genannten Verfassungslage nicht (wie 1574) um eine verpflichtende 'Agende' im strengen Sinn mit gleichförmigen, allgemein bindenden Vorschriften handeln, sondern nur um die Herausgabe eines 'Kirchenbuchs', das im wesentlichen Materialien und Anleitung zum Gebrauch derselben bei Gottesdiensten und Amtshandlungen bot. Um eine möglichst weite Verbreitung eines solchen 'Kirchenbuchs' zu erreichen, mußte bei der Darbietung der Materialien auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse in den verschiedenen Gemeinden gebührend Rücksicht genommen und eine entsprechende Anzahl von Parallelformularen geboten werden. Nach diesen Grundsätzen wurde das 'Kirchenbuch für die Evangelische Kirche des Großherzogtums Hessen' ausgearbeitet und von der Landessynode am 21.10.1903 angenommen. Der erste Band ('Die Gemeindegottesdienste') wurde noch im Herbst 1903, der zweite Band ('Die gottesdienstlichen Gemeindehandlungen') im Frühjahr 1904 herausgegeben. Auch wenn die Landessynode mit diesem Kirchenbuch keineswegs eine 'Gleichförmigkeit' für das gottesdienstliche Leben erzielen wollte und bestrebt war, 'gebührend Rücksicht' zu nehmen auf die 'Verschiedenheiten der Bedürfnisse in den verschiedenen Gemeinden': Das ihnen 'dargebotene' Kirchenbuch haben nahezu sämtliche hessischen Gemeinden mit verschwindenden Ausnahmen angenommen, wodurch es in dem Sinn, in dem es verfaßt ist, für die landeskirchlichen Pfarrer des Großherzogtums normative Bedeutung erlangt hat. Mit dem Kirchenbuch von 1904 geht die eigenständige hessen-darmstädtische Gottesdienstgeschichte zu Ende, auch wenn die hier aufgeführten Grundtypen zum Teil noch heute den Gottesdienst bestimmen.

Das Kirchenbuch bot vier Formulare für den Hauptgottesdienst an. Der Pfarrer hatte aber nicht das Recht, bei Annahme des Kirchenbuchs für seine Gemeinde unter den vier Formularen irgendeines für seine Gemeinde auszuwählen, da diese Formulare verschiedenen gottesdienstlichen Typen entsprachen und nicht miteinander vertauscht werden durften. Auch hatten die Formulare des Kirchenbuchs im Verhältnis zur bestehenden Ordnung in der Kirchengemeinde nicht aufhebenden, sondern nur für etwaige durch die Gemeindeorgane mit Genehmigung des Oberkonsistoriums zu beschließende Änderungen richtungweisenden Charakter. In liturgiehistorischer Perspektive entsprach Typ A dem Predigtgottesdienst, Typ D der lutheri-

schen Messe (in ihrer im 19. Jahrhundert, auch unter dem Einfluß der preußischen Unionsagende geübten Form). Typ B stattet den Predigtgottesdienst liturgisch reicher (z.B. durch Responsorien) aus, Typ C ist eine Reduktion von Typ D (Wegfall einzelner Stücke). Der Aufbau des Gottesdienstes in seinen Hauptzügen war – entsprechend der Überlieferung sämtlicher hessischer Gemeinden – in allen Formularen des Kirchenbuchs einheitlich: Lied zum Eingang, Altardienst, Lied vor der Predigt, Predigt, Lied nach der Predigt, Allgemeines Kirchengebet, Vaterunser, Lied zum Ausgang, Segen am Altar. Örtlich verschieden war die Ausgestaltung des Altardienstes und der Ort des Allgemeinen Kirchengebets, das entweder auf der Kanzel oder am Altar gesprochen werden konnte. Die Mitteilungen (Abkündigungen) nach dem 'Lied zum Ausgang' sollten sich nur auf eigentlich kirchliche Angelegenheiten beziehen. Die Befugnis, besondere Fürbitten zur ständigen oder vorübergehenden Aufnahme in das Allgemeine Kirchengebet vorzuschreiben, stand dem Oberkonsistorium zu, das die Aufnahme selbständig oder nach eingeholter Ermächtigung des Großherzogs verfügte. Die Patrone hatten in ihren Patronatsgemeinden Anspruch auf Erwähnung im Allgemeinen Kirchengebet.

Für die Auswahl des Predigttextes war dem Pfarrer empfohlen, das von der 'Eisenacher Konferenz' herausgegebene Perikopenbuch als Richtschnur zu benutzen. Perikopenzwang bestand nicht. Für die Nachmittagsgottesdienste wurde die 'Fortlaufende Bibelerklärung' vorgeschlagen. Das Oberkonsistorialausschreiben vom 9.9.1834 untersagte das 'Ablese der Predigten'. Der Pfarrer war aber verpflichtet, 'seine Predigten und Reden sorgfältig zu konzipieren'.

Die Berechtigung zum Predigen wurde erst mit 'Bestehen der Schlußprüfung' (Zweites Theologisches Examen) erlangt. Das Oberkonsistorialausschreiben vom 26.7.1905 regelte 'das Predigen von Studierenden und Kandidaten der Theologie sowie von nichthessischen Pfarrern in evangelischen Gemeinden des Landes'. Kein Pfarrer durfte Studierende der Theologie 'ohne jedesmalige schriftliche Erlaubnis des Dekans zur Aushilfe im Predigen' zulassen; nichthessische Studierende durften in Hessen keine Kanzel betreten. Kandidaten der Theologie mußten sich für jede Predigt die Genehmigung 'durch den Professor der Homiletik unter Zustimmung der Seminardirektion' des Predigerseminars Friedberg einholen. Für das Predigen nichthessischer Pfarrer mußte die Genehmigung des Oberkonsistoriums erbeten werden. Lehrern, die in Verhinderungsfällen von Pfarrern Gottesdienste hielten, war nicht gestattet, 'auswendig gelernte Gebete oder eingelernte Stücke einer Predigt frei vorzutragen, biblische Abschnitte zu paraphrasieren und mit ihren Erklärungen zu begleiten'. Der Pfarrer mußte dem Lehrer in jedem Falle genau bezeichnen, welche gedruckte Predigt vorzulesen war. Die Instruktion vom 16.8.1853 schrieb dem Lehrer, der an Stelle des Pfarrers Lesegottesdienst zu halten hatte, vor, daß der Lehrer jedesmal den Pfarrer zu fragen hatte, welche Predigt er vorlesen solle. Bei Lesegottesdiensten fiel der einleitende Altardienst aus. Der Lehrer hatte die Predigt vom Altar aus zu verlesen; die Kanzel durfte er nicht betreten.

Mit der 'Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Hessen(-Darmstadt) vom 1.6.1922' wurde im Blick auf den Gottesdienst die Regelung der Verfassung von 1874 fortgeführt: "In Angelegenheiten des Gottesdienstes, der gottesdienstlichen Handlungen und des Religionsunterrichts, insoweit sie den Bekenntnisstand berühren, kann keiner Kirchengemeinde wider ihren Willen durch landeskirchliche Ordnung etwas aufgedrungen werden, und keine Kirchengemeinde darf ohne Zustimmung des Landeskirchentags hierin eine Änderung vornehmen (§ 13)."

Was das Gemeindegesangbuch anbelangt, so wurden zu Anfang des 19. Jahrhunderts im Gebiet der heutigen Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ca. fünfzig verschiedene Gesangbücher benutzt; am Ende des 19. Jahrhunderts waren es nur noch drei: das 'Gesangbuch für die evangelische Kirche im Großherzogtum Hessen' von 1880, das 'Evangelische Gesangbuch, herausgegeben von der Bezirkssynode Wiesbaden' von 1894 (Nassauische Landeskirche) und das 'Frankfurter Evangelische Gesangbuch' von 1886 (Frankfurter Landeskirche).

Anmerkungen:

- 1 Was das Gebiet der EKHN anbelangt, so decken sich auch heute kirchliche und staatliche Verwaltungsgliederung nicht. Die EKHN umfaßt vom Bundesland Hessen den Regierungsbezirk Darmstadt (allerdings ohne Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern) und die ehemals nassauischen und oberhessischen Teile des neugebildeten Regierungsbezirks Gießen (ohne die zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörenden Gebiete des ehemaligen Kreises Wetzlar). Vom Bundesland Rheinland-Pfalz gehören der frühere Regierungsbezirk Rheinhessen (jetzt Teil des Regierungsbezirks Rheinhessen-Pfalz) und der frühere Regierungsbezirk Montabaur (ehemals ein Teil des Herzogtums Nassau, jetzt des Regierungsbezirks Koblenz) zu ihrem Gebiet. Im Gegenüber zum Staat müssen sich in Hessen also drei Landeskirchen (EKHN, Kurhessen-Waldeck, Rheinland) sowie vier Erz- bzw. Diözesen (Mainz, Limburg, Fulda, Paderborn), in Rheinland-Pfalz auf evangelischer Seite die Pfalz, das Rheinland und die EKHN sowie die Erz- bzw. Diözesen Speyer, Mainz, Köln, Trier und Limburg miteinander abstimmen.
- 2 Vgl. Karl Dienst, Darmstadt und die evangelische Kirchengeschichte in Hessen. Texte und Kontexte, Darmstadt 2007 (Schriftenreihe des Zentralarchivs der EKHN; Bd. 3).- Ders., Gießen – Oberhessen – Hessen. Beiträge zur evangelischen Kirchengeschichte, Gießen und Kassel 2010 (QSHK Sonderband). Ders., Kleine Geschichte der EKHN, Frankfurt/M. 21992 (Schönberger Hefte Sonderband 1992, Folge 12).

5.0. Zur Kirchenmusik in Darmstadt

Aus der reichen Kirchenmusiktradition vor allem Hessen-Darmstadts seien hier einzelne Gestalten herausgegriffen, die bestimmte, religionskulturell und auch kulturpädagogisch wichtige 'liturgische Richtungen' repräsentieren. Zunächst geht es um die Bedeutung des 'Großherzoglich Hessischen Cantors, Hoforganisten, wie auch Kammer-Musici in Darmstadt' Johann Christian Heinrich Rinck (1770–1846) für die Religionskultur in Darmstadt und im Großherzogtum Hessen. Rinck steht hier für die liturgische und hymnologische Praxis im Kontext der hessen-darmstädtischen Volkskirche.

5.1 Johann Christian Heinrich Rinck

5.1.1 Von Thüringen nach Hessen

Von seiner Herkunft her hat der am 18.2.1770 in Elgersburg im Herzogtum Gotha geborene und am 7.8.1846 in Darmstadt verstorbene 'Großherzoglich Hessische Cantor, Hoforganist und Kammer-Musici in Darmstadt' Johann Christian Heinrich Rinck nichts mit der Landgrafschaft bzw. dem Großherzogtum Hessen zu tun.¹ Auch war der in seiner Zeit geschätzte, dann aber eher in Vergessenheit geratene 'Künstler und Lehrer'² nicht nur 'Kirchenmusiker'.³ Seine künstlerische Heimat sah er zunächst vor allem im Raum Thüringen, wo er in Erfurt Schüler des letzten noch lebenden J.S. Bach-Schülers Johann Christian Kittel war. 1790 wurde Rinck als Stadtorganist an St. Pankratius⁴ zu

Gießen mit einem jährlichen Gehalte von 50 Fl. angestellt, wofür er wöchentlich 6 Mal die Orgel spielen und 2 ½ Stunde Gesang-Unterricht in der ersten Knabenschule erteilen mußte.

5.1.2 Rincks Wirken in Gießen (1790–1805)

Neben der Tätigkeit an der Pankratiuskirche spielte bei Rinck auch der Schulunterricht eine wichtige Rolle. Auch darüber äußert er sich in seiner 'Selbstbiographie':

"Da mein geringer Gehalt zu Gießen nicht hinreichte, die nöthigsten Bedürfnisse zu befriedigen, so musste das Fehlende durch Privatunterricht und Abschreiben für Rechtsgelehrte verdient werden. Doch mehr als diese ökonomischen Beschränkungen schmerzten mich manche anderen Hindernisse, die sich meinem rascheren Vorschreiten auf der Bahn der Kunst hemmend in den Weg stellten. Hierher gehörte, daß ich nie Gelegenheit hatte, die großartigen Werke unserer bedeutendsten Meister zu hören, ja nicht einmal zu sehen, und während meines 15jährigen Aufenthalts zu Gießen wurde mir nur ein Mal das Glück zu Theil, einer Partitur habhaft zu werden. Es war die von dem Mozart'schen Requiem. Mit wahrem Heißhunger wurde dieselbe verschlungen, und eine große Wehmuth ergriff mich, als ich dieselbe wieder zurück geben mußte. Auch der Umstand, daß ich von dem Schicksale verurtheilt war, eine alte, sehr schlechte Orgel mit kurzer Octave ohne Pedal 15 Jahre lang zu spielen, mußte mich im praktischen Orgelspiele sehr zurück bringen. Indessen wurden doch des Nachts, aus reiner Liebe zur Kunst, die Clavier- und Orgelcompositionen von Sebastian und C. P. E. Bach, Mozart, Haydn, Clement, Kozeluch u. A. auf einem schlichten Clavicorde so gut als möglich studirt; im Theoretischen theils die Schriften eines Marpurg, Kirnberger, Ernst Wolf, Türk und Anderer benutzt, und dabei, so viel Zeit es mir gestattete, componirt⁵. In dieser Zeit, namentlich 1790, schrieb ich unter andern: 1) eine Trauer-Cantate auf den Tod des Landgrafen Ludwig IX. von Hessen mit Orchesterbegleitung, welche in der Stadtkirche zu Gießen aufgeführt wurde; 2) eine Cantate auf das Pfingstfest mit Orchesterbegleitung, welche ebenfalls in der Burgkirche daselbst aufgeführt wurde; 3) mehrere Chöre und eine Trauer-Motette; 4) zwei

Quartetten für Clavier, Violine und Violoncello; 5) 3 Clavierconcerte; 6) mehrere Hefte Variationen, theils für Clavier allein, theils mit Begleitung einer Violine und Violoncello; 7) viele kleine Lieder mit Clavierbegleitung und noch eine große Menge von Orgelstücken. 8) Im Jahre 1805 komponirte ich eine große Cantate mit starker Orchesterbegleitung, um deren Partitur ich leider gekommen bin. 9) 3 Sextetten für Clavier, 1 Horn, 1 Clarinette, Violine, Viola und Violoncello, obligato. 10) 9 Trio für Violino, Viola und Violoncello. 11) Mehrere Clavier-Sonaten mit Violino oder Flauto und Violoncello, welche sich sämmtlich unter meinen Papieren befinden.

Im Jahre 1792 wurde mir nach vorheriger Prüfung durch die Superintendenten Bechtold, Ouvrier und Schulz zugleich die dritte Stadtschullehrerstelle, im Jahr 1793 noch die Stelle eines Schreiblehrers und 1805 die eines Musiklehrers an dem Pädagogio zu Gießen übertragen. Hierdurch wurde meine ökonomische Lage verbessert. Aber in dem französischen Revolutionskriege, welcher seine Schrecken auch nach Gießen hin verbreitete, mußte ich, neben häufigen Einquartierungen, welche ich zu tragen hatte, manche harten Prüfungen erdulden. Doch davon nicht weiter.

Nicht unerwähnt darf ich hier lassen, daß mir schon im Jahre 1804 von meinem gnädigsten Fürsten eine jährliche Besoldungszulage als Organist zu Theil geworden war. Einen Ruf des von Gießen nach Dorpat berufenen und vor einigen Jahren dort verstorbenen Collegienraths und Professor Dr. Hezel, zur Uebernahme der dortigen Musikdirector- und Organistenstelle bei der Universität mußte ich, in Erwägung mancher Familien-Verhältnisse, unberücksichtigt lassen. Dagegen wurde ich im Jahre 1805 nach Darmstadt berufen und als Stadtorganist, Cantor und Musiklehrer an dem Großherzogl. Pädagogio, Examinator der Schulkandidaten der Provinz Starkenburg und Mitglied der Großherzoglichen Hofcapelle angestellt. Im Jahr 1813 vertauschte ich die Stelle des Stadtorganisten mit der an der hiesigen Schloßkirche, und wurde im Jahr 1817 zugleich zum wirklichen Kammermusikus ernannt ...“⁶

Im Folgenden geht es vor allem um die Darstellung dieser umfassenden 'religionskulturellen' Bedeutung Rincks!

5.1.3 Zur Lehrerausbildung in Hessen-Darmstadt an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert

Den Rahmen für Rincks Schultätigkeit in Gießen bildete die mit dem Namen des Gießener Superintendenten und Professors Johann Jacob Rambach (1693–1735) eng verbundene 'Hessen-Darmstädtische Schul-Ordnung für die deutschen Schulen im Ober-Fürstentum; auf Hoch-Fürstlichen gnädigsten Befehl publiciret den 14. August 1733'⁷. Sie legte größten Wert auf eine schärfere Betonung des Zwangs zu allgemeinem, regelmäßigem und ausreichendem Schulbesuch, auf die Hebung des Schulmeisterstandes und auf die Besserung der Lehrmethode. Wichtig waren auch die Verlängerung des Schulzwangs von sieben auf acht Jahre, der dem Schulmeister auch von seiten des Pfarrers zu erweisende Respekt, der Lebenswandel der Lehrer und die rechte Art des Schulbetriebs. Allenthalben spürt man den pietistischen Geist, der das Oberhessische Schulwesen auf einen höheren Stand bringen will.

Die Einführung der Oberhessischen Schulordnung von 1733 wurde zwar für die Darmstädter Diözese abgelehnt; für Oberhessen wurde sie aber obligatorisch für einen Zeitraum von fast 100 Jahren.

Was die Lehrer anbelangt, so werden sie durch die Schulordnung von 1733 besonders in Pflicht genommen.⁸ Neben seinen Aufgaben als Gehilfe des Pfarrers im Gottesdienst (Aufseher, Repetent und Kontrolleur der Anwesenheit der Kinder) hat der Lehrer auch zahlreiche alltagsliturgische Funktionen zu erfüllen. Er ist also auch 'Gemeindepädagoge': Der Lehrer soll "mit allem Ernst und Eifer suchen, wie er ein jedes Kind dem Herrn Jesu zuführe". Die Ziffern 4 bis 6 der Schulordnung entfalten dies weiter: "Des Sonntags, absonderlich zu Sommers-Zeiten, soll er [= der Schul-Diener] alle seine Schul-Kinder eine viertel oder halbe Stun-

de vor der Früh-Predigt in der Schule versammeln, sie das Sonntägliche Evangelium und Epistel aus der Bibel oder neuen Testament, welches sie alle mit sich bringen müssen, lesen lassen, andächtig mit ihnen beten, auch sie zur stillen Anhörung des Wortes Gottes, und kindlichen Ehrfurcht vor der heiligen Allgegenwart Gottes ermahnen, und sie darauf paarweise aus der Schule in die Kirche führen. In der Kirche soll er beständig ein wachsames Auge auf die Kinder haben, kein Schwätzen noch andern Muthwillen ihnen verstatten, sondern die widerpenstigen aufzeichnen, und den folgenden Tag in der Schule abstrafen, auch dahin sehen, daß das Gesänge von ihnen langsam und andächtig geführet werde. Aus der Nachmittags-Predigt oder Bet-Stunde des Sonntags soll er sie wieder ordentlich und paarweise in die Schule führen, die Predigten mit ihnen kürztlich durch Frag und Antwort wiederholen, und ein oder andern Spruch ihnen wieder einschärfen, und mit hertzlichen Ermahnungen auf ihren Zustand appliciren. Damit dieses an den Orten, wo es bisher noch nicht geschehen, in Schwang komme, und darin erhalten werde, dafür soll der Pfarrer eines jeden Orts treulich sorgen, und sich zuweilen bey solchen Wiederholungen mit einfinden ... Es hat sich aber auch ein jeder Schul-Diener dahin zu sehen, daß auch in der Woche das wahre Christenthum ernstlich von ihm getrieben werde. Er soll zu dem Ende die Kinder insonderheit fleißig auf ihren Tauf-Bund, darinnen sie dem Satan abgesagt, und dem dreyeinigen Gott, Treue, Liebe und Gehorsam zugesagt haben, weisen, sie öftters an die Allwissenheit und Allgegenwart Gottes erinnern, und ihnen tief einprägen, daß er das Gute nicht unbelohnt, und das Böse nicht ungestraft lasse. Er soll sie vor allen Sünden, sonderlich denen, dazu die Jugend am meisten geneigt ist, als Eigensinn, Trotz, Ungehorsam, Unlust zum Guten, Lügen, Leugnen, Stehlen, Fluchen, Mißbrauch des Namens Gottes etc. treulich warnen, und zum Guten väterlich ermahnen: Die Schule soll er allezeit mit Gesang und andächtigem Gebet, anfangen und beschließen. Bey dem Gebet soll er darauf sehen, daß die Kinder dasselbe ehrerbietig, mit gefalteten und erhobenen Händen, langsam und andächtig verrichten. Bey dem Singen aber hat er sie darzu anzuhalten, daß sie weder zu geschwind, noch zu langsam die Worte aussprechen, auch, damit sie sich nicht gewöhnen falsch zu singen, ihre Gesang-Bücher in den Händen haben. Es soll auch keine Woche vorüber gehen, darinn die Schul-Kinder nicht wenigstens ein oder zwey Melodien der Lieder durch öftters Vorsingen accurat lernen."

Auch wenn die Lehrer als Gehilfen des Pfarrers in Anspruch genommen werden: Sie sind nicht einfach 'Untertanen' des Pfarrers. Die Schulordnung bestimmt: "Auch kein Land-Pfarrer [soll] sich unterstehen seinen Schul-Diener allzu despotisch zu tractiren, ihn in Gegenwart [von] Eltern und Kinder zu prostituiren, oder ihm gar eine gewisse Art der Frohn-Dienste abzuzwingen, sondern er soll sich Christlich gegen ihn verhalten, ihm bey seinen Schul-Verrichtungen mit gutem Rath beystehen, und, wo er fehlet, ihn mit sanftmüthigem Geiste zu recht weisen."

Dieser Rahmen für die schulische Tätigkeit bestimmt nun auch die Lehrerausbildung im ausgehenden 18. und noch im beginnenden 19. Jahrhundert. Bis ins 19. Jahrhundert hinein konnte sich fast jeder, der einen guten Leumund besaß und sich dazu befähigt fühlte, um eine freie Lehrerstelle bemühen, was besonders für Dorflehrerstellen zutraf. So berichtet der Darmstädter Bildungshistoriker Ludwig Fertig⁹ von einer Lehrerauswahl aus dem 18. Jahrhundert; beworben hatten sich hier ein Schuster, ein Weber, ein Schneider, ein Kesselflicker und ein invalider Unteroffizier. Erfolg hatte der Weber Jakob Maehl, von dem es im Protokoll heißt: "Er hat die Fünzig hinter sich, hat gesungen: a) 'O Mensch, beweine', b) Zeuch ein zu Deinen Thoren, c) Wer nur den lieben Gott läßt walten. Melodie ging in viele andere Lieder, Stimme sollte stärker sein, quiekte mehrmalen, so nicht sein muß. Gelesen Josua 19,1-7 mit 10 Lesefehlern, buchstabiren Jos. 18,23-26 ohne Fehler. Dreierlei Handschriften gelesen, schwach und mit Stocken, drei Fragen aus dem Verstant, gab er Satisfaction. Diktando 3 Zeilen geschrieben, fünf Fehler. Des Rechnens auch nicht kündig ..." Die Begründung für die Wahl Maehls lautet: "Es wurde einmütig dafür gehalten, daß Jakob Maehl der capabelste, wogegen den

andern, namentlich dem Kesselflicker, nicht zu trauen, sintemalen er viel durch die Lande streiche, dagegen der einbeinige Kriegsknecht die Fuchtel gegen die armen Kindlein zu stark zu gebrauchen in Verdacht zu nehmen sei, was denen mitleidigen Müttern derselben doch sehr ins Herz stechen und weh tun könnte, auch sei zwischen rohen Soldaten und solchen Würmlein ein Unterschied zu setzen. Der Pastor ließ nun votiren, und wurde Maehl einstimmig erwählet."

Was die Lehrerausbildung im Blick auf die Landgrafschaft Hessen im ausgehenden 18. Jahrhundert anbelangt¹⁰, in die Rinck auf mehrere Weise involviert war, so ist zunächst die auch für die 1803 an Hessen-Darmstadt gefallene und dann zur Provinz Starkenburg gehörende ehemalige Kurmainzer Bergstraße wichtige Mainzer 'Schullehrer-Akademie' unter Steigentesch zu nennen, die in ihrem Vorlesungsplan all jene Fächer aufgenommen hatte, die in der Volksschule Lehrgegenstände waren. 1771 erschienen drei, 1773 sechs Wochenstunden Gesang auf dem Lehrplan. Musikunterricht wurde in der Akademie allerdings nicht erteilt, denn die Lehrer sollten ja 'künftighin von dem Orgel- und Glockendienst losgezählt' sein; aber den kirchlichen Choralgesang müssen sie pflegen und auch der Jugend Gesangsunterricht erteilen können. Darum bildete Gesang einen Teil der akademischen Unterweisung. Was die Landgrafschaft Hessen anbelangt, so waren im Zeitalter der Reformation die Berufe des Geistlichen und des Lehrers nicht scharf voneinander abgegrenzt; die zukünftigen Geistlichen sollten über den Beruf eines Lehrers zum Pfarramt gelangen, was im Blick auf die Lehrer die Pflicht einschloß, den Geistlichen in seinen Amtsverpflichtungen zu unterstützen. Bis 1635 hatten in der Obergrafschaft Katzenelnbogen (= Darmstadt) von 200 Lehrern insgesamt 175, d.h. 87% aller Landschulmeister ein Universitätsstudium hinter sich gebracht! Zwar nahmen nach dem Dreißigjährigen Krieg die Lehrer mit regelmäßigem Studium ab; dennoch waren 1782 in der Obergrafschaft (Darmstadt) noch 32% studierte Lehrer tätig, während es in Oberhessen nur noch 20% waren: "In der hessen-darmstädtischen Obergrafschaft war die Anstellung studierter Lehrer vor dem 30jährigen Krieg die Regel, während in Oberhessen, das bis 1604 hessen-marburgisch war, die Verwendung solcher Lehrer eine Ausnahme bildete." Haben wir in Starkenburg in dieser Zeit eher einen studierten Lehrerstand ('Praeceptores literati') vor uns, der mit dem niederen Kirchendienst eines Opfermannes oder Glöckners nichts zu tun hat, so überwiegen in Oberhessen die 'deutschen Schulmeister', d.h. unstudierte Lehrer ('Praeceptores illiterati'), die auch Glöckner und Opfermänner sind. Im 18. Jahrhundert ging auch in der Obergrafschaft die Zahl der studierten Lehrer stark zurück, so daß man sich auch hier genötigt sah, Personen mit einem zuweilen recht bedenklichen Bildungsgrad als Lehrer anzunehmen. Im Jahr 1743 kommt es in Hessen-Darmstadt zu einer Prüfungsordnung für alle 'Volksschullehrer'. Die Regierung erließ an die beiden Konsistorien zu Darmstadt und Gießen ein Ausschreiben, "daß inskünftige nicht nur die Praeceptores literati, sondern auch illiterati vor ihrer Annahme sich vor dem Definitorio zum Examina sistiren, diese vom Befinden ihrer Tüchtigkeit seinen Bericht erstatten und die Consistoria hierüber an den Landgrafen auch ihre Gutachten einschicken sollen". Allerdings erfüllte der Staat, abgesehen von den Lehrer-Theologen, die Voraussetzung für eine solche Verwaltungsvorschrift, nämlich die Bereitstellung einer Möglichkeit zum Erwerb der behördlich verlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, nicht. Es blieb den Bewerbern um ein Schulamt überlassen, sich diese zu beschaffen. Um 1770 schlug der Gießener Professor Bechtold¹¹ vor: "Wenn die Catechismus Uebungen oft und fleisig von Predigern und Schuldienern auf den Dorfschaften getrieben werden: so können etwas fähigere Köpfe selbst durch diese Uebungen unter Anweisung eines tüchtigen Lehrers so weit gebracht werden, daß sie wieder einst einer Dorfschule vorstehen können. Hiernächst könnte auch ein solcher Mensch, der einst in dieser Lebensart seine Tage zuzubringen Lust hätte, sich etliche Jahre vorher, und ehe er einen solchen Schuldienst suchte, in der nähern Unterweisung eines frommen und rechtschaffenen Landgeistlichen begeben, der solche Arbeit entweder umsonst und nur der Sache Christi willen, oder, wenn es der Lehrling

bezahlen könnte, gegen Geld zu übernehmen hätte.“ Auch in Hessen war es also bei den für die Bildung der Lehrer verantwortlichen Stellen zur allgemeinen Anschauung geworden, "daß ein ehrlicher Handwerker sehr wohl auch ein echter Weiser sein könnte. Das Handwerk hatte ihn zu ernähren, ihm sein Auskommen zu gewähren; daneben war er Schulmeister und Erzieher der Jugend. Die jungen Leute, die sich dem Lehrerberuf widmen und einstens Lehrer werden wollten, suchten sich in ihrem Ort oder in der Nachbarschaft gemäß dem Anraten Bechtolds einen Lehrer aus, bei dem sie sich in den Stunden, die ihnen ihre Lehrlingszeit übrig ließ, in das Amt einführen ließen. Meistens war an dieser Vorbereitungszeit auch noch der Pfarrer beteiligt. Dieser gab dem Lehrling ein gutes Buch über das Christentum und über die Kenntnisse, soweit sie in die Landschulen gehörten. Der alte Schulmeister des Ortes unterrichtete den Kandidaten notdürftig im Klavier- und Orgelspiel und lehrte ihn, einen Gesang anzustimmen. Daneben lernte er natürlich in der Hauptsache sein Handwerk ausüben ... Glaubte er sich mit den nötigen Kenntnissen versehen, so legte er das Definitorialexamen ab und bekam dadurch das Anrecht, in ein öffentliches Schulamt zu kommen."¹² Erst das 19. Jahrhundert brachte dann die für alle Lehrer gleiche Ausbildung. Eine Übergangslösung findet sich in dem Plan des Darmstädter Gymnasialdirektors Johann Martin Wenck, innerhalb des Darmstädter Pädagogs eine Art Lehrerseminar zu errichten.¹³ Das 'Lectionsverzeichnis für diejenige, die sich im Fürstl. Pädagog zu Darmstadt zu einem teutschen Schulamt vorbereiten wollen', enthält als Fächer auch Gesang und Klavier. Zu Rincks Gießener Zeit gab es im Blick auf die Lehrerbildung daneben noch vier verschiedene Pläne: "(1) das Gutachten des Gießener katholischen Pfarrers Schalk, die Errichtung eines Seminariums für protestantische Schullehrer zu Gießen betreffend, aus dem Jahre 1792; (2) das Projekt des Gießener Superintendenten Bechtold, betreffend Errichtung eines Schullehrerseminars in Gießen aus dem Jahre 1797; (3) das Projekt des Gießener Pädagoglehrers Diefenbach, betreffend Errichtung einer Anstalt in Gießen zur Ausbildung von Soldaten zum Schuldienst aus dem Jahre 1804; (4) das Projekt des Friedberger Rektors Roth, betreffend Errichtung eines Schullehrerseminars zu Friedberg, ebenfalls aus dem Jahre 1804."¹⁴ Nach langem Hin und Her kam es 1817 zur Gründung des Friedberger und 1821 des Bensheimer Lehrerseminars, dem 1804 bis 1819 'zur Bildung künftiger römisch-katholischer Schullehrer' eine 'Normalschule' vorausging, die praktisch einen Fortbildungskursus für bereits im Schuldienst stehende Lehrer anbot und eher dem Namen nach an das Mainzer Vorbild (Steigentesch) anknüpfte.

Was die 'allgemeinbildenden Fächer' anbelangt, so standen in Friedberg Religion sowie Gesang und Musik oben an; ihnen widmete man zwei Jahre lang täglich eine Stunde. Ziel des Gesangsunterrichts war es, "aus jedem Zögling des Seminars einen tüchtigen Schulgesanglehrer und Kirchenmusiker zu bilden, der die Kenntnisse, die Kraft und den Willen habe, die Schüler der Volksschule zum mehrstimmigen Gesang anzuleiten".¹⁵ Klavier- und Orgelspiel waren für alle Seminarzöglinge verpflichtend; bei genügenden Vorkenntnissen und Fähigkeiten trat noch Violinspiel hinzu. 1826 wurde die Zahl der Religionsstunden von sechs auf drei Wochenstunden gesenkt; den Orgelübungen widmete man ebenfalls drei Stunden für jeden Seminaristen. Was die Instruktion für den Musiklehrer anbelangt, so soll das Seminar "die Zöglinge fähig machen, die Orgel beim öffentlichen Gottesdienst zu spielen; es soll der Mittelpunkt sein, aus dem ein verbesserter und veredelter Kirchen- und Volksgesang für den evangelischen Teil des Großherzogtums hervorgeht.“

Was die Anstellung der seminaristisch ausgebildeten Lehrer anbelangte, so war sie im Blick auf Starkenburg eher gering; hier – so die Vermutung Berlets – waren die 'Theologen-Lehrer' ('Praeceptores literati') ein Hindernis. Noch nach dem Gesetz vom 16.6.1874, das Volksschulwesen im Großherzogtum Hessen betreffend, bestand weiter die Möglichkeit, über das Theologiestudium Volksschullehrer zu werden.¹⁶ Was das Aufnahmealter der Seminarzöglinge anbelangt, so sollte es in der Regel zwischen dem vollendeten 16. und vollendetem 18. Lebensjahr liegen. Was die mitzubringenden und durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen-

den 'positiven Kenntnisse' anbelangt, so gehörten dazu Gesang sowie Klavier- und Orgelspiel. Das Schuledikt von 6.6.1832 regelte die Prüfungen der Schulkandidaten, welche in den Lehrerseminaren ausgebildet waren, sowie derjenigen Anwärter, die das Seminar nicht besucht hatten; eine Verpflichtung zum Besuch des Seminars wurde nicht ausgesprochen. Neu war die Einführung einer zweiten Lehrerprüfung. Im Jahre 1868 wurde die zweijährige Seminarzeit in eine dreijährige umgewandelt.

Was den Musikunterricht anbelangt, so betrachtete man im Blick auf die zukünftige Wirksamkeit des Lehrers in Kirche und Gemeinde das Orgelspiel als eine wichtige Grundlage aller musikalischen Seminarbildung. Die praktische Ausbildung eines für den Gottesdienst tüchtigen Organisten war eine wichtige Aufgabe des Seminars. "Auf der Orgel lernten die Zöglinge die Begleitung der kirchlichen Gesänge sowie deren Umrahmung mit Vor-, Zwischen- und Nachspielen. Vierstimmige Präludien, leichte Fugen, einen vierstimmigen Choral sollten sie vorzutragen imstande sein. Hinzu kam für die künftigen Organisten höchst wertvoll die Lehre vom Bau der Orgel und die Bedeutung dieses Instruments. Dazu gehörte eine gründliche Ausbildung in der Musiktheorie: Unterricht über Tonleitern und Intervalle, die Lehre vom großen Dreiklang, der in den gewöhnlichsten Harmonieverbindungen angewendet wird, Grund- und Stammakkorde, Drei- und Vierklänge mit ihren Umkehrungen sowie Aussetzen von Chorälen. Dem Vorsänger in der Kirche und dem Gesanglehrer in der Schule galt es, die Fähigkeit zu geben, die Leitung und Einübung eines Chores übernehmen zu können. Im seminaristischen Gesangsunterricht wurden drei- und vierstimmige Chöre, Choräle, Lieder und Motetten einzeln und gemeinschaftlich gesungen. Zum Gebrauch bei dem Gesangsunterricht in der Schule wurde das Violinspielen erlernt. Jedoch wurde dies erst verhältnismäßig spät (1844) allgemein eingeführt ... Der Vertiefung und Ausbreitung der Musikpflege galt das Klavierspielen. Man erstrebte die Ausbildung in einem soliden, auf ernste und edle Musik gerichteten Klavierspiel. Die höheren Zwecke und künstlerischen Richtungslinien zeigen uns die Werke, die auf dem Klavier mit den Seminaristen eingeübt wurden: Etüden von Bertini, zwei- und vierhändige Sonaten von Mozart, Clementi, Haydn; Beethoven, Diabelli, C. M. v. Weber."¹⁷ Im Blick auf die Orgel läßt sich bis 1895 eine Hochschätzung der Orgelpräludien von Rinck nachweisen.

5.1.4 Rincks Prüfung als Gießener Stadtschullehrer

Rinck gehörte im Blick auf seine Lehrtätigkeit im Grunde zu den 'praeceptores illiterati', d.h. zu den unstudierten Lehrern, die im Unterschied zu den theologischen 'Schulmeistern' auch 'Schuldiener' genannt wurden. In seiner 'Selbstbiographie'¹⁸ berichtet er:

"Von meinem Vater [er war, wie sein Großvater, Verwalter der Schullehrerstelle in Elgersburg im Herzogtum Gotha] wurde ich in den nöthigsten Schulkenntnissen unterrichtet und erhielt nebenbei, zwar nur kurze Zeit, von einem Candidaten der Theologie Unterricht in der lateinischen Sprache. In der Musik, Gesang ausgenommen, welchen ich mit den übrigen Schulkindern mechanisch erlernte, empfing ich vor meiner Confirmation keinen Unterricht, und verließ, 13 Jahre alt, die Schule meines Vaters, ohne daß ich mich für etwas entschieden hätte. Doch meine Liebe zur Musik, meine schöne Stimme und besonders folgender Vorfall veranlaßten meinen Vater, mich der Musik zu bestimmen. Eines Tages nämlich ertheilte derselbe einem jungen Menschen Clavierunterricht. Ich sah und hörte dem zu, und da das Stückchen, welches mein Vater seinem Schüler vorgelegt hatte, nach häufiger Wiederholung immer nicht gehen wollte, so bat ich um die Erlaubnis, dasselbe auch einmal spielen zu dürfen. Mein Vater, erstaunt über diese Bitte (denn ich kannte weder eine Note noch eine Taste), gewährte meinen Wunsch, und ich spielte das Stückchen ohne Fehler. Dieses entschied über meine Bestimmung. Noch denselben Tag begann ich die Noten zu lernen und bald wurde der Anfang im Clavierspielen mit einigen Menuetten von Telemann gemacht. Besonderes Vergnügen

gewährte es mir nun, wenn ich allein am Clavier saß, Terzen und Sexten aufzufinden und dieselben zu Papier zu bringen. Obgleich mein Vater ein guter Musikus, ein braver Sänger und tüchtiger Generalbaßspieler war, der mit vieler Gewandtheit aus allen Tonarten spielte und jeden Choral aus dem Stegreife variieren konnte, so war doch der Unterricht, den ich von demselben erhielt, äußerst dürftig, indem seine mancherlei Amtsgeschäfte ihm nicht erlaubten, viel Zeit auf meine musikalische Bildung zu verwenden.“

Von 1784-1789 erhielt Rinck Unterricht bei dem Schullehrer Abich in Angelroda, einem Schüler Peter Kellners von Gräfenroda, bei dem Organisten Junghanz in Arnstadt, bei Cantor Kirchner zu Bücheloe, und von 1786 an, wie oben erwähnt, in Erfurt bei Kittel. 1789 wurde ihm dann die finanziell nur ungenügend dotierte Gießener Stadtorganistenstelle angetragen; diese war mit wöchentlich 2 ½ Stunden Gesangsunterricht an der Schule verbunden. Um außerdem 1792 die dritte Stadtschullehrerstelle und 1793 die Stelle eines Schreiblehrers zu erhalten, mußte Rinck sich einer Prüfung unterziehen, die für Oberhessen von den Professoren der Gießener theologischen Fakultät – zu Rincks Zeit waren es die Superintendenten Bechtold¹⁹, Ouvrier und Schulz²⁰ – abgenommen wurde. Wie eine solche Prüfung vor sich ging, zeigt uns das Protokoll einer solchen Gießener Prüfung von 1785, die von den drei Genannten abgenommen wurde.²¹

Nach diesem Protokoll wurde Kandidat X gefragt:

"Woraus nimmt man den Unterricht selig zu werden? Resp: Aus der Heiligen Schrift. Weil nun die Schrift aus dem Alten und dem Neuen Testament besteht – woraus nimmt man vornehmlich den Unterricht? Resp: Aus dem Neuen Testament, weil dasselbe kürzer ist, und ohne solche Bilder und Weissagungen, aber deutlicher von Christo handelt, auch keine solchen partikularen Gesetze enthält. Haben wir denn nicht auch die Hauptsache des Christentums in einem gewissen Auszug, zum Besten der Kinder? Resp: Ja, den Katechismus, worin fünf Hauptstücke vorkommen. Wie bringt man den Kindern den Katechismus, oder die Lehre des Christentums bei? Resp: Ich lasse solche lernen. Dazu gehört, daß ich ihnen die Sache erkläre, damit sie es verstehen, und alsdann den Gebrauch und den Nutzen zeigen.“

Kandidat Y wird gefragt:

"Wie mache ich es, wenn ich den Kindern die Bibel zum Unterricht geben will? Resp: Sie müssen erst lesen lernen. Was gehört dazu? Resp: Sie lernen erst das ABC. Hierbei nehme ich immer einige Buchstaben, zeige ihnen den Unterschied und lerne sie solche kennen. Alsdann kommen sie ins Buchstabieren, und da nehme ich erst die einfachsten Silben, und hernach solche, die aus mehreren Buchstaben bestehen. Worauf sieht man beim Lesen? Resp: Daß sie die Worte richtig aussprechen lernen, daß auf die Unterscheidungszeichen gesehen werde und daß sie verstehen, was sie lesen. Was nimmt man zuerst beim Lesen? – Dies wußte er nicht ... Dr. Rosenmüller gab den Kompetenten Stellen vor zum Lesen, diktierte ihnen Stellen zum Nachschreiben und ließ sie auf dem Klavier spielen ...“

Kurz: Man wird lebhaft an die oben von Fertig erwähnte Prüfung des Jakob Maehl erinnert! Da tröstet es wenig, daß der nicht unumstrittene Pfälzer Pfarrerssohn Friedrich Christian Laukhard (1757-1822)²² die Stadt Gießen ("Gießen selbst ist ein elendes Nest, worin auch nicht eine schöne Straße, beinahe kein einziges schönes Gebäude hervorrägt, wenn man das Zeughaus und das Universitätsgebäude ausnimmt ...") und die Universität²³ 'elend' fand:

"D. Bechtold und Ouvrier waren theologische Krüppel, immer einer trübseliger als der andre. Herr Schulz fing erst nach [Prof.] Bahrds Abgang an, eigentliche Theologie vorzutragen, ja man konnte recht merken, daß er erst damals anfing, Theologie zu studieren. Er schrieb ganze Stellen aus Gruners deutscher Dogmatik und andern dergleichen Büchern wörtlich ab und trug sie seinen Zuhörern hübsch wieder vor ...“²⁴

Einen Einblick in die Verhältnisse auf dem Lande gibt uns z.B. die Verfügung des 'Großherzoglich Hessischen Oberconsistoriums' an den 'Großherzoglichen Superintendenten für die

Provinz Oberhessen' vom 28.7.1846, die 'Mitpredigerstelle' in Ober-Widdersheim betreffend²⁵:

"Auf Ihren Bericht vom 13. April d. J. eröffnen wir Ihnen, daß die höchste Staatsbehörde die von Ihnen gemachten Vorschläge, von der projektierten Wiederherstellung der Mitpredigerstelle zu Oberwiddersheim – unter dem Vorbehalte, in späterer Zeit bey sich ergebenden ausreichenden Fonds eine vollständig genügende Einrichtung zu treffen – nunmehr zu abstrahieren, die Schulstelle zu Oberwiddersheim mit einem Illiteraten zu besetzen, diesem zugleich die Cantor- und Organistengeschäfte zu übertragen, zur Besorgung der Küstergeschäfte aber einen besonderen Kirchendiener anzustellen ..."

Über die Verhältnisse an der Gießener Stadtkirche informiert uns der Bericht der Superintendentur Oberhessen an das Oberkonsistorium in Darmstadt vom 11.12.1868, die Pensionierung des Kantors Schwabe betreffend:

"Indem ich den im obigen Betreff erstellten Bericht des Decanats Gießen zur hohen Verfügung vorlege, erlaube ich mir zur Empfehlung der vom Gr. [= Großherzoglichen] Decanat gestellten Anträge Folgendes gehorsamst zu berichten. Der Cantorendienst an der Stadtkirche zu Gießen ist nicht etwa als Nebenamt eines Schullehrers, sondern gerade umgekehrt der Cantor ist recht eigentlich Kirchendiener, dem aber nebenbei auch noch der Gesangsunterricht in der Stadtschule übertragen ist, weil es sich gewissermaßen von selbst versteht, daß der Cantor, der in der Kirche den Gesang zu leiten hat, auch die Kirchenmelodien bei der Schuljugend einübt. Da nun der bisherige Cantor Schwabe dienstunfähig geworden und sein Nachfolger noch nicht ernannt ist, so war das Gr. Decanat ... nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, für provisorische Versehung der Cantorenstelle als eine Kirchendienerstelle zu sorgen. Das ist denn auch von Gr. Decanat geschehen. Es hat die provisorische Versehung der Cantorenstelle den beiden fähigen Bewerbern um diese Stelle, den Musiklehrern Zimmer und Steiner übertragen. Dieser Anordnung zuwider haben aber nun die weltlichen Mitglieder des Schulvorstandes die Versehung der Cantorenstelle in der Stadtschule dem Musiklehrer Zimmer allein übertragen, welcher eigenmächtig und unbefugterweise gefaßte Beschluß wieder aufzuheben meines Erachtens Gr. Oberstudiendirection zu veranlassen sein müßte. Was den weiteren Antrag des Gr. Decanats betrifft, daß die Bewerber um die Cantorenstelle sich einer Prüfung zu unterwerfen hätten, so bin ich auch damit einverstanden, da der Kirchengesang in Gießen der Verbesserung gar sehr bedarf und daher ein Cantor und Gesangslehrer noth thut, der Sinn und Verständnis für Kirchengesang und Kirchenmusik hat und der etwas Tüchtiges zu leisten vermag..."²⁶

Auch hier wird deutlich, daß sich die Gießener Verhältnisse nach dem Abbruch der Pankratiuskirche und dem Neubau der Stadtkirche nicht grundlegend gegenüber Rincks Zeit verändert haben.

Einen guten Einblick in die Gießener Universitäts- und Frömmigkeitsverhältnisse gibt auch der Bericht des Gießener Dekans Dr. Engel an den Superintendenten der Provinz Oberhessen vom 16.10.1840 im Blick auf die Einrichtung eines besonderen Universitäts-Gottesdienstes:

"Da die Hindernisse, welche bisher der Einrichtung des rubricirten Gottesdienstes dadurch entgegenstanden, daß der katholischen Gemeinde der Mitgebrauch der evangelischen Kirche gestattet war, nunmehr durch die Erbauung einer katholischen Kirche beseitigt sind; so verhehle ich nicht, Ihrer verehrlichen Aufforderung gemäß, folgendes gehorsamst zu berichten.

1. Daß ein Universitätsgottesdienst überhaupt zweckmäßig und nothwendig sey, möchte schon daraus hervorgehen, daß namentlich in größeren Städten, wo ohnehin mehrere Kirchen und Gemeinden bestehen, wo die Universität bedeutend, die Anzahl der Studenten, der Professoren, Docenten und Universitätsangehörigen so groß ist, daß auch sie eine Gemeinde bilden, die Einrichtung eines solchen Gottesdienstes ein dringendes Bedürfniß wird, indem eine andre Kirche, neben der übrigen Gemeinde, dem Universitätspersonal den erforderlichen Raum nicht gewähren könnte.

Ein Hauptgrund für einen solchen Gottesdienst liegt indessen in dem Umstand, daß hier das individuelle Bedürfniß, namentlich das der Studierenden, gehörig berücksichtigt, dadurch wird Ersprießliches für die Gegenwart und Zukunft gewirkt und überhaupt durch ein ausgezeichnetes Rednertalent, das ein Universitätsprediger besitzen muß, viel Gutes gestiftet werden kann.

2. Was nun Gießen betrifft, so sind hier noch ganz besondere Gründe für die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines solchen Gottesdienstes vorhanden. Gießen hat, bey einer bedeutenden Anzahl evangelischer Einwohner, nur Eine evangelische Kirche, und es kann darum der Universität eben so wenig wie den übrigen Staatsdienern und Gemeindegliedern ein besonderer Stand angewiesen werden, weil hierzu der Raum viel zu beschränkt ist. Die Studierenden haben zwar eine eigene Bühne, machen aber keinen Gebrauch davon.

Die Professoren und Universitätsangehörigen gehen, wenn man die evang. Theologische Fakultät ausnimmt, wenig oder gar nicht in die Kirche und zum h. Abendmahl. Die Studenten folgen diesem Beyspiel, und leider! besuchen auch die Theologen fast gar nicht den öffentlichen Gottesdienst.

3. Unter diesen Umständen ist es daher sehr wünschenswert, ja nothwendig, daß in der evangelischen Stadtkirche noch ein dritter, ein Universitätsgottesdienst mit Winken und Andeutungen [?] für die, welche mit einem guten Beyspiel vorangehen, und die, welche demselben folgen sollen, eingerichtet wird, damit auch unter dem Universitätspersonal ein kirchliches Leben, das schon seit mehreren Jahren bey den Gemeindegliedern bürgerlichen Standes in einem erfreulichen Zunehmen begriffen ist, aufblühe.

4. Dieser Gottesdienst könnte in der genannten Stadtkirche Vormittags, und zwar, wenn das h. Abendmahl gehalten wird, was im Sommer alle 14 Tage, im Winter selten und eine Zeitlang gar nicht geschieht, um 11, und, wenn dieses nicht der Fall ist, um halb 11 Uhr, gleich nach der Frühkirche, statt finden.

5. Der Kirchendienst würde von dem Opferrmann bey der Stadtgemeinde, das Orgelspiel und Vorsingen von den Personen, welche diese Functionen auch sonst haben, wobey ich besonders auf den Kantor Schwabe aufmerksam mache, gegen eine Vergütung zu besorgen seyn, und den Gesang könnten die Schüler der obern Ordnungen der 1^{ten} Stadtknabenschule führen.

6. Was nun den Universitätsprediger betrifft, so möchte wohl diese Stelle am zweckmäßigsten dem Professor der praktischen Theologie zu übertragen seyn, und es wäre, nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten, weniger auf eine große umfangreiche Gelehrsamkeit, als vielmehr auf ein ausgezeichnetes Rednertalent und eine glühende Begeisterung für diesen Beruf Rücksicht zu nehmen. Damit indessen derselbe in seinem Studium und seinen sonstigen Functionen nicht zu sehr gestört werde, so erscheint es wünschenswerth, wenn eine, oder auch zwey der übrigen Professoren mit ihm im Predigen abwechseln.

7. Der oder die Universitätsprediger müßten, ob sie gleich mit der Seelsorge, die den Stadtgeistlichen nach wie vor verbleibt, nichts zu thun haben, dennoch ordinirt seyn, damit sie das h. Abendmahl austheilen können; im Uebrigen würden sie in ihrer Eigenschaft als Prediger unter denselben Behörden stehen, die auch den übrigen Geistlichen vorgesetzt sind.

8. Das Universitätspersonal erhält für diesen Gottesdienst besondere Plätze in der Kirche, damit Niemand, wie das bisher geschehen ist, seine Unkirchlichkeit mit dem Mangel an einem besonderen Stand entschuldigen kann. Den Studierenden wird gleichfalls eine geräumigere Bühne, als die bisherige war, angewiesen. Die alsdann noch freien Plätze verbleiben den übrigen Gemeindegliedern jeglichen Standes, welche dieselben ungestört einnehmen können.

9. Früher war ich der Ansicht, daß auch den Staatsdienern für diesen Gottesdienst besondere Plätze angewiesen werden möchten, die ihre Unkirchlichkeit auch mit diesem Mangel beschönigen wollen; da indessen hier sehr zu beachten ist, daß nicht eine Kirche in der Kirche, eine Gemeinde in der Gemeinde, namentlich eine Separatgemeinde von Vornehmen, wie man sie im Volke nennen würde, entstehe; so bin ich bey einer näheren und reiflicheren Prüfung hier-

von zurückgekommen, indem sonst bey den übrigen Gemeindegliedern das kirchliche Leben eher gehindert als gefördert werden könnte. Werden blos der Universität besondere Plätze angewiesen, so liegt der Grund schon in dem von ihr, und zunächst für sie veranstalteten Gottesdienst, wie dies ja auch an anderen Orten der Fall ist, und es wird Niemand hierinnen etwas finden wollen.

10. Uebrigens wäre es allerdings wünschenswerth, daß zwischen den Universitätspredigern und den Stadtgeistlichen von Zeit zu Zeit im Predigen bey dem Universitätsgottesdienst, und dem in der Stadtgemeinde abgewechselt würde, damit auch eine gewisse äußere Verbindung unterhalten, und keine Scheidewand aufgerichtet werden könnte.

11. Schließlich erlaube ich mir nun noch, als fruchtbare Vorbereitung für diesen Gottesdienst hinsichtlich der Studierenden, einen früheren Vorschlag gehorsamst zu wiederholen, daß nämlich auf der Universität Vorlesungen über Religions- und Sittenlehre gehalten werden möchten, für welche kein Honorar bezahlt würde, die aber jeder evang. Student besuchen und von denen er [?] bey dem Anmelden zum Examen durch ein Zeugniß, daß, und wie es geschehen sey, nachweisen müßte. Viel Heil und Segen würde durch diese Vorlesungen, wenn sie in die Hände des rechten Mannes kämen, bewirkt werden. Denn gar mancher Staatsdiener hat in seiner Jugend nicht nur einen mangelhaften, unzweckmäßigen Religionsunterricht erhalten, sondern auch später seine Religionskenntnisse nicht berichtigt, vervollständigt und begründet, und ist, während er in allen anderen Zweigen des Wissens fortgeschritten, gerade in der edelsten Wissenschaft zurückgeblieben, und so auf eine oft klägliche Weise im Irrthum befangen, woraus sich zum Theil die Kirchenscheu und noch manche andere Erscheinungen von dieser Seite erklären lassen. Möchte darum dieser Vorschlag einer näheren Prüfung unterworfen werden, dies mein sehnlichster Wunsch und meine dringendste Bitte! Dr. Engel.

Nachträglich wollte ich noch gehorsamst bemerken, daß, wenn diese Einrichtung [d. h. der Universitätsgottesdienst] ins Leben gerufen werden soll, der Stadtvorstand vorher zu hören seyn möchte. Dr. Engel“.²⁷

5.1.5 Das Interesse an Rinck

Das Interesse an dem in Gießen als Stadtorganist, Stadtschullehrer und als Musiklehrer am Gießener Pädagog angestellten, 1805 als Stadtorganist, Cantor und Musiklehrer am Großherzoglichen Pädagog, Examinator der Schulkandidaten der Provinz Starkenburg und Mitglied der Großherzoglichen Hofkapelle nach Darmstadt berufenen und 1817 zum wirklichen Kammermusikus ernannten Dr. phil. h.c. Johann Christian Heinrich Rinck richtet sich heute in erster Linie auf Editionen, Aufführungen und Einspielungen des in seiner Zeit geschätzten, dann aber eher in Vergessenheit geratenen 'Künstlers und Lehrers'. Hinter dem heutigen Interesse an dem 'ästhetischen Rinck', bei dem die Kirchenmusik nur ein Tätigkeitsfeld neben anderen darstellt, tritt aber ein anderer Aspekt seines umfassenden Wirkens und seiner umfangreichen Wirkungsgeschichte in den Hintergrund, der im 19. Jahrhundert aber mindestens genau so wichtig wie sein im engeren Sinne künstlerisches Schaffen war: Sein Wirken als Kirchenmusiker, als 'Pädagoge der Kirchenmusik' und damit als 'Kulturpädagoge' sowie als Lehrerbildner, das bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum am 2.8.1840 auch durch die Verleihung des Dr. phil. h.c. durch die Landesuniversität Gießen und durch das Ritterkreuz des hessischen Löwenordens gewürdigt wurde. Die Bedeutung Rincks auf kulturpädagogischem Gebiet tritt gerade in der wirkungsgeschichtlichen Perspektive deutlich hervor, die z.B. 1877 das 'Musicalische Konversations-Lexikon'²⁸ so beschrieb:

"Rinck galt als einer der bedeutendsten Orgelspieler seiner Zeit und ist unstreitig einer der fruchtbarsten Componisten für sein Instrument gewesen. Als solcher war er durchweg praktisch, wußte, wo es hauptsächlich fehlte und lieferte deshalb für alle Fälle des Orgeldienstes in der Kirche und für jedes Stadium der Fertigkeit höchst schätzbares Material ... Daraus ist auch

die ungemeine Verbreitung seiner Werke erklärlich, denn es giebt wohl kaum irgendwo einen Dorfororganisten, der nicht vornehmlich die Rinck'schen Prä- und Postludien zu seinem Repertoire zählte.“

Im Blick auf das Großherzogliche Lehrerseminar Friedberg resümiert Eduard Berlet: "Für die Erlernung des Orgelspiels wurden in den Seminaren verschiedene Schulen benutzt. Am bekanntesten war die Orgelschule von Ritter, die in Friedberg vom Jahre 1873 bis zur Aufhebung [nach 1918] als Übungsbuch diente. Außer diesem standen die Orgelpräludien von Rinck, deren Benutzung im Seminarunterricht bis 1895 sich nachweisen lassen, in hohem Ansehen.“²⁹ Auf dem preußischen Lehrerseminar Usingen im Taunus wurde Rinck, wie auch das Beispiel meines Vaters zeigt, noch nach dem Ersten Weltkrieg gespielt! In seiner 'Selbstbiographie' von 1833 resümierte Rinck: "Persönliche Neigung, Geschmack, frühere Jugendbildung und früheres Bedürfnis leiteten meine Phantasie hauptsächlich auf die Bearbeitung von Kirchenmusik ...“³⁰ Und Kirchenmusik war für Rinck ein wichtiger Teil der 'Religionskultur'!

Wenn ich im Folgenden vor allem diesen im weitesten Sinne 'kulturopädagogischen' Aspekt des Wirkens von Rinck im Blick auf das Großherzogtum Hessen untersuche, so nimmt vor allem aus archivalischen Gründen das 'Oberhessische Umfeld' Rincks eine besondere Stellung ein: Die Aktenbestände der Superintendentur Gießen haben den Zweiten Weltkrieg überlebt!

5.1.6 Rincks Neues Choralbuch für das Großherzogtum Hessen (1814)

Im Jahr 1814 erschien im Verlag der Großherzoglichen Hessischen Invaliden- und Soldaten-Waisen Anstalt: 'Neues Choralbuch für das Großherzogtum Hessen von Christian Heinrich Rinck, Großherzoglich Hessischen Hoforganist und Cantor zu Darmstadt (Offenbach a/m, gedruckt bey Johann André)'.³¹ Rincks Vorrede gibt einen ausgezeichneten Einblick in Entstehung und Umfeld dieses das Großherzoglich-Hessische Kirchenwesen mit prägenden Buches, das auch – wie seine Vor- und Nachspiele – über Hessen hinaus von Bedeutung war.³²

Zur Entstehung des Choralbuches von 1814 schreibt Rinck:

"Das in dem Großherzogtum Hessen eingeführte Portmännische Choralbuch war vergriffen und eine neue Auflage, zugleich aber eine Erweiterung desselben durch die inzwischen erschienene, vermehrte und verbesserte Ausgabe des Hessischen Evangelischen Landesgesangbuchs nothwendig geworden. Dieses letztere hatte nemlich eine bedeutende Bereicherung an Gesängen erhalten, wozu sich keine Melodien in dem genannten Choralbuch fanden. Ich erhielt daher von der hohen Behörde den Auftrag, die neue Auflage des Choralbuchs durch Aufnahme der erforderlichen mehreren Melodien dem Gesangbuche gehörig anzupassen. Zu dem Ende habe ich theils die Choralbücher eines Umbreit, Vierling, Kittel, Rüttinger, Christmann, und Knecht, benutzt, theils selbst neue verfertigt. Ob ich in der Wahl der erstern und in der Erfindung der letztern glücklich gewesen bin, darüber mögen Kenner entscheiden. Die meinigen sind im Register mit * bezeichnet.“

Die oben dargestellten kirchenmusikalischen Verhältnisse in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt bzw. (nach 1806) im Großherzogtum Hessen finden, wie ebenfalls aus der Vorrede hervorgeht, auch in Rincks Choralbuch ihren Niederschlag:

"Nächst dem habe ich die Choräle vierstimmig und zwar in der engen Harmonie, jedoch mit Bezeichnung der Signaturen, ausgeschrieben, so sehr sie auch der getheilten an Werth nachsteht. Doch mußte ich in manchen Choralzeilen, wo es wegen Fortschreitung der Mittelstimmen nicht wohl thunlich war, letztere ergreifen. Dieß geschah deßwegen, weil sich hier und da im Lande noch Orgeln ohne, oder mit einem angehängten Pedal befinden und weil ich bei der allgemeinen Bestimmung dieses Choralbuchs die zur getheilten Harmonie nöthige Fertigkeit im Pedalspielen nicht überall voraussetzen durfte. Geübten Spielern wird es indeß nicht schwer fallen, die Choräle, auch wie sie hier stehen, in die getheilte Harmonie zu übertragen.

Die Viertel-Noten wählte ich, weil sie besser ins Auge fallen als die halben ... Den Violin-schlüssel wählte ich, weil er heut zu Tage fast durchgängig gebraucht wird, und ich dadurch desto eher diesem Choralbuch allgemeinen Eingang zu verschaffen hoffte.“

Ein besonderes Problem stellen die nicht unumstrittenen 'Zwischenspiele' dar. Gemeint ist damit die Praxis der Organisten, 'bei jedem Ruhepunkte des Chorals auch noch ein eigenes Orgelzwischenspiel einzuschalten und so jede Textzeile von der vorhergehenden und folgenden noch entschiedener durch den Dazwischentritt eines Orgelsätzchens abzutrennen ... Solche Zwischenspiele seien ... nöthig, um der Gemeinde in den Ton, mit welchem die folgende Zeile anfängt, einzuhelfen; die Ruhepunkte aber, um ihr Zeit zum Atemschnöpfen zu lassen'.³³

Nicht nur J. Fölsing wünscht im Blick auf Rincks Zwischenspiele: "Möchten sie doch das wunderliche Geklimper verdrängen, das man leider auf so vielen Orgeln hören muß! Möchten sich aber auch unsere Organisten durch Betrachtung der von Rinck gegebenen Zwischenspiele überzeugen, daß es eben nicht so gar leicht sei, ein gutes, d.h. einfaches und dem Charakter der Melodie und des Liedes angemessenes Interludium zu machen, und daß dazu am allerwenigsten einige Fingerfertigkeit hinreicht!"³⁴

In Rincks Vorrede heißt es nun: "Meinen ersten Plan, diesem Choralbuch durchaus leichte Zwischenspiele zu geben, um damit dem angehenden Orgelspieler einige Erleichterung zu verschaffen, mußte ich, da mir höhern Orts eine bestimmte Bogen-Anzahl vorgeschrieben war, aufgeben. Indessen findet man doch gegen das Ende, wo der Raum sich dazu fand, und auch hin und wieder durch das ganze Buch bei schwereren Uebergängen mehrere derselben. Diese Zwischenspiele sind jedoch nur für angehende Orgelspieler, nicht für vollendete Meister dieser Kunst bestimmt; darum sind sie so einfach als möglich gesetzt."

Die Vorrede zum Choralbuch von 1814 gibt aber auch wichtige Einblicke in Rincks orgel- und gesangspädagogische Überlegungen!

"Ich habe mit wahrer Vorliebe an diesem Buche gearbeitet; denn der süße Gedanke belebte mich dabei, durch dasselbe zur Verbesserung des Kirchengesanges mein Scherflein beizutragen. Um jedoch diesen Zweck sicherer zu erreichen, werden nachstehende kurze Fingerzeige zum zweckmäßigen Gebrauch desselben für angehende Schullehrer und Organisten nicht am unrichtigen Orte stehen. Vorzüglich scheint die Erlernung und Einführung der neuen Melodien mit großen Schwierigkeiten verbunden zu seyn, indem in den meisten Landschulen die Kinder nicht nach Noten singen, (was sonst zu jenen Absichten der leichteste Weg wäre) und ihnen folglich die Melodien mechanisch beigebracht werden müssen. Dieß kann jedoch, wie die Erfahrung mich belehrt hat, auf folgende einfache Art mit leichter Mühe erreicht werden. Will der Lehrer eine neue Melodie von 4 bis 6 Versen mit den Schulkindern einstudiren, so nimmt er 6 bis 8 der besten Sänger seiner Schule, und liest ihnen die erste Zeile des Liedes vor. – Nun singt oder spielt er mit der Violine oder auf dem Clavier die Melodie jener Zeile einige-mal ganz langsam allein; alsdann müssen die ausgewählten Schüler diese Zeile so lange ganz leise mitsingen, bis sie im Stande sind, sie allein richtig treffen zu können. Nun geht man weiter mit der folgenden Zeile, und fährt auf dieselbe Art fort. Sobald die Schüler die ganze Melodie gefaßt haben und im Stande sind, solche allein zu singen, dann erst wird das [sic!] Chor durch mehrere Schüler verstärkt. Schon durch das öftere Zuhören lernen die Kleinen ebenfalls die Melodie leicht und schnell. Wird nun auf diese Art eine Melodie von den Schülern rein und fehlerfrei gesungen, so muß dieselbe mit Zustimmung des Geistlichen eini-gemal bei dem weniger besuchten Wochen- oder Bettags-Gottesdienste, und so nach und nach bei voller Kirche, wobei jedoch die mit der Melodie noch nicht bekannten Erwachsenen An-fangs nur schwach mitzusingen haben, vorgenommen werden.

Damit die Bestimmung des Kirchengesangs, Andacht und religiöse Gefühle zu erwecken und zu befördern, erreicht werde, muß ganz besonders empfohlen werden, daß die Melodien mit der erforderlichen Würde und so vorgetragen werden, wie es der Geist derselben erfordert. Aus dieser Ursache nahm ich öfters über einen Rhythmus mehrere Melodien auf; so wird man

z. B. über das Lied: Wer nur den Lieben Gott pp. 4 Melodien finden. No. 1 ist bei Trauer- und Bußliedern zu gebrauchen. No. 2 drückt frohe Hingebung in den Willen Gottes, No. 3 Andacht, Seelenruhe- und No. 4 Erhebung, Dank, Lob und Freudigkeit aus. Es wäre daher zu wünschen, daß der Schullehrer ein Lied, über dessen Rhythmus mehrere Melodien vorhanden sind, zuvor jedesmal aufmerksam durchlese und dann die schicklichste und passendste von diesen 4 Melodien auswähle. Zu gleichem Endzwecke findet sich am Ende dieser Vorrede eine Uebersicht aller der Melodien, welche gleiche Rhythmen führen.

Außerdem was A) den Gesang betrifft, so muß 1.) auf eine deutliche Aussprache der Vokalen, Sylben und Wörter gesehen, alle gewaltsamen Anstrengungen, Verzerrungen des Mundes und Gestikulationen vermieden und beim Aufsteigen zu höhern Tönen die Stimme so gemäßigt werden, daß der Gesang nicht in ein übermäßiges Geschrey ausarte. Dabei lerne man die Stimme tragen, d. h. man sehe darauf, daß in der Fortschreitung von einem Ton zum andern, von einer Sylbe zur andern, keine Absätze Statt finden, sondern die Töne sich genau aneinander anreihen. 2.) Besonders muß ich vor dem so häufigen Fehler, die Melodien mit einer Menge durchgehender Noten zu vermischen, warnen. So sehr man oft diese Manier für eine Verschönerung des kirchlichen Gesangs hält, so unfehlbar wird derselbe dadurch herabgewürdigt. – Soll der Choralgesang seinen Zweck erreichen, so muß er ganz einfach und feierlich vorgetragen werden. 3.) Der Choral darf eben so wenig zu schnell gesungen, als, wie es sehr häufig der Fall ist, über die Maßen gedehnt oder gezogen werden. Beides stört die Erbauung. Der Inhalt des Liedes, welches gesungen werden soll, muß das Tempo für den Gesang bestimmen, z.B. Trauerlieder müssen langsamer gesungen werden als Lob- und Danklieder. 4.) Der Takt muß auch beim Choralgesang genau beachtet werden, damit bei der Choralbegleitung ein Gleiches beobachtet werden kann, und Gesang und Orgelbegleitung genau ein Ganzes ausmachen.

B) In Betreff des zweckmäßigen Gebrauchs der Orgel bemerke ich Folgendes: 1.) Alles das, was wegen der Simplicität, wegen des Tempos und Takts der Melodien vorhin sub 2, 3 und 4 gesagt worden ist, muß von dem Organisten um so mehr genau beobachtet werden, da er es ist, der den Gesang leiten muß. 2.) Der Organist soll durch ein anständiges, dem Charakter des Liedes angemessenes, Vorspiel seine Gemeinde vorbereiten. Wer ein Vorspiel im eigentlichen Sinne aus dem Stegreif nicht ausführen kann, der bediene sich der Werke eines Kittel, Häßler, Vogler, Vierling, Fischer, Umbreit, Rüttinger, Knecht, Rempt, Werner, die zum behuf der Vor- und Nachspiele sehr zu empfehlen sind. Auch meine bereits herausgegebenen 8 Sammlungen von Orgelpräludien sind größtentheils zu Vor- und Nachspielen geeignet. Zugleich habe ich mit diesem Choralbuch eine Sammlung Orgelstücke herausgegeben, unter dem Titel (40) Kleine und leichte vermischte Orgelpräludien für angehende Orgelspieler, mit und ohne Pedal zu spielen, zum Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienste (Offenbach bei André. Op. 37. 1814), welche sowohl bei mir, als in jeder Musikhandlung zu haben sind. Wer aber nicht im Stande ist, ein Präludium vom Blatte zu spielen, der spiele lieber die Melodie ganz einfach, wie sie im Choralbuch enthalten ist, als Vorspiel langsam vor. 3.) Es ist nicht einerlei, welche und wie viel Register man beim Vorspiele oder Choralgesang gebraucht. Zweckwidrig würde es seyn, wenn man bei einer starken Versammlung wenige und schwache Register, hingegen bei einer schwachen Versammlung das ganze Werk brauchen wollte. Bei Trauergesängen oder bei solchen, die Bitten, Hingebung in den Willen Gottes, Abendmahlsfeiern pp. betreffen, braucht man nur sanfte flötenartige 8 und 4 füßige Stimmen; allein bei Lob- Dank und Festtagsliedern verstärkt man die Anzahl der Register oder spielt mit dem vollen Werke. Im Fall die Gemeinde im Ton sinken, oder im Takt wanken sollte, nimmt man mehrere Register oder die ganze Stärke des Werks zu Hülfe; wie auch, wenn die Gemeinde die Melodie falsch singen sollte; dann spielt man mit starker Orgel im Einklange (unisono). In Hinsicht der Stärke und Schwäche der Register muß immer darauf gesehen werden, daß der

Organist seine Gemeinde und Vorsänger genau singen hört. Die Orgel darf die Gemeinde nie übertönen.

4.) Der Organist schlage und halte beim Choralspielen jeden Ton gleich an, und vermeide das Abstoßen desselben, wie auch die gebrochenen Accorde; er bemühe sich vielmehr, sowohl die einzelnen Töne als auch die Accorde genau aneinander anzuschließen.

Am Ende einer Choralzeile macht der Organist, während die Sänger Athem schöpfen, zum folgenden Accord einen schicklichen Uebergang, wobei hauptsächlich darauf zu achten ist, daß dieser mit dem Schlußton der vorigen Zeile, den Gesetzen der Harmonie gemäß, zusammen hänge. Außerdem müssen auch die Übergänge nicht in chromatischen Läufen, Sprüngen oder vielen nichts bedeutenden Tönen durch alle Octaven, oder beim Schluß jeder Zeile in einem langen Triller oder in künstlichen Tonschlüssen bestehen, sondern sie müssen kurz, und dem Inhalt des Liedes anpassend seyn, damit die frommen Gefühle nicht gestört und der Zusammenhang des Sinnes mit der folgenden Zeile nicht zu lange unterbrochen wird. Das Register enthält übrigens sämmtliche Lieder des neuen Gesangbuchs und zeigt sowohl die Seite der richtigen Melodie als die Nummern an, unter welchen sie zu finden ist ...

Schließlich empfehle ich nachstehende Werke jedem angehenden Orgelspieler: Türk, Von den wichtigen Pflichten eines Organisten. Halle 1787. Kittel, Der angehende praktische Organist. 3 Theile; Erfurt bei Beyer und Maring 1801. J. G. Werner, Kurze Anweisung für angehende und ungeübte Orgelspieler Choräle zweckmäßig mit der Orgel zu begleiten nebst Zwischenspielen. Penig 1805. Vierling giebt in seinen leichten Orgelstücken 1 und 2^{ten} Theil eine Anweisung zu Zwischenspielen, die ich nicht genug rühmen kann.

Darmstadt, im Oktober 1814. C. H. Rinck“.

5.1.7 Zu Rincks Vor- und Nachspielen

Mit Rincks Präludien hat sich z. B. 'Oberconsistorialrath' B. C. L. Natorp aus Münster befaßt, näherhin mit den 'Vorspielen zu den gebräuchlichen Chorälen der evangelischen Kirche. Auch unter dem Titel: Vorspiele zu dem von Natorp, Kessler und Rinck herausgegebenen Choralbuch für Evangelische Kirchen. Componirt und herausgegeben von Ch. H. Rinck. Essen bei Bädecker. Op. 105. Jahr 1833'. In der Vorrede betont Rinck, daß er 'minder kunstverständigen und kunstfertigen Organisten' Vorspiele liefern wolle, und zwar solche, 'die leicht ausführbar sind, und hierdurch dazu beitragen, daß auch der angehende, minder gewandte Organist sein Amt mit Nutzen verwalten kann'.

Rinck geht bei seiner bereits im Choralbuch von 1814 anklingenden Systematisierung der Choräle und dann auch seiner Präludien von einer barocken Wirkungsästhetik aus, die ihre Wurzeln in der antiken Ethos- und Pathoslehre hat: Tonart, Harmonik, Melodie und Rhythmik der Musik erzeugen beim Hörer genau umrissene Wirkungen. Da wird unterschieden zwischen Chorälen, die Glaubensmut, Jubel und Frohlocken, Heiterkeit und Freude, Wehmut und Klage, Bitte und Sehnsucht sowie Ruhe und Frieden des Gemüts ausdrücken. Streng genommen müßte nicht nur jedes Lied im Gesangbuch seine eigene Melodie, sondern jede Gattung müßte auch ihre eigenen Präludien haben. Dem steht jedoch die Tatsache gegenüber, daß nicht wenige Dichter ihre Lieder – auch aus Gründen weiter Verbreitung – auf bekannte Melodien gedichtet haben, diese also nach Melodien gesungen werden, die nur noch wegen ihres Silbenmaßes, nicht aber wegen ihres 'poetischen' Charakters dazu passen. Daß bei dieser Melodienkonzentration auch die beschränkten Ausbildungsverhältnisse der Organisten eine Rolle spielen, liegt auf der Hand. Demgegenüber betont Natorp: "Die Rinckschen Präludien drücken durchgängig die Empfindung in dem nämlichen Grade und Maaße aus, wie der Choral und das Lied, wozu sie gehören."³⁵

Für das Großherzogtum Hessen ist nun Rincks 'Sammlung von Vor- und Nachspielen zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste. Darmstadt bei Diehl' bedeutsam geworden. Mit

Ausschreiben vom 17.2.1842 verfügte das 'Großherzoglich Hessische Ober-Consistorium an sämtliche Großherzogliche Dekane': "Es ist höchsten Ortes verfügt worden, daß zur Verbesserung des Orgelspiels bei dem öffentlichen Gottesdienste ein von dem Großherzoglichen Hoforganisten Dr. Rinck dahier verfaßtes Präludienbuch, dessen Druck sofort beginnen wird, in sämtlichen evangelischen Kirchen des Großherzogthums eingeführt werden soll. Wir weisen Sie daher hiermit an, uns baldthunlichst diejenigen Gemeinden Ihres Decanats, in welchen sich Kirchen mit Orgeln befinden, namhaft zu machen, und hiernach anzugeben, wieviel Exemplare des genannten Werkes im Ganzen für dieselben erforderlich sind ..."

Am 14.3.1843 ergeht ein erneutes Ausschreiben des 'Großherzoglich Hessischen Oberconsistoriums an die Großherzoglichen Superintendenten und Dekane und die übrigen evangelischen Geistlichen des Großherzogthums' folgenden Inhalts: "Es ist höchsten Orts verfügt worden, daß zur Verbesserung des Orgelspiels bey dem öffentlichen Gottesdienste die von dem Gr. Hoforganisten Dr. Rinck dahier verfaßte, im Verlage des hiesigen Buchhändlers Diehl erschienene, Sammlung von Vor- und Nachspielen in sämtlichen evangelischen Kirchen des Großherzogthums eingeführt werden soll; und wir haben bereits dahin Fürsorge getroffen, daß jeder Organist ein Exemplar dieses Werkes erhalte. Sie, die evangelischen Geistlichen, werden hiernach die Organisten Ihrer Pfarreien anweisen, die fragliche Sammlung, unter sorgfältiger Beachtung der von dem Verfasser in der Vorrede gegebenen Andeutungen und Winke, von nun an bey dem Gottesdienste *ausschließlich* in Gebrauch zu nehmen, und sich der Benutzung anderer Tonstücke oder des eigenen freyen Vortrags für die Zukunft gänzlich zu enthalten; insofern nicht hierzu – was wir bey einzelnen ausgezeichneten Organisten ausnahmsweise uns vorbehalten – auf deßfallsiges Ansuchen eine besondere Erlaubniß von uns ertheilt worden ist; und Sie werden über die Befolgung dieser Vorschrift Ihrer Seits ernstlich wachen; sowie denn auch Sie, die Gr. Superintendenten und Dekane, bey Gelegenheit der von Ihnen zu haltenden Kirchenvisitationen diesen Gegenstand stets im Auge behalten werden ..."

Eine Ausführungsbestimmung zu diesem Ausschreiben erging ebenfalls am 14.3.1843 an sämtliche Dekane des Großherzogthums:

"Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 17^{ten} Februar 1842 benachrichtigen wir Sie hiermit, daß das von dem Gr. Hoforganisten Dr. Rinck dahier verfaßte, in sämtlichen evangelischen Kirchen des Großherzogthums einzuführende Präludienbuch nunmehr in gebundenen Exemplaren zur Versendung bereit ist, und daß nach der getroffenen Einrichtung, durch den Verleger, Buchhändler Diehl dahier, die Zahl der für Ihre Dekanate, nach den von Ihnen aufgestellten Verzeichnissen, erforderlichen Exemplare portofrey Ihnen zukommen wird. Wir beauftragen Sie zugleich, das fragliche Präludienbuch den Organisten Ihrer Dekanate durch die betreffenden Geistlichen, unter Hinweisung auf das über die Einführung desselben unter dem heutigen von uns erlassenen Amtsblatt, zustellen zu lassen, den Preis des Werkes, der für ein gebundenes Exemplar auf 4 fl. festgesetzt worden ist, von den betreffenden Kirchen – resp. Gemeindecassern, die hierzu die nöthige Weisung erhalten werden – zu welchem Zwecke Sie den Gr. Kreisrathen, resp. den Standesherrlichen Consistorien, bezüglich der Ihren Dekanaten abgegebenen Exemplare Mittheilung zu machen haben – in Empfang zu nehmen, und den Betrag in folle an den Gr. Oberconsistorial-Protokollisten Eberhardt dahier einzusenden ..."

In diesen Zusammenhang gehört auch die folgende Veröffentlichung: 'Die Orgel in ihrem würdevollen Gebrauch. Eine kurze Abhandlung über Disposition der Orgel, über Tonstärke und Charakter der verschiedenen Orgelstimmen und über Mischung der Register. Auf Veranlassung der im Drucke erschienenen Sammlung von Vor- und Nachspielen zum Gebrauche bey dem öffentlichen Gottesdienste von Dr. Ch. H. Rinck. Herausgegeben von Ludwig Rau, evangel. Pfarrer zu Odernheim im Kreiße Alzey. Darmstadt 1843. Verlag von Joh. Ph.

Diehl“.³⁶ Rau, der sich darin als 'Orgelbautechniker in der Provinz Rheinhessen' vorstellt, faßt zu Beginn seiner Broschüre die Absicht des Rinckschen Vorspielbuches so zusammen:

"Der mit dem Gebrauch der Orgeln in den Kirchen beabsichtigte Zweck ist wohl kein anderer, als dieser durch geeignetes, kunstgemäßes und geübtes Spiel für kirchliche Feierlichkeiten vorzubereiten, so daß im Gemüth für gewisse Gefühle gestimmt wird, welche dazu dienen, die Andacht zu befördern und dem Geist eine höhere Richtung zu geben und sodann den Chorgesang würdevoll zu leiten und zu begleiten. Die in der letzten Zeit erschienene Sammlung von Vor- und Nachspielen zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste, componirt von Herrn Dr. Ch. H. Rinck, Gr. Hoforganisten zu Darmstadt wird empfohlen als ein Mittel zur Erreichung jenes erhabenen Zweckes und darum allenthalben freundlich willkommen geheißen. Daß dieselbe in allen evangelischen Kirchen unsers Großherzogthums in Gebrauch genommen werden soll, um Würde, Einfachheit und Gleichförmigkeit in die beim öffentlichen Gottesdienste stattfindende Orgelmusik zu bringen, dafür kann man unserer oberen kirchlichen Behörde nur Dank wissen.“

Rau geht sodann auf die von Pfarrer Wickenhöfer 1840 in Nr. 14 der 'Allgemeinen Schulzeitung' propagierten Idee von 'Orgelvereinen' ein, die ein besseres Orgelspiel fördern sollen, um sich dann Rinck zuzuwenden: "Die erschienene Sammlung von Vor- und Nachspielen bei dem öffentlichen Gottesdienste, welche sich jetzt in den Händen aller Organisten unsers Großherzogthums befindet, verlangt, wie Herr Dr. Rinck in der Vorrede dieser Sammlung selbst sagt, für die wenig geübten Organisten eine gewissenhafte Einübung und auch der geübtere Organist solle es nicht darauf ankommen lassen, ohnerachtet sie nicht im schweren Kirchenstyle geschrieben seyen, sie gerade zu ohne alle vorherige Uebung vom Blatte spielen zu wollen."

Daß zur Förderung der Andacht 'ein gutes Orgelspiel wesentlich erforderlich' ist, steht für Rau mit seiner auch an Friedrich Schleiermacher und die Romantik erinnernden Feiertheorie des Gottesdienstes fest:

"Eine genaue Kenntniß der Orgel in ihrer Disposition, in dem Charakter ihrer Stimmen und in der Mischung der Register, der sogenannten Registrirung ist vor allen Dingen erforderlich, wenn der Organist die Orgel zweckmäßig gebrauchen will. Diese Kenntnisse gehen aber gar vielen Organisten ab, das Eigenthümliche der Orgel ist ihnen unbekannt; darum gelingt es ihnen auch nicht, durch den Gebrauch derselben jene wohlthätige Wirkung hervorzubringen, welche zum Herzen spricht, die Andacht befördert und das Gemüth in eine feierliche Stimmung versetzt. Als Orgelbautechniker in der Provinz Rheinhessen habe ich manche Gelegenheit schon gehabt, tüchtige Organisten kennen zu lernen, auf der anderen Seite habe ich aber auch die Erfahrung gehabt, daß den meisten Organisten, die ich kennen zu lernen Gelegenheit hatte, gerade die Kenntnisse abgehen, welche ein würdevoller Gebrauch der Orgel nothwendig voraussetzt und bedingt."

5.1.8 Zur Rezeption des Rinckschen Choralbuchs und des Vorspielbuchs

Wie verhält sich nun die obrigkeitliche Hochschätzung von Rincks Choralbuch und Vorspielbuch zu der kirchen- und schulmusikalischen Alltagswirklichkeit in den Gemeinden? Wenden wir uns zunächst den Auswirkungen des Choralbuchs zu, wie sie sich exemplarisch im Bericht des Großherzoglich Hessischen Superintendenten der Provinz Oberhessen an das Oberkonsistorium in Darmstadt vom 6.5.1840 widerspiegeln.³⁷ Simons Bericht gibt zugleich auch einen guten Überblick über den kirchenmusikalischen Alltag in der Provinz Oberhessen. Er schreibt unter Bezug auf eine entsprechende Verfügung des Oberkonsistoriums vom 14.4.1840:

'Betreffend: Vorschläge zur Verbesserung des Orgelspiels beim öffentlichen Gottesdienst':

"Die mir in obigem Betreff mitgetheilten Acten [Collegialacten und Bericht des Superintendenten von Rheinhessen], welche ich unter Anschluß [?] des darüber vom Gr. Superintendenten der Provinz Rheinhessen abgegebenen beachtlichen [?] Gutachtens, hiermit gehorsamst zurücksende, bringen einen Gegenstand zur Sprache, der für den öffentlichen Cultus von großer Wichtigkeit ist, und es gewiß verdient von Seiten der kirchlichen Behörden in nähere Erwägung gezogen zu werden. Zwar habe ich bei meinen Kirchenvisitationen die Erfahrung gemacht, daß das Orgelspiel sich im Allgemeinen besonders an solchen Orten, wo jüngere durch den vorherigen Seminarlehrer Müller³⁸ gebildete Schullehrer resp. Organisten angestellt sind, immer mehr seinem Charakter und der Würde des Gottesdienstes entsprechend verbessert, und es sind mir nur selten Fälle vorgekommen, wo ich genöthigt war wegen Entweihung der Orgel durch unpassende unkirchliche Musikstücke Rügen zu ertheilen; allein es ist auf der anderen Seite doch nicht in Abrede zu stellen, daß auch in dieser Provinz in der fraglichen Beziehung noch manche Ungehörigkeiten vorkommen, und daß ebensowohl noch vielen Organisten der Sinn für das Wesen und die Bedeutung der kirchlichen Tonkunst abgeht, als es an festen allgemeinen Bestimmungen fehlt, wonach bei dem Orgelspiel zu verfahren wäre. Vorschläge, wie hier verbessernd eingewirkt werden könne, scheinen mir darum ganz zeitgemäß.

Was nun die in den rubrizierten Blättern der allgemeinen Schulzeitung enthaltenen Vorschläge des evangelischen Pfarrers Wickenhöfer zu Ginsheim und des Gr. Decanatsverwesers Spieß zu Sprendlingen betrifft, so kann auch ich, mit den Gr. Superintendenten der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen einverstanden, die Bildung von Orgelvereinen in der beantragten Weise nicht gerathen finden, dagegen scheint mir das Gutachten des Gr. Garnisonspredigers Rinck [ein Sohn des Hofkantors!] besonderer Beachtung werth zu seyn. Doch glaube ich, daß dessen Vorschläge nur unter gewissen Modificationen zur Ausführung zu bringen seyn dürften, zu welchem Ende ich mir Folgendes unterthänig zu bemerken erlaube:

Was Herr Rinck sub Nr. 1 vorgetragen hat, glaube ich übergehen zu müssen, da es [sich] hier um Anordnungen handelt, welche die kirchliche Behörde nicht zunächst berühren. Wenn er aber nun sub 2.) mit Bezugnahme auf deßfallsige im Großherzogtum Baden geltende Bestimmungen zweckdienlich findet, daß den Organisten verbindlich gemacht würde, die Choräle streng und unverändert nach den in unserm Vaterlande eingeführten Choralbuche [dem von Rinck im Jahr 1814 herausgegebenen] vorzutragen, so habe ich hierbei das Bedenken, daß eine solche Bestimmung, wenn sie generell ohne alle Ausnahmen und durchgreifend zur Ausführung gebracht werden sollten, in vielen Gemeinden eher schaden als nutzen und den Kirchengesang, statt ihn zu verbessern, auf lange Jahre hinaus ganz verderben würden. Das Rincksche Choralbuch ist zwar in den meisten Orten dieser Provinz eingeführt, aber nur bei der Minderzahl der Gemeinden ist es den vereinten Bemühungen der Geistlichen und tüchtiger Schullehrer gelungen, die alten Melodien allmählich zu verdrängen und statt derselben die Rinckschen in Gang zu bringen. In den meisten Gemeinden singt man noch ein großer Theil der Kirchenlieder nach älteren gedruckten oder geschriebenen Choralbüchern. Sollen nun die Organisten verpflichtet werden, sich bei ihrem kirchlichen Orgelspiel immer streng an das Rincksche Choralbuch zu halten, so werden die Schulkinder mit der Orgel, die älteren Gemeindeglieder aber in ihren eigenen von früher Jugend an gewohnten und lieb gewordenen Weisen singen oder ganz schweigen, und in beiden Fällen wird der Gesang, statt die Erbauung zu fördern, die Andacht stören und Ärgerniß veranlassen. Es sind mir in der That schon mehrere Fälle bekannt geworden, daß es durch den wohlgemeinten aber blinden Eifer junger Schullehrer, welche ohne alle Rücksicht auf die Gemeinde den Kirchengesang auf einmal reformiren und jeden Choral nach Rinck singen und spielen wollten, so weit gekommen ist, daß keine einzige Melodie mehr erbaulich gesungen wird, und daß viele alte Leute nicht mitsingen konnten oder doch ihren abweichenden Gesang nicht hören wollten, lieber ganz aus der Kirche weggeblieben sind.

Ueberdieß ist ein Melodie aber nicht darum schlecht, weil sie nicht im Rinckschen Choralbuch steht, und nicht alle schöne Kirchenmelodien sind in diesem Choralbuch enthalten. Wenn nun andere schöne in einem edlen Kirchenstyl componirte gut und richtig eingeübte und den Leuten lieb gewordene Melodien in einer Gemeinde im Gebrauch sind, würde es nicht dem Zweck der Verbesserung des Kirchengesangs eher förderlich als hinderlich sein, wenn man jene Melodien bloß aus dem Grunde abschaffen wollte, weil sie sich nicht in der Rinckschen Sammlung finden? Ich erlaube mir hierbei anzuführen, daß unter den Gemeinden dieser Provinz, welche durch schönen Kirchengesang sich auszeichnen, vorzugsweise Großenbuseck und die Gemeinden der Pfarrei Breidenbach zu nennen sind. Aber hier fand sich der schöne Gesang schon ehe das Rincksche Choralbuch bekannt wurde, und wenn in unserer Zeit auch viele Melodien nach demselben gesungen werden, so sind doch hier auch viele andere bekannt, welche gar nicht oder wenigstens nicht ohne Abweichungen in jenem Choralbuch vorkommen. Gewiß würde es den betroffenen Gemeinden schmerzlich seyn, und ohne Zweifel Widerspruch erregen, wenn man ihnen ihre schönen Gesänge nehmen wollte.

Es könnte auch wohl hier noch Platz greifen, wenn es denn in dem Falle, daß die Choräle ausschließlich nach Rinck gespielt und gesungen werden sollten, mit der Müllerschen Gesangslehre, die erst vor 4 [?] Jahren mit Genehmigung der oberen kirchlichen Behörde durch Gr. Oberschulrath zur Einführung in den Schulen empfohlen worden ist, zu halten sey, da in dieser Sammlung mehrere Choräle enthalten sind, welche von den Rinckschen mehr oder weniger abweichen; allein da diese Abweichungen nur wenige sind, so will ich jene Frage nicht weiter erörtern [?], indem ich ohnehin durch obige Bemerkungen schon genügend glaube dargethan zu haben, daß sich die vom Gr. Garnisonsprediger Rinck unter 2.) vorgeschlagene Bestimmung nicht allgemein würde durchführen lassen.

Aus diesen Gründen bin ich der Ansicht, daß den Schullehrern, resp. Organisten und Lectoren der alleinige und ausschließliche Gebrauch des Rinckschen Choralbuchs beim öffentlichen Gottesdienst nicht grade anzubefehlen, sondern nur unter folgenden Bestimmungen zu empfehlen sey, daß sich ... [?]

- a) dieselben in Betreff der bereits eingeführten Rinckschen Choräle beim Gesang und Orgelspiel ganz genau an das schon erwähnte Choralbuch zu halten und durchaus keine Abänderungen zu gestatten hätten;
- b) daß ohne Genehmigung der Behörde keine anderen neuen Kirchenmelodien als nur solche, welche sich im Rinckschen Choralbuche finden, einzuführen seyen, und
- c) daß zwar fortwährend darauf Bedacht zu nehmen sey, die gebräuchlichen alten verunstalteten und veralteten Kirchenmelodien zu verbessern resp. zu verdrängen und durch die Rinckschen ersetzen, daß jedoch hierbei mit möglichster Vorsicht und Klugheit zu verfahren und den Gewohnheiten und Wünschen der betreffenden Gemeinden geeignete Rücksicht zu schenken sey.

Was die Vorschläge des Gr. Garnisonspredigers Rinck sub Nr. 3 betrifft, so bin ich damit im Wesentlichen einverstanden. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß ich die Herausgabe neuer zu dem fraglichen Zweck besorgter [?] transponierter Vor- und Nachspiele nicht grade für unumgänglich nöthig halte, indem wir meines Wissens bereits dergleichen Werke von Rinck, Müller und anderen besitzen. Es möchte darum vielleicht schon genügen, wenn vorhandene Werke der Art von Sachverständigen geprüft und mit der unseren Darstellung [?] den Organisten zum Gebrauch empfohlen [werden], dabei aber zugleich deutlich [?] gemacht wird, daß sie sich ohne höhere Erlaubniß keiner andern als dieser Vor- Zwischen- und Nachspiele beim öffentlichen Gottesdienst zu bedienen, und sich namentlich aller der nichtkirchlichen Tonkunst angehörigen Musikstücke zu enthalten hätten. Den Beisatz ‚ohne höhere Erlaubnis‘ glaube ich unterstreichen zu müssen, weil es einzelne Organisten gibt, die der kirchlichen Tonkunst, insbesondere des Orgelspielens so sehr Meister sind, daß man solchen wohl außerordentliche Freiheit im Vortrage der Orgelstücke gestatten könnte. – Sollte sich dieser Vor-

schlag der Billigung und Genehmigung hoher Behörde zu erfreuen haben, so wäre freilich noch erforderlich, daß die Orgelstücke der fraglichen Art, eben so wie das Rincksche Choralbuch für die Schullehrer resp. Organisten auf Kosten der betreffenden Kirchenfonds angeschafft würden.

Auch der Vorschlag des Herrn Rinck sub No. 4. finde ich ganz zweckmäßig und leicht durchführbar. Es würden dabei die Zwecke, welche die Herren Wickenhöfer und Spieß durch die Bildung von besonderen Orgelvereinen zu erreichen hofften, leicht und sicher ohne Aufwand von Zeit und weiterer Kosten verwirklicht werden.

Über die übrigen von Herrn Rinck unter 5. und 6. gemachten Vorschläge glaube ich mich, da solche doch nur eine mehr untergeordnete Rücksicht verdienen und überdies dem Geschäftskreis der kirchlichen Behörden nicht ganz nahe liegen, hier nicht weiter äußern zu sollen.

F. Simon“.

Die angesprochenen kirchlichen Behörden waren indes nicht untätig. Dies betrifft zunächst 'die vom Buchhändler Diehl dahier zur Vertheilung an unbemittelte Schullehrer bestimmten Exemplare von Rincks Anleitung zum Orgelspiel'.³⁹ In der Verfügung des Oberkonsistoriums in Darmstadt an den Gießener Superintendenten vom 18.9.1840 heißt es: "Wir theilen Ihnen anbei zwölf Exemplare von Rincks Anleitung zum Orgelspielen unter dem Auftrag mit, solche bei schicklicher Gelegenheit an bedürftige und würdige Schullehrer, die zugleich Organisten sind, auszutheilen, und dabei zu bemerken, daß diese Gaben von dem Verleger, dem Buchhändler J. P. Diehl dahier, herrühren, der bei Gelegenheit des 50jährigen Dienstjubiläums des Verfassers, des Hoforganisten Dr. Rinck dahier, sich veranlaßt gefunden hatte, eine Anzahl Freiemplare zu dem angegebenen Zweck zu bestimmen. Nach geschehener Vertheilung werden Sie uns die Empfänger namhaft machen ..."⁴⁰

Gleichzeitig wurde bei Visitationen die Verwendung des Rinckschen Präludienbuches überprüft. So stellte das Darmstädter Oberkonsistorium das 'Gesuch des Lehrers und Organisten Schaaf zu Romrod wegen Verbesserung des Orgelspiels beim öffentlichen Gottesdienst' im Oktober 1843 dem Gießener Superintendenten zur Berichterstattung zu. Simons Bericht lautet:

"Bei der am 15. Juli dieses Jahres in Romrod von mir vollzogenen Kirchenvisitation bemerkte ich, daß Rubrizirter sich des Rinckschen Präludienbuchs nicht bedient, sondern sich einen freien Vortrag gestattete. Ich verwies denselben daher auf das hohe Ausschreiben vom 14. März 1843 ... und bedeutete ihm, als er den Wunsch, von Befreiung der erwähnten Vorschrift dispensirt zu werden, zu erkennen gab, daß er bei hoher Behörde um deßfallsige besondere Erlaubniß nachzusuchen habe. Dadurch ist die hierbei zurückfolgende Vorstellung veranlaßt worden. Was nun das vorliegende Gesuch selbst betrifft, so hat sich Petent früher als Organist ausgezeichnet, ja sogar in seiner Gegend einen gewissen Ruf erlangt, und obwohl er jetzt in seinem hohen Alter auf der Orgel grade nichts Vorzügliches mehr leistet, so ist doch sein Spiel wohllautend [?], gefällig und der Würde des Gottesdienstes angemessen, daher ich denn seine Bitte um so mehr, als es ihm jetzt schwer fallen würde, nun fremde Tonstücke gut einzuüben, zur hochgefälligen Gewährung unterthänig zu empfehlen mir erlauben wollte. F. S.“

Das Oberkonsistorium stimmte 'in Anerkennung seiner belobten Leistungen als Organist' dem Antrag zu.

In einem anderen Fall berichtet Superintendent Simon an das Oberkonsistorium: "Bei Gelegenheit der unlängst in Allendorf an der Lumda gehaltenen Kirchenvisitation wurde wahrgenommen, daß der dasige Schullehrer und Organist die Rinckschen Vor- und Nachspiele nicht immer gebraucht. Da nun derselbe votierte [?], daß er diese Rinckschen Orgelstücke darum nicht gehörig vortragen könne, weil der Orgel ein Pedal fehle, so forderte ich den Cantor Schwabe [Stadtkirche Gießen] hierüber zum Gutachten auf, ob und in wieweit diese Behauptung gegründet sey. Hierauf hat derselbe die anliegende Erklärung abgegeben, in welcher er sich nicht nur über die in Rede stehende Frage äußert, sondern sich zugleich auch noch darü-

ber verbreitet, wie es zu wünschen sey, daß jede Orgel mit einem Pedal versehen, oder doch wenigstens eine solche Einrichtung angebracht wäre, durch welche der Orgel ein Pedal einigermaßen ersetzt würde [angehängtes Pedal?]. Der Gegenstand scheint mir, da viele Orgeln in Dorfkirchen kein Pedal haben, zum Zweck der Verbesserung des Kirchengesangs wichtig genug, um in nähere Erwägung gezogen zu werden, zumal die von Cantor Schwabe vorgeschlagene Einrichtung keine große Kosten verursacht. Ich habe deshalb diese Sache zur geneigten hochgefälligen Berücksichtigung unterthänig vorgetragen ..." Simon hofft allerdings auch, 'daß es vielleicht genügen dürfte, wenn die Kirchenvorstände überhaupt' auf diesen Mangel, und wie diesem abzuhelfen sei, aufmerksam gemacht würden.

Daß es auch andere Gründe für ein 'Gesuch um die Erlaubnis, auch Vor- und Nachspiele beim Gottesdienst außer den vorgeschriebenen vortragen zu dürfen' geben kann, zeigt der Antrag des Schullehrers und Organisten H. Dietrich zu Ettingshausen (Kreis Gießen) vom 28.10.1853. Superintendent Simon berichtet dem Oberkonsistorium auf dessen entsprechende Anfrage hin: "Das Orgelspiel des Schullehrers und Organisten Dietrich zu Ettingshausen ist sehr mangelhaft. Wenn er von dem Gebrauch der vorgeschriebenen Rinckschen Vor- und Nachspiele dispensirt zu werden wünscht, so geschieht das nicht, weil er selbst der Würde des Gottesdienstes entsprechende Orgelvorträge zu produciren im Stande wäre, sondern weil es ihm zu viele Mühe macht, die vorgeschriebenen Rinckschen Orgelstücke einzuüben. Ich bin daher des unterthänigsten Dafürhalten, daß Petent ... abschlägig zu bescheiden und ihm zu bedeuten sey, daß er auf das Einüben der Rinckschen Vor- und Nachspiele allen Fleiß zu versehen habe, um solche richtig vortragen zu können." Das Oberkonsistorium teilte am 7.10.1853 dem Superintendenten mit: "Wir beauftragen Sie den Petenten auf sein rubricir. Gesuch abschlägig zu bedeuten und demselben dabei noch besonders zu bemerken, daß er vorerst auf Einübung der Rinckschen Vor- und Nachspiele allen Fleiß zu verwenden habe, um dieselben richtig vortragen zu können."

Daß es damals im Blick auf die Dispenserteilung auch Kompetenzprobleme gab, zeigt der Fall des Lehrers und Organisten Konrad Schneider zu Angersbach, dem offenbar der Ortspfarrer ein Abweichen von Rincks Vor- und Nachspielen gestattet hatte. Superintendent Simon tadelt – wenigstens indirekt – den Angersbacher Pfarrer am 15.10.1857 auf dessen Bericht vom 8.10.1857 hin: "Auf dem Grund des in Ihrem Bericht vom 8. d. M. enthaltenen günstigen Urtheils über das Orgelspiel des Rubricirten wird demselben hierdurch gestattet, außer den Rinckschen Vor- und Nachspielen zuweilen auch andere geeignete, der Würde des Gottesdienstes entsprechende geistliche Tonstücke zu dem öffentlichen Gottesdienst auf der Orgel so lange vorzutragen, als nicht gegenwärtige Genehmigung etwa durch eine Verfügung Großh. Consistoriums aufgehoben werden wird, wovon Sie denselben in Kenntniss setzen sollen."

Der Angersbacher Pfarrer hatte in seinem Bericht an die Superintendentur der Provinz Oberhessen ausgeführt: "Der rubricirte Lehrer ist zugleich Organist allhier. Ich bin im Zweifel darüber, ob dem Pfarramt die Befugniß zustehe, demselben ein Abweichen von den vorgeschriebenen Prä- und Postludien zu gestatten. Da er aber ein vortrefflicher Orgelspieler ist (es war ihm auch früher lange Jahre der Organistendienst in Lauterbach übertragen), so habe ich ihn bei besonderen Gelegenheiten schon selber dazu veranlaßt, ein oder das andere von ihm mit Sorgfalt eingeübte zweckentsprechende Tonstück vorzutragen, was denn jedesmal zur Erhöhung festlicher Stimmung und tieferer Erbauung unverkennbar beitrug. Das möge die von mir hiermit ausgesprochen werden wollende Bitte rechtfertigen, daß ich dem genannten Organisten den Vortrag auch anderer als der bezeichneten Rinckschen Orgeltonstücke, deren unausgesetzte Wiederholung, bei all ihrer Vortrefflichkeit, für den geübten Spieler immer etwas Beengendes haben muß, gestatten dürfe ..."

5.1.9 Ein kurzer Ausblick

Das vor allem durch Archivstudien erweiterte Rinck-Bild zeigt diesen nicht nur als Musiker, sondern gerade auch in seiner im weitesten Sinne kirchenmusikalischen sowie kultur- und musikpädagogischen Bedeutung, die sich weit über seinen Tod hinaus erstreckte. Nicht nur im Blick auf die 'große' Kirchenmusik im engeren Sinne, aber auch nicht nur als gefeierter 'rheinischer Bach'⁴¹ war Rinck bedeutsam. Gerade sein kulturpädagogisch und liturgisch bedeutsames Schaffen hat ihm ein nicht nur auf das Großherzogtum Hessen beschränktes, bis in das 20. Jahrhundert hinein dauerndes Ansehen bewahrt.

Rincks Tätigkeit im Großherzogtum Hessen fiel in eine politisch und auch kirchenpolitisch schwierige Zeit. Erinnert sei hier zunächst an die großen territorialen Veränderungen im Gefolge der mit Napoleon I. zusammenhängenden Ereignisse.⁴² Das Zusammenwachsen eines neuen Landes Hessen(-Darmstadt) aus verschiedenen Gebietsteilen mit ganz verschiedener gottesdienstlicher und auch hymnologischer Tradition 1803ff. erforderte enorme Integrationsbemühungen, was allerdings durch den auf starke Bewegungsfreiheit der Gemeinden – richtiger: der Pfarrer – in liturgisch gerichteten Charakter der Zeit erschwert wurde.⁴³ Aber auch schon in der alten Landgrafschaft Hessen

(-Darmstadt) gab es keine einheitliche Gesangbuchentwicklung: "Nach der Vorrede des ersten uns erhaltenen Gesangbuchs für die Obergrafschaft [Darmstadt!] und die Herrschaft Eppstein, gedruckt in Frankfurt 1633, ist 1625 dies Gesangbuch zum erstenmal in kleinem Format und besserer Ordnung als zuvor geschehen in Darmstadt gedruckt worden – die Zeit der Entstehung eines spezifisch hessischen Gesangbuchs ist also nicht zu kurz vor 1625 zu setzen. Genaueres ist noch nicht auszumachen. Das Gesangbuch von 1633 erfuhr dann eine Reihe von Neuauflagen und Neubearbeitungen; seit 1650 erschien es unter dem Titel Marburger Gesangbuch oder Gesangbüchlein. 1677 gab dann der Darmstädter Superintendent Balthasar Mentzer (II.) und 1681 der Gießener Professor und Superintendent Kilian Rudrauff je eine Neubearbeitung desselben heraus. Mentzers Arbeit bürgerte sich als 'Darmstädter' in den beiden Grafschaften, Rudrauffs als 'Marburger' Gesangbuch im Oberfürstentum ein. Ersteres erschien in einer ... Überarbeitung als 'das allerneueste Darmstädter Gesangbuch' mit Vorrede des Superintendenten Gebhardt 1717; dies Buch behielt bis 1779 den Charakter des offiziellen Gesangbuchs der Darmstädter Diözese. Das von dem Gießener Professor und Superintendent Johann Jakob Rambach im Auftrag der Regierung bearbeitete, 1733 unter dem Titel: 'Neu eingerichtetes Hessisch-Darmstädtisches Gesangbuch' erschienene Buch wurde zwar 1734 als Landesgesangbuch privilegiert, konnte sich aber weder im Oberfürstentum noch in der Grafschaft gegenüber den üblichen Gesangbüchern behaupten. 1772 gab, im Auftrag der Landgräfin Karoline, der Hofprediger Ouvrier ein 'Neues Darmstädtisches Gesangbuch für die Hofgemeinde' heraus, in den Spuren der damaligen Gesangbuchreform (Aufklärung!) wandelnd, aber nur in der Darmstädter Schloßkirche und vorübergehend in Gießen eingeführt, während der Minister von Moser seine allgemeine Einführung verhinderte und durch den Hofprediger Krämer ein neues Gesangbuch ausarbeiten ließ. Es erschien 1779; seine Einführung als Landesgesangbuch geriet aber seit Mosers Abgang infolge des Widerstands der Gemeinden ins Stocken, so daß es zwar als offizielles Landesgesangbuch galt, es aber nur in sehr beschränktem Maß war."⁴⁴ Um 1800 dürften im Gebiet der nachmaligen 'Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau' annähernd 50 verschiedene Gesangbücher benutzt worden sein. 1814 erschien dann das 'Allgemeine evangelische Gesangbuch für das Großherzogtum Hessen', das als Landesgesangbuch alle früheren Gesangbücher verdrängte. Seine Einführung erfolgte allmählich. Jeder Konfirmand mußte sich ein neues Gesangbuch anschaffen. 1858 ließ das Oberkonsistorium in Darmstadt in einem Anhang weitere Lieder zusammenstellen.

Neben dieser hymnologischen Situation spielte im Blick auf die Gesangbuchfrage aber auch die Gesamtsituation der Lesekultur in Deutschland eine Rolle. Reinhard Wittmann⁴⁵ vermutet, daß noch um 1800 nur 10 Prozent der Bevölkerung in der Lage war, einen Text zu lesen und

zu verstehen. 1850 seien es zwar schon 25 Prozent gewesen, was dem Anteil des Mittelstandes entspreche. Aber erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sei es dann zu einem Anstieg der Lesefähigkeit gekommen. Der Gemeindegesang lebte also noch zur Zeit Rincks wenigstens auf dem Lande weitgehend von den Einprägeleistungen der Schulen, was auch ein Beharren weiter Teile der Bevölkerung auf bekannten Texten und Melodien erklärt, womit sich dann auch Rinck auseinandersetzen mußte. Schade, daß die Stellungnahme des Superintendenten von Rheinhessen, das 1816 zum Großherzogtum Hessen kam, im Blick auf die dortige Gottesdienst- und Gesangbuchsituation, die Superintendent Simon vorlag, wohl in Darmstadt 1944 verbrannt ist. Immerhin gab es in Rheinhessen vor dem Franzoseneinfall ca. 40 verschiedene Landeskirchen!

Dennoch: Rinck blickte in die Zukunft! Auf dem Titelblatt seiner 'Selbstbiographie' heißt es: "Der Ertrag soll nach Abzug der Unkosten zum Fonds eines zu errichtenden Stipendiums für Musikstudierende abgeliefert werden, wenn sich ein Verein dafür mit der gehörigen Sicherheit constituirt." Im Nachwort seiner 'Selbstbiographie' bemerkt Rinck dazu:

"Fast für alle Wissenschaften und Künste giebt es gewisse Anstalten, wo man sie erlernen kann ... Aber wohin geht der, welcher einmal ein tüchtiger Cantor oder Chordirector, ein wackerer Organist werden will? Haben wir förmliche Schulen für solche Lehrlinge? Ist es genug, bei einem Lehrer etwas Clavier- oder Orgelspiel, etwas Generalbaß oder Contrapunkt gehabt zu haben, und das vielleicht auf eine genug kümmerliche Weise? Und dürfen wir von einem solchen mehr oder weniger einseitigen Unterricht etwas Großes, Ausgezeichnetes erwarten? Unter 10 Fällen gewiß nur bei einem, zweien oder dreien. Gleichwohl ist die Kirchenmusik, die Liturgie, das Orgelspiel in evangelischen wie in katholischen Kirchen ein sehr wichtiger Theil des öffentlichen Gottesdienstes; wir alle erwarten von daher recht viel Anregung zur Andacht, eine fruchtbare Beförderung derselben ... Für das Nothwendigste ist in der neuern Hinsicht wohl so ziemlich gesorgt worden, das verdient dankbar anerkannt zu werden. In den Schullehrerseminaren werden viele junge Leute in der Musik so weit gebracht, daß sie den Gesang und das Orgelspiel in einer Land-Kirche recht gut besorgen; aber für die mittlern und größern Städte ist mehr erforderlich, als die Seminarien grade geben können ... Wir haben noch keine vollständig eingerichteten Musikschulen für solche, die ein Mal Cantoren, Chordirectoren, Organisten etc. werden wollen ..."

Da im 19. Jahrhundert der größte Teil der evangelischen Christen auf dem Lande wohnte, waren Rincks Bemühungen um eine Verbesserung des dortigen Orgelspiels über das Kirchlich-Gottesdienstliche hinaus auch von nicht zu unterschätzender allgemeiner kultureller Bedeutung.

5.2 Arnold Ludwig Mendelssohn

Im hessen-darmstädtischen volkskirchlichen Kontext ist auch das Wirken des Komponisten und evangelischen 'Kirchenmusikmeisters' Arnold Ludwig Mendelssohn (* 26.12.1855 in Ratibor; + 19.2.1933 in Darmstadt) anzusiedeln. Sein Urgroßvater war der berühmte Moses Mendelssohn (1729-1786), sein Vater Wilhelm Mendelssohn (1821-1866) war ein Vetter von Felix Mendelssohn-Bartholdy, seine Mutter Aimée Luise eine geborene Cauer (1826-1894). Verheiratet (12.11.1885) war er mit Maria (Marika) Cauer (1861-1928).

Nach Schulbesuch in Ratibor, Berlin und Danzig (Abitur 1876) studierte Mendelssohn ab 1877 am Institut für Kirchenmusik (Orgel bei Haupt, Klavier bei Loeschhorn) und an der Kgl. Akademie (Komposition bei Grell, Kiel, Taubert) in Berlin. 1880 wurde er Universitätsmusikdirektor und Organist in Bonn, wo er die Bekanntschaft mit den damals bedeutendsten evangelischen Liturgikern und Hymnologen Friedrich Spitta und Julius Smend machte. 1882 wurde er Musikdirektor in Bielefeld und 1885 Kompositionslehrer am Konservatorium in Köln. 1891 wurde Mendelssohn als hessischer Kirchenmusikmeister und Gymna-

siallehrer nach Darmstadt berufen. Zu seinen Schülern zählten P. Hindemith, G. Raphael, H. Spitta und K. Thomas. 1899 wurde er zum Professor, 1917 zum Dr. theol. h.c. (Gießen) und 1927 zum Dr. phil. h.c. (Tübingen) ernannt. Mendelssohn war ein wichtiger Träger des deutschen Kirchenchorwesens, Vorstandsmitglied des Ev. Kirchengesangsvereins in Deutschland (1911-1933) und Mitglied der Melodiekommission des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses. Er trug ferner wesentlich zur Schütz-Renaissance und zur Bach-Pflege bei. Von seinen kirchenmusikalischen Kompositionen sind viele ausgesprochen gottesdienstliche Gebrauchsmusik, was seinen vielfältigen Bemühungen um eine enge Verbindung von Kirchenmusik und Gottesdienst entsprach. Im Auftrag des Oberkonsistoriums besorgte Arnold Mendelssohn eine 'Sammlung von Orgelvorspielen zu den Melodien des hessischen Choralbuchs', die durch Oberkonsistorialausschreiben vom 21.8.1897 den Kirchenvorständen zur Anschaffung empfohlen wurde. Mit der Ausgabe eines Anhangs zum hessischen Gesangbuch wurde eine vierstimmige Begleitung dazu ebenfalls von Arnold Mendelssohn herausgegeben und vom Oberkonsistorium den Kirchenvorständen zur Anschaffung empfohlen: 'Geistliche Lieder für Gemeinde und Haus mit Begleitung der Orgel, des Harmoniums und des Klaviers'. Daneben schrieb er auch weltliche Musik, darunter drei Opern. Daß er nach 1933 in Vergessenheit geriet, hängt neben seiner jüdischen Abstammung väterlicherseits vor allem mit dem Verdikt der neuen kirchenmusikalischen Generation über die Romantik zusammen.⁴⁶

5.3 Liturgische Bewegungen

Zu den kirchlichen Erneuerungsbewegungen nach dem Ersten Weltkrieg gehören auch in Darmstadt, wenn auch in unterschiedlicher Dichte: 1. Der 'Berneuchener Kreis' und die 'Evangelische Michaelsbruderschaft', 2. Die 'Kirchliche Arbeit von Alpirsbach' und 3. Die 'Evangelisch-Ökumenische Vereinigung des Augsburgischen Bekenntnisses' (Hochkirchliche Bewegung). Es handelt sich um freie Gruppierungen, die die gottesdienstliche Arbeit auch in den Landeskirchen und deren Zusammenschlüssen befruchteten, ohne damit identisch zu sein.

5.3.1. Berneuchen

Berneuchen und die Evangelische Michaelsbruderschaft: Bei diesem Kreis handelt es sich zunächst um den 'Berneuchener Dienst', der 1923 auf dem Rittergut Berneuchen bei Neudamm in der Neumark als 'Berneuchener Kreis' ins Leben gerufen wurde, und die aus ihm 1931 in der Universitätskirche zu Marburg gestiftete 'Evangelische Michaelsbruderschaft' als ein bruderschaftlicher Zusammenschluß von Pfarrern und Laien. Letztere ist der eigentliche Träger der theologisch-liturgischen Arbeit geworden, während der 'Berneuchener Dienst' die Aufgabe hat, in enger Fühlungnahme mit der Bruderschaft das Berneuchener Gedankengut in die Gemeinden hineinzutragen. In Darmstadt waren, abgesehen von den Marienschwestern, die allerdings eher einer 'lutherischen' Tradition huldigten, die Stadtkirche unter Pfarrer Dr. Manfred Knodt (* 11.2.1920 in Schlitz; + 29.10.1995 in Darmstadt) und die Dreifaltigkeitsgemeinde in Eberstadt unter Pfarrer Wolfgang Weißgerber Haftpunkte der 'Berneuchener Bewegung'. Aus dem theologischen Aufbruch in der Krise nach dem Ersten Weltkrieg und aus dem Erbe der Jugendbewegung hervorgegangen, herrschte hier die Überzeugung, daß man eine verfallende Kirche nicht einfach auf dem Wege der theologischen und kirchenpolitischen Diskussion wieder aufbauen könne; wahre Gemeinschaft könne nur entstehen im Gebet, im Lesen und Hören der Heiligen Schrift, in der Feier des Sakraments (= Abendmahls) und im brüderlichen Zusammenleben. Geistliche Wochen, Ordnung des Stundengebetes (Hören), Deutsche Messe, Ordnung der Beichte, Betonung von Licht, Ton, Farbe und Gebärde gegenüber der abstrakten Blässe protestantischer Frömmigkeit: Dies sind einige 'Signale' dieser Bewegung. Pfarrer Dr. Knodt hatte 'das Liturgische', abgesehen von seiner lutherischen

Familientradition (Schlitz!) wohl vor allem während seiner Kriegsgefangenschaft in England bei den Anglikanern kennen und schätzen gelernt. Elemente der anglikanischen Liturgie spielten auch bei den Berneuchenern sowie bei der Hochkirche eine wichtige Rolle.

5.3.2 Hochkirchliche Vereinigung

Die von den Pfarrern Heinrich Hansen und Heinrich W. Mosel 1918 gegründete und von dem Marburger Theologieprofessor Friedrich Heiler maßgeblich geprägte 'Hochkirchlichen Bewegung' strebt eine 'Rückkehr zu wahrer Katholizität' an; das Ideal dieser Katholizität ist ein altkirchlich-ökumenisches, das nicht einfach mit 'römisch-katholisch' gleichgesetzt werden kann. Bischöfliche Verfassung, stärkere Betonung der Sakramente, reichere liturgische Ausgestaltung der Gottesdienste, Wiedereinführung der Privatbeichte, evangelisch-klösterliches Leben und Schaffung eines evangelischen Breviers sind wichtige Zielpunkte dieser Bewegung, die neben dem schwedischen Luthertum auch Elemente der anglikanischen Liturgie in sich aufgenommen hat. In Darmstadt dürfte der letzte Oberhofprediger Ludwig Ehrhardt dem hochkirchlichen Ideal am nächsten gekommen sein. Von seinem an das Sakramentale reichenden Eheverständnis her hatte Ehrhardt die zweite Trauung von Großherzog Ernst Ludwig abgelehnt; sie wurde von Prälat D. Karl Walz gehalten, während Ehrhardt nur assistierte. Der Großherzog entzog seinem Hofprediger jedoch nicht sein Vertrauen, sondern ernannte ihn am Tag seiner zweiten Vermählung 1905 zum Oberhofprediger. "Ehrhardt war ein Mann, der die künstlerischen Leidenschaften seines Großherzogs teilte. So geschah es auch nicht von ungefähr, daß Ehrhardt sein Hofpredigerhaus im 'Grauen Haus' im Prinz-Christians-Weg 4 erhielt, in der 'Dreihäusergruppe' der Künstlerkolonie-Ausstellung 1904. Die architektonische Gestaltung der Dreihäusergruppe und die Inneneinrichtung des 'Grauen Hauses' entwarf Joseph Maria Olbrich. Spötter haben gemeint, die entgegen üblicher Praxis liegend angebrachten beiden ersten Buchstaben des Namens Christi (X P = chi ro) – normal werden die Buchstaben des Christogramms aufrecht gezeichnet – seien eine heimliche Huldigung Ehrhardts an Papst Pius X. Kein Wunder, bei den hochkirchlichen Neigungen Ehrhardts und seiner gottesdienstlichen Praxis in der Hofkirche, wo allsonntäglich auch anglikanischer Gottesdienst gehalten wurde, konnte man einen solchen Verdacht hegen."⁴⁷ Nach dem Umsturz 1918 bekam Ehrhardt in Darmstadt allerdings kein Gemeindepfarramt. Kuno Graf Hardenberg, der letzte Hofmarschall Ernst Ludwigs, sein Kunstberater und nach 1918 auch Vermögensverwalter, war es, der nach Aufhebung der Hofgemeinde 1918 durch die Gründung der 'Vereinigung zur Abhaltung lutherischer Gottesdienste an der Hofkirche zu Darmstadt' und einen monatlichen Gottesdienst dieser Art dafür sorgte, daß die 1919 Gemeindekirche gewordene ehemalige Hofkirche auch weiterhin für Glieder und Freunde der ehemaligen Hofgemeinde ein Stück Heimat blieb. Diese Gottesdienste hielt bis 1937 hauptsächlich Pfarrer Georg Lautenschläger von der Stadtkirche, der auch der Großherzogliche Familienpfarrer war. Ihm folgte bis 1944 Pfarrer Friedrich Widmann von der Martinsgemeinde, was auch durch seine Mitwirkung bei der Beisetzung des Großherzogs und kurz darauf seiner Angehörigen zum Ausdruck kam.

5.3.3 Kirchliche Arbeit von Alpirsbach

Ein weiteres Kraftfeld für die Neuordnung des Gottesdienstes ist die 'Kirchliche Arbeit von Alpirsbach'. Zu ihr trafen sich Theologen und Laien erstmals 1933 in der romanischen Klosterkirche von Alpirsbach zu kirchlichen Wochen, jedoch ohne bruderschaftliche Bindung. Die Aufgabe dieser Gemeinschaft besteht im Wesentlichen darin, den rechten Gebrauch der Heiligen Schrift in biblisch-reformatorischem Sinne sachgemäß zu üben im Singen des Stundengebets und im Begehen der Messe mit Predigt und Sakrament. Die 'Kirchliche Arbeit von Alpirsbach' ist wesentlich mit dem Namen von Friedrich Buchholz (* 16.12.1902 Dessau;

+ 15.3.1967 Darmstadt) verbunden. Nach Studium der Kunstgeschichte, Theologie und Philosophie (Theologische Ehrenpromotion: Bonn 1961) nahm Buchholz 1933 an der ersten Singeweche der von Richard Gözl ins Leben gerufenen 'Kirchlichen Arbeit Alpirsbach' teil, deren musikalische (1935) und auch organisatorische Leitung er ab 1945 innehatte und die neben der 'Berneuchener Bewegung' (Evangelische Michaelsbruderschaft) und der Hochkirchlichen Vereinigung eine wichtige Repräsentantin der 'Liturgischen Bewegung' im evangelischen Raum ist. Im 'Alpirsbacher Antiphonale' (1950ff.) schuf Buchholz einen Zyklus von Gesängen für Stundengebet und evangelische Messe, wobei er Melodien der lateinischen Gregorianik deutsche Texte unterlegte. Die Gregorianik war für ihn die eigentliche 'gottesdienstliche Musik', war er doch davon überzeugt, daß bei ihr (im Unterschied zu einem eher lutherischen Liedverständnis) Melodien und Texte ihren eigenen Gesetzen folgen und so jedem Teil seine Freiheit belassen wird. Seine liturgischen und hymnologischen Vorstellungen finden sich vor allem in folgenden Veröffentlichungen aus seiner Feder: Vom Wesen der Gregorianik, München 1948; Liturgie und Gemeinde. Gesammelte Aufsätze, hg. von Joachim Mehlhausen, München 1971 (mit Bibliographie). Spielten bei den 'Berneuchenern' Theologen wie Wilhelm Stählin und Karl Bernhard Ritter eine wichtige Rolle, so bei den 'Alpirsbachern' eher der reformierte Theologe Karl Barth und der von Rudolf Bultmann beeinflusste Götz Harbsmeier.⁴⁸

Anmerkungen

- 1 Johann Christian Heinrich Rinck, Dokumente zu Leben und Werk. Herausgegeben und eingeleitet von Christoph Dohr, Köln 2003. Darin (S. 17-42) u.a. die Selbstbiographie Johann Christian Heinrich Rinck's Großherzoglich Hessischen Cantors, Hoforganisten, wie auch Kammer-Musici in Darmstadt. Aus der Musikzeitschrift Eutonia besonders abgedruckt für die vielen Freunde dieses hochgeehrten Veteranen der Tonkunst und seiner Compositionen ... Breslau, 1833, bei G. Ph. Aderholz ... (zit.: Dohr, S.).- Vgl. ferner Rudolf Allmannritter, Die Lehrer (des Ludwig-Georgs-Gymnasium in Darmstadt) von 1629–1979, in: Festschrift zur 350-Jahrfeier, Darmstadt 1979, S. 47.
- 2 Allgemeine Deutsche Biographie (Mandyczewski), Bd. 28, Leipzig 1889 (unveränderter Nachdruck 1970), S. 627ff.
- 3 Dohr, S. 15.
- 4 Karl Dienst, Die Gießener Pankratiuskapelle früher, in: JHKGV 51, 2000, S. 221–232. – Vgl. ferner Heinrich Walbe, Die Kunstdenkmäler des Kreises Gießen, Bd. 1, Darmstadt 1938.– Karlheinz Lang, Zur Baugeschichte der Stadtkirche Gießen, in: MOHG NF 73. Bd., 1988, S. 191ff.
- 5 Rinck, Selbstbiographie, (zit. nach Dohr), S. 28ff.
- 6 Seiner Selbstbiographie fügte Rinck ein Werkverzeichnis an (Dohr, S. 32–39). Ein weiteres Werkverzeichnis findet sich bei Geißler (Dohr, S. 242–249).
- 7 Wilhelm Diehl, Die Schulordnungen des Großherzogtums Hessen 3: Das Volksschulwesen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (Monumenta Germaniae Paedagogica XXXIII), Berlin 1905. Schon die Bezeichnung 'Oberfürstentum' weist auf grundlegende Zusammenhänge der hessischen Landesgeschichte hin. Im Hintergrund steht die nach dem Tod des Landgrafen Philipp des Großmütigen erfolgte Landesteilung von Hessen 1567 in das Niederfürstentum (Kassel), das Oberfürstentum (Marburg), die Niedergrafschaft (Rheinfels) und die Obergrafschaft (Darmstadt). 1604 stirbt die Marburger Linie aus; das Oberfürstentum wird zwischen Kassel und Darmstadt aufgeteilt. Die Linie Rheinfels war schon 1583 erloschen. Der Begriff 'Oberfürstentum' bezeichnet nach 1604 nur noch die an Hessen-Darmstadt gefallen Teile des ehemaligen Oberfürstentums Marburg. Die Stadt Marburg gehörte zwar jetzt zu Kassel. Dennoch bleibt eine 'Diözese Marburg' als Teil Hessen-

Darmstadts bestehen. Damit ergab sich folgende kirchliche Gliederung Hessen-Darmstadts (Diözesen = Superintendenturen): Obergrafschaft (Diözese Darmstadt) – Oberfürstentum (Diözesen Gießen, Marburg, Alsfeld). Die Diözese Gießen wiederum gliederte sich in vier Metropolitanbezirke: Echzell, Butzbach, Nidda, Schotten; Darmstadt bestand aus zwei Metropolitanbezirken: Darmstadt und Groß-Gerau.

- 8 Zu Rincks Tätigkeit als 'Schreiblehrer' vgl. auch Ziffer 7 der Hessen-Darmstädtischen Schulordnung von 1733: "Wegen des Lesens können die Kinder in drey Ordnungen getheilt werden. Die erste Ordnung lernet die Buchstaben durch öfters fragen, auch außer der Ordnung, kennen, und deutlich aussprechen. Die andere Ordnung lernet die Buchstaben zusammen setzen, oder buchstabiren. Die dritte Ordnung wird ferner geübt, daß sie deutlich, und nach den Unterscheidungs-Zeichen, den punctis, commatibus etc. lesen lerne. Es sollen aber die Schul-Diener hierinn nicht zu sehr eilen, und die Kinder nicht eher zum buchstabiren lassen, bis sie die Buchstaben fertig können, und nicht eher zum lesen mit ihnen schreiten, bis sie ohne Anstoß buchstabiren, und die Worte recht theilen können. Gleichergestalt können diejenigen, die schreiben lernen, in drey Ordnungen getheilt werden, so, daß einige die einzeln Buchstaben, die man ihnen anfänglich mit einem Bleystift vormahlen, und mit Dinte überziehen lassen kann, andere aber Sylben und Wörter, die übrigen nach Vorschriften schreiben. Es ist aber auch nicht zu vergessen, daß die Kinder zur Lesung geschriebener Briefe angeführet, und nebst dem im Rechnen nothdürftig informiret werden."
- 9 Ludwig Fertig, *Zeitgeist und Erziehungskunst. Eine Einführung in die Kulturgeschichte der Erziehung in Deutschland von 1600 bis 1900*, Darmstadt 1984, hier S. 258. – Vgl. ferner: Ders. (Hg.), *Bildung in der Residenz. Texte zur Erziehungs- und Schulgeschichte Darmstadts 1600–1950*, (Darmstädter Schriften, Bd. 75), Darmstadt 1999.- Vgl. auch Horst Schiffler/ Rolf Winkeler, *Tausend Jahre Schule. Eine Kulturgeschichte des Lernens in Bildern*, Stuttgart/Zürich (1985) ²1987.
- 10 Eduard Berlet, *Lehrerbildung in Hessen-Darmstadt. Vorgeschichte und Geschichte der großherzoglichen Seminare in Bensheim, Friedberg, Alzey und Darmstadt*, hg. von Peter Fleck, Darmstadt und Marburg 1987, S. 28ff. (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 68).
- 11 Berlet, *Lehrerausbildung* (wie Anm. 10), S. 59f.
- 12 Berlet, *Lehrerausbildung* (wie Anm. 10), S. 60: "Praktisch war es jedoch so, daß auch viele Lehrer ohne jegliche Prüfung in den Landschulen wirkten. Im Jahre 1809 befanden sich beispielsweise in Starkenburg 29 geprüfte Volksschullehrer und 54 ungeprüfte ... Auch in den ... selbständigen Territorien, die 1803 an Hessen fielen, finden wir gleiche und ähnliche Verhältnisse vor ... Aus den Wormser Schulverhältnissen dieser Zeit lassen wir noch einen aktenmäßigen Beleg folgen, in welchem Anstellung suchende Lehrer in ihren Bewerbungsschreiben an die ehemals freie Reichsstadt eingehend ihren Vorbereitungsweg zum Lehramt darstellen ... Wir hören von einem dieser Bewerber, daß er nach vollendetem 16. Lebensjahr von 1764–1767 'in der Rechenkunst, Music und im Schulhalten ... zu Rimbach Unterricht erhalten hat'. Sein Lehrer beglaubigt ihm dies und führt den Umfang der seinem Schüler mitgegebenen Kenntnisse noch weiter aus. Die Vorbereitung auf das Volksschulamt beschränkte sich nicht nur auf die 'besten Gründe des Christentums', sowie auf 'Lesen, Schreiben und Rechnen', sondern berücksichtigt auch die 'zur Rechtschreibung nöthige Latinität'. Ebenso wurde er sowohl in der 'vocal- als instrumental Musique 3 Jahr lang ... continuirlich informiret ... sonderheitlich in Tractirung des Claviers oder Orgel und General-Baßes, der Singkunst, so wohl Choralis als Figuralis' sowie des Violinspieles. Insgesamt habe sich der Kandidat derart vorbereitet, daß er 'sich durch das Exercitium selbstens perfectioniren' kann. Nach diesem Studiengang kam der Lehrerbildner, der 'Hochgräfl. Erbach-Fürstenausch. Canzellist und Präceptor', zu dem Urteil,

daß sein Zögling 'folglich alle Orten wohl bestehen kann' ... Die Lehrfächer der Volksschule und die für den Kirchendienst notwendige Musik waren die wesentlichen Inhalte der vorbereitenden Ausbildung für den Beruf eines Lehrers. Die Lehrerbildungsstätte lag in der Schulstube: Durch praktische Lehrversuche verschaffte sich der junge Anwärter für den Volksschuldienst die Fähigkeit zu lehren; man half einem älteren Kollegen 'bey seiner Schul-Arbeit eine Zeitlang' und erhielt von diesem 'manchen nützlichen Rath zur heilsamen Führung des Amtes'."

- 13 Berlet, Lehrerausbildung (wie Anm. 10), S. 69.- Fertig, Bildung (wie Anm. 9), S. 46ff.
- 14 Wilhelm Diehl, zit. nach Berlet, S. 70.
- 15 Berlet, Lehrerausbildung (wie Anm. 10), S. 117. Die folgenden Zitate: S. 121, 124.
- 16 Vgl.: Das Volksschulwesen im Großherzogtum Hessen, ein Hand- und Nachschlagebuch für Schulbehörden, Schulvorstände und Lehrer. Unter Mitwirkung des geheimen Oberschulrats Greim in Darmstadt bearbeitet von P. Müller, Kreis-Schulinspector in Oppenheim, Gießen 1891, S. 93: "Diejenigen Personen, welche die für Kandidaten des Gymnasial- oder Realschullehramts, desgleichen die evangelischen und katholischen Theologen, welche die für das Pfarramt vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, sind von sämtlichen Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen befreit."
- 17 Berlet, Lehrerausbildung (wie Anm. 10), S. 259. "Die Geschichte der seminaristischen Lehrerbildung im Großherzogtum Hessen ist im weiteren 19. Jahrhundert vorrangig durch die beiden Seminare in Friedberg und Bensheim bestimmt worden. Erst 1880 kam ein drittes Seminar im rheinhessischen Alzey hinzu, 1902 das Seminar für Volksschullehrerinnen in Darmstadt. Bis zum Kulturkampf blieben die Seminare selbst konfessionell geprägt. Mit dem Schulgesetz von 1874 wurde die Simultanität eingeführt. Als äußere Rahmenbedingungen sind die Seminarzeit von zwei Jahren, die 1868 auf drei Jahre heraufgesetzt wurde, sowie die bis dahin durchgängige Internatserziehung hervorzuheben." Was den Musikunterricht von 1868–1918 anbelangt, vgl. Berlet, ebd. S. 374–377.
- 18 Rinck, Selbstbiographie, (zit. nach Dohr), S. 20f.
- 19 Johann Georg Bechtold aus Darmstadt (1732-1805) war ab 1759 Professor in Gießen, zuerst der Philosophie, ab 1765 der Theologie, ab 1786 Superintendent der Alsfelder, ab 1771 der Marburger, ab 1786 der Gießener Diözese. Vgl. Wilhelm Diehl, Kirchenbehörden und Kirchendiener in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt von der Reformation bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, Darmstadt 1925 (Hassia Sacra, Bd. 2), S. 101-104. Im folgenden zitiert als 'Diehl, Hassia Sacra II'.- Ludwig Benjamin Ouvrier (1735-1792) war Hofprediger in Darmstadt, bevor er Professor der Theologie in Gießen wurde.
- 20 Johann Christoph Friedrich Schulz (1747-1806) aus Wertheim am Main, war ab 1771 Professor in Gießen, zuerst der griechischen und orientalischen Sprachen, ab 1773 der Theologie, 1. Burgprediger zu Gießen, Superintendent der Alsfelder Diözese, Kirchen- und Schulrat. Vgl. Diehl, Hassia Sacra I, S. 120ff.
- 21 Hugo Friedrich Heymann, Eine Gießener Religionslehrer-Prüfung 1785, in: JHKGv 12, 1961, S. 183-188.
- 22 Friedrich Christian Laukhard (1757-1822), Leben und Schicksale, von ihm selbst beschrieben, hrsg. von Karl Wolfgang Becker, Leipzig 1989, S. 26f. Wilhelm Diehl beurteilt die von Laukhard kritisierten Gießener Superintendenten allerdings positiver.
- 23 Laukhard (ebd.) erzählt unter Berufung auf den Gießener Professor Roos folgende Geschichte: "Nach dem Absterben des Professors Wolff wurde der Lehrstuhl der orientalischen Sprachen erledigt. Das Kuratorium glaubte, daß der Professor Klotz zu Halle auch in diesem Fache gelehrt sei, und bot ihm die Stelle an. Klotz dankte für die Ehre, aus guten Gründen. Er verstünde, schrieb er in seiner Antwort, zwar kein Hebräisch noch sonst etwas Orientalisches, doch ceteris paribus sollte ihn das nicht abhalten, die Professur an-

zunehmen, indem er binnen vier Wochen so viel von dergleichen zu lernen gedächte, als die Gießener Studenten nimmermehr brauchen würden."

- 24 Laukhard (ebd. S. 29): Die Eltern sollten "eine Universität wählen, auf welcher die größte Anzahl der berühmtesten Männer das Fach lehren, für dessen Erlernung ihr Sohn entschieden ist, es sei nun Medizin, Jurisprudenz, Theologie oder ein anderes, und wo bei angemessenen Besoldungen, Bibliotheken und Kuratoren die ausgedehnteste Schreib-, Lehr- und Preßfreiheit herrscht. Freilich wird auch da aus manchem nichts, aber an einem Orte wie Gießen, Heidelberg, Rinteln, Mainz, Straßburg und auf mehr dergleichen Universitäten, wo Subjekte lehren, die kaum auf einer Trivialschule lehren sollten, oder wo ein Landesherr oder ein Kurator ohne Kopf den Vorsitz führt und alles so engbrüstig schematisiert, daß man den Verstand darüber verlieren könnte, wird es vollends gar nichts. Die Anmerkung ist freilich bitter, sie ist aber wahr, und deswegen sage ich sie gerade hin."
- 25 Zentralarchiv der EKHN (ZA EKHN) 109/960.
- 26 ZA EKHN 109/1049.
- 27 ZA EKHN 109/770.
- 28 Hermann Mendel/ August Reissmann (Hg.), *Musicalisches Konversations-Lexikon*, Bd. 8, Berlin 1877, S. 357ff. (zit. nach Dohr, S. 261).
- 29 Vgl. Berlet, *Lehrerausbildung* (wie Anm. 10), S. 376.
- 30 Rinck, *Selbstbiographie*, (zit. nach Dohr), S. 30ff.; Zitat: S. 30.
- 31 ZA EKHN 102/B 117.
- 32 Vgl. *Allgemeines Choralbuch mit Zwischenspielen*. Essen bei Bädecker. Jahr 1829. Ist im Jahr 1834 in einer 2^{ten} vermehrten und verbesserten Auflage erschienen.- Vorspiele zu den gebräuchlichsten Chorälen der evangelischen Kirche. Auch unter dem Titel: Vorspiele zu dem von Natorp, Kessler und Rinck herausgegebenen Choralbuch für evangelische Kirchen. Essen bei Bädecker. Op. 105. Jahr 1832 (nach Geißler [zit. nach Dohr], S. 244).
- 33 Fölsing (zit. nach Dohr), S. 176. Zu Rincks Zwischenspielen vgl. Fölsing, (zit. nach Dohr), S. 172–179.
- 34 Fölsing (zit. nach Dohr), S. 172. Im 'Choralbuch für evangelische Kirchen. Die Choräle kritisch bearbeitet und geordnet von Natorp und Kessler, vierstimmig gesetzt und mit Zwischenspielen versehen von Rinck. II. Aufl. Essen, bei G. D. Bädecker 1829' sind alle Choräle mit Zwischenspielen versehen.
- 35 Zit. nach Dohr, S. 59.
- 36 Text bei Dohr, S. 117–131.
- 37 ZA EKHN 109/725. Leider bereitet Simons Handschrift (offenbar handelt es sich hier bei den erhaltenen oberhessischen Superintendenturakten öfters um Konzepte!) zuweilen größere Probleme. Schade, daß der Bericht des rheinhessischen Superintendenten, der Simon bei seiner Stellungnahme vorlag, von diesem wieder nach Darmstadt zurückgeschickt wurde! Rheinhessen ist deshalb besonders interessant, weil es sich hier um ein territorial ziemlich zerklüftetes Gebiet handelt! Vermutlich waren hier die Gesangbuchverhältnisse denen in der 1736 an Kassel gefallenen Grafschaft/Fürstentum Hanau-Münzenberg, dessen Gebiet 1816 teilweise durch Gebietstausch an Hessen-Darmstadt und zum Teil 1929 auch an die Frankfurter Landeskirche kam, nicht unähnlich. Als das Kasseler Konsistorium sich von dem Hanauer Konsistorium je ein Exemplar der in seinem Bezirk gebräuchlichen Gesangbücher erbat, erhielt es von Hanau am 15.8.1837 die Antwort, 'daß in der hiesigen Provinz 12 Gesangbücher bestehen, von deren jedem ein Exemplar zu verschaffen deswegen schwierig sei, weil in den Gemeinden selbst ein solches kaum zu entbehren ist.' Als die 12 verschiedenen Bücher wurden genannt: Das Hanauer (Kasseler) evangelisch-reformierte; das Hanauer evangelisch-lutherische; das Frankfurter reformierte; das neue Büdinger; das alte Marburger; das alte Schlitzische; das Hildburghäuser; das Ramholzer;

- das Gelnhäuser; das Kasseler lutherische; das Neukirchener; das Langenschwarzer Gesangbuch (vgl. Karl Dienst, Ein Kapitel Hessen-Kassel-Hanauer Kirchengeschichte im heutigen Frankfurt/M. Zur Geschichte des ehemaligen Kirchenkreises Bockenheim, in: JHKGv 43, 1992, S. 265-288, hier S. 277f.).
- 38 Berlet, Lehrerausbildung (wie Anm. 10), S. 106: "Am 4. August 1817 bewarb sich Rektor Peter Müller aus Gladenbach um diese Stelle (= Lehrkraft für den Gesangs- und Musikunterricht im Friedberger Lehrerseminar). Er wurde als eine für den Musik- und Gesangsunterricht durchaus geeignete Persönlichkeit hingestellt, die die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse in reichem Maße besäße. Tatsächlich erfolgte auch seine Anstellung am 27. Oktober 1817 am Friedberger Seminar 'unter der Bestimmung, daß er darin den Musikunterricht, sowie vor der Hand und bis auf weitere Verfügung den Unterricht in Mathematik und Naturkunde erteilen soll'. Mit dieser Ernennung erhielt das Seminar den zweiten Lehrer. Rektor Müller blieb bis Ostern 1839 am Seminar. In dieser Zeit verstand er es, den Musikunterricht in der Friedberger Anstalt auf eine bemerkenswerte Höhe zu bringen und den Seminaristen eine gründliche musikalische Ausbildung zu vermitteln. Trotz der geringen Vorbildung, die die Zöglinge mit ins Seminar brachten, bildete er tüchtige Schulgesanglehrer und Kirchenmusiker heran."
- 39 Geißler (zit. nach Dohr), S. 245, Nr. 60.
- 40 Die entsprechende Liste befindet sich auf der Akte ZA EKHN 109/725. Ebenso sind dort zum Teil rührende Dankschreiben zu finden. Daß die örtliche Verteilung durch den Superintendenten überwacht wurde, geht auch aus einer Entschuldigung des Rodheimer Pfarrers Müller vom 28.5.1841, gerichtet an Superintendent Simon auf dessen Erinnerung vom 19.5.1841 hin, hervor: "Das mir durch hochansehnliches Rescript vom 7. Nov. v. J. [1840] übersandte Exemplar von Rincks Anleitung zum Orgelspiel ist richtig bei mir angekommen und alsbald, seiner Bestimmung gemäß, an den Schullehrer Rausch abgegeben worden. Der Umstand jedoch, daß ich dem Gr. Schullehrer Rausch das hochansehnliche Rescript selbst nach seinem Wunsche mit übergab, war Ursache, daß ich vergaß die gebührende Empfangsbescheinigung Ew. Hochwürden zu übersenden, weshalb ich um gütige Entschuldigung bitte. Müller."
- 41 Vgl. Dohr, Programm Rinck Fest Köln 2003, S. 6.
- 42 Vgl. Karl Dienst, Napoleon I.: Ein Kirchenvater der EKHN? Zu einem Nebenprodukt der Säkularisation von 1803, in: Hessisches Pfarrblatt, Heft 4, August 2003, S. 125-132.
- 43 Karl Eger/Julius Friedrich, Kirchenrecht der evangelischen Kirche im Großherzogtum Hessen. Bd. 2: Das geistliche Amt. Die Pflege des kirchlichen Lebens. Von Karl Eger, Darmstadt 1911, S. 248ff.
- 44 Ebd., S. 248f.
- 45 Reinhard Wittmann (Hg.), Bücherkataloge als buchgeschichtliche Quellen in der frühen Neuzeit, Wiesbaden 1985, S. 253, 286, 290 (Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens, Bd. 10).
- 46 Literatur: Karl Dienst, Mendelssohn, Arnold Ludwig, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), Bd. 5, Herzberg 1993, Sp. 1250f.
- 47 Manfred Knodt, Ernst Ludwig. Großherzog von Hessen und bei Rhein, Darmstadt 1978, S. 207.
- 48 Literatur: Eberhard Weismann, Alpertsbach, in: Theologische Realenzyklopädie (TRE), Bd. 2, Berlin/New York 1978, S. 295-299.

6.0 Zum Verhältnis von Vollzug und Lehre des Hl. Abendmahls

6.1 Symbole als Modalitäten des Textgebrauchs

Wie auch der Beitrag von Edmund Weber zeigt, geht es in der Liturgie auch um Symbole als Modalitäten des Textgebrauchs.¹ Liturgie selbst beinhaltet einen 'hermeneutisch verantworteten Umgang mit dem Überfluß an Regeln, die die Tradition in ihren Texten zur Verfügung stellt... Beides, das vergangene und das gegenwärtige Glaubenszeugnis, begegnet uns in 'Texten', die wir verkürzt auch 'Symbole' nennen." Symbole werden hier als 'Modalitäten des Textgebrauchs', d.h. als Zeichen verstanden, die nicht nur als Texte lesbar werden, sondern die eine Aufforderung zur Interpretation enthalten. Noch einmal Rainer Volp: "Liturgische Handlungen sind insofern symbolisch zu nennen, als sie die Regeln ihrer Interpretation enthalten... Alle Symbole sind Teil eines Interpretations-, d.h. Zeichen-Prozesses, durch den wir versuchen, die Regeln zu befolgen oder zu transformieren... Im Gottesdienst werden beabsichtigte und unbeabsichtigte Zeichen zu Texten, zu herausragenden und zu schwachen. Ihre Wirkung entscheidet darüber, ob sie zum Symbol oder zum Antisymbol des Evangeliums werden."

Luthers Einspruch gegen Zwingli hat (auch für die Reformierten) erreicht, daß der evangelische Gottesdienst nicht sakramentslos geworden ist, obwohl die Predigt das Sakrament faktisch in den Hintergrund gedrängt hat. Die vor allem mit dem idealistischen Leib-Geist-Schema (Größere Affinität des Heiligen Geistes zum Geistigen als zum Leiblichen) arbeitende protestantische Vorordnung des Wortes vor dem Sakrament² will zum Ausdruck bringen, daß die Gabe des Abendmahls nicht vom Geber zu lösen, daß sie kein verfügbares 'Etwas' an Stelle oder neben dem im Wort sich uns schenkenden Herrn ist.

Diese Grundentscheidung bringt allerdings zumindest Fragen mit sich: "Vielleicht hätten sich die 'Protestanten' von Speyer nie zu einer besonderen Konfession entwickelt, wenn das Bewußtsein von der Einheit der Kirche im Sakrament bei ihnen durch die Debatten über das Sakrament nicht erschüttert worden wäre. Vielleicht! Ganz gewiß hätte sich der Protestantismus nicht in eine humanistische Bildungsreligion verwandeln können, wenn das Sakrament das erforderliche Gegengewicht gegen die Intellektualisierung der 'evangelischen Lehre' gebildet hätte. Auch diese Bildungsreligion hat sich heute verflüchtigt. Übriggeblieben ist eine unbestimmte 'geistige Haltung'. Sie ist sich ihres geschichtlichen Zusammenhangs mit der 'Protestation' von Speyer noch dunkel bewußt und spürt ihn um so stärker, je mehr sie sich in ihrer Grundhaltung bedroht fühlt. Aber der Protestantismus als geistige Haltung hat keinen 'korporativen' Zusammenhang. Der tiefste Grund dafür ist seine Entwöhnung vom Sakrament. Denn das Sakrament begründet den korporativen Zusammenhang der christlichen Gemeinde durch das *proprium sacramenti*, indem es den Gläubigen in den Leib Christi eingliedert."³

6.2 Die Abendmahlsdebatte der 1960er Jahre als 'Regeltransformation'

In den Lehrgesprächen über das Abendmahl im Kontext der EKD spielte die Unterscheidung zwischen 'Gleichnis' und 'Symbol' eine wichtige Rolle, wobei in erster Linie theologisch-philosophische Kategorien im Mittelpunkt standen. In Mainz hat uns Friedrich Delekat 1952 in seinem Systematischen Seminar damit konfrontiert.⁴ "Im christlich-theologischen Sinne ist eine kultische Handlung dann 'sakramental', wenn sie Gottes Heilshandeln durch Christus im 'Gleichnis' fortsetzt. Mit 'Symbol' hat das in der theologischen Wurzel gar nichts, geistesgeschichtlich nur indirekt und zufolge eines Mißverständnisses zu tun." 'Verkündigung' im Abendmahl geschieht für Delekat vor allem durch den Akt des Darreichens, des Essens und Trinkens. "Aber dieser Akt des Darreichens, Empfangens, Essens und Trinkens ist kein stummer Akt. Er ist mit den Einsetzungsworten verbunden. Sie sollen nach der Weisung Jesu

bei jeder Wiederholung der Mahlfeier erneut ausgesprochen werden. Sie geben dem an sich alltäglichen Vorgang gemeinsamen Essens und Trinkens den eschatologischen Horizont, durch den dies Essen und Trinken zu einem 'Sakrament' wird... Andererseits haben die Einsetzungsworte diesen eschatologischen Sinngehalt nur, sofern sie mit dem Akte der Darreichung, des Essens und Trinkens verbunden sind, nicht losgelöst von ihm."⁵ Hier wird deutlich: Der Text wird 'lesbar' durch die Kenntnis der Regeln, die bei seiner Herstellung wirksam waren.⁶

Nach neueren Symboltheorien⁷ bräuchte man nicht in solchem Maße auf der Unterscheidung von 'Gleichnis' und 'Symbol' zu beharren, wie das hier Friedrich Delekat vor allem aus theologischen Gründen tut: "Die Begriffe des Gleichnisses und der Gleichnishandlung einerseits, des Symbols und der Symbolik mitsamt ihren Randbegriffen von 'Zeichen', 'Bedeutung', 'realem und idealem 'Sein', wie überhaupt die Problematik, die mit der sogenannten *praedicatio identica* ('das ist') verbunden ist, andererseits, sollten in unseren Debatten strenger auseinandergelassen werden, als das im Abendmahlsstreit des 16. Jahrhunderts der Fall gewesen ist... Der Begriff einer Gleichnishandlung hat eine ganz andere Wurzel als der des Symbols. Der antike Begriff des Symbols setzt die Unterscheidung zwischen körperlichem, sinnlich wahrnehmbarem und geistige, nur dem Denken erfaßbarem Sein voraus. Ein Symbol, z.B. eine Fahne, ist ein Ding, in dem beide Seinsarten zu einer Einheit zusammengefaßt und miteinander verschmolzen sind. Eine Fahne ist nicht bloß ein Stück Stoff, sondern sinnbildliche Darstellung einer Idee. Die Frage, was in diesem Satz das Wörtlein 'ist' bedeutet, ob es im Sinne einer realen Identifikation des materiellen Stoffes mit der Idee oder im Sinne eines bloß zeichenhaften Verweisens auf ... zu interpretieren ist, läßt sich deshalb nicht lösen, weil der Begriff des Seins weder auf das materielle Sein reduziert werden darf, noch dem ideellen Sein die spezifischen Qualitäten eines real Existierenden zugeschrieben werden können... Davon müssen wir aber beim Begriff des Gleichnisses und der Gleichnishandlung gänzlich absehen. Der Unterschied liegt schon im vorausgesetzten Existenz- bzw. Realitätsbegriff. Exegetisch ist hier zunächst wichtig, daß fast alle Gleichnisse auch als Handlungen gemeint sind... Ein Gleichnis oder eine Gleichnishandlung ist ... die auf Grund eines besonderen göttlichen Auftrages erfolgte prophetische Ankündigung und Interpretation eines göttlichen Handelns. Es liegt für den in die Zeit eingespannten Blick des Menschen noch in der Zukunft, ist aber bei Gott beschlossen und insofern 'wirklich'. Es handelt sich also nicht um die symbolische Sinndeutung eines bereits innerweltlich Gegebenen, sondern um die prophetisch-vorgreifende Aktualisierung eines nur für unseren menschlichen Blick noch Verschlusenen, weil erst zukünftig Wirklich-werdenden, aber bei Gott schon unabwendbar und schicksalhaft Entschiedenen. Der Ton liegt ganz und gar auf dem Aktmoment. Der Realitätsbegriff ist aktualistisch und streng theologisch orientiert... Der griechisch-antike Begriff der Wirklichkeit ist seinsdialektisch, der biblische ist zeitdialektisch."⁸

Die Unterscheidung zwischen 'Gleichnis' und 'Symbol' hat für Delekat auch einen konfessionellen Akzent, zunächst zwischen 'evangelisch' und 'katholisch', aber auch zwischen 'lutherisch' und 'reformiert'. So ist in diesem Kontext die Transsubstantiationslehre "eine speziell auf das Heilige Abendmahl zugeschnittene besonders realistische Form des symbolischen Identitätsdenkens der Antike." Weiter: "Jede Deutung des Wie der Präsenz Christi im Abendmahl ist in der Gefahr, aus der eschatologischen in die historische Zeit abzugleiten, sei sie nun symbolrealistisch oder symbolidealistisch. Alles Symboldenken bewegt sich im Rahmen des bloß historischen Zeitbegriffs. Es gehört zum Wesen des biblischen Zeitbegriffs, daß er das nicht tut... Daraus folgt aber, daß der faktische Vollzug des Abendmahls gegenüber aller Lehre vom Heiligen Abendmahl, ja sogar unabhängig vom persönlichen Glauben des Liturgen und der kommunizierenden Gemeinde eine durchaus selbständige primäre Bedeutung hat."⁹

Diese Feststellung ist auch wichtig hinsichtlich der Frage nach der richtigen Interpretation der sakramentalen Identität. Zwischen antikem und modernem Symboldenken besteht nämlich ein grundlegender Unterschied. Für den antiken Menschen bestand offenbar keine Schwierigkeit,

die Identität zwischen dem empirisch wahrnehmbaren und dem ideellen Sein realsymbolisch als wirkliches Einssein zu verstehen. Dies können wir heute nicht mehr, weil wir einen schärferen Begriff von der historischen Einmaligkeit einer Sache haben. Der Einfluß des historischen Denkens auf unseren heutigen Wirklichkeitsbegriff macht uns eine Rückkehr zum antiken und mittelalterlichen Symbolrealismus unmöglich, zumindest im Kontext protestantischen Denkens.

Hingewiesen sei hier auch auf die Fülle heutiger Symbolbegriffe. Bei Kant z.B. (Kritik der Urteilskraft, § 59) zielt 'Symbol' als die indirekte Darstellung der Begriffe a priori (gegenüber dem Schema) auf die intuitive Begriffsbildung. Bei Friedrich Schleiermacher ist das Symbolisieren ein signifizierendes Handeln der Vernunft; es meint die Festlegung von Sprachfunktionen. 'Symbol' als 'arbiträre Zeichenbeziehung' bei Ch. S. Peirce knüpft an die vorkantische Tradition an, enthält aber die Abmachungsqualität der konventionalen Zeichenbeziehung. C. G. Jung greift mit dem Symbolbegriff auf archetypische Abmachungsmodalitäten zurück, während A. Lorenzer in der Nachfolge Freuds von 'Objektrepräsentanzen in einer bestimmten szenischen Anordnung' (gegenüber dem ins Unbewußte abgleitenden Klischee) spricht. Unterstellt die 'Symbolhandlung' der Interaktionstheorien beim Verstehen im Gespräch das Erraten des im Gegenüber liegenden Kode, so tragen nach Umberto Eco Symbole den Schlüssel ihrer Interpretation in sich selbst. In Anknüpfung, aber auch in Absetzung von solchem Symbolverständnissen liegen Versuche, im Blick auf 'Symbole' gerade 'das Antlitz des Anderen' (E. Lévinas) in seiner Fremdheit, Ungreifbarkeit und Einmaligkeit zu betonen, um seiner Einverleibung zu wehren.

Delekats Abendmahlsinterpretation setzt letztlich die Annahme eines Gegensatzes (oder wenigstens substantiellen Unterschieds) zwischen 'Gesellschaft' und 'Gemeinschaft der Heiligen' aus. Als Grund wird hier vor allem auf den Dritten Artikel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses verwiesen, demzufolge die Kirche Jesu Christi als Gegenstand des Glaubens von allen innerweltlichen Gemeinschaften verschieden sei. Die Frage, was in diesem Sinne Kirche sei, könne ebenso wenig soziologisch beantwortet werden, wie die Frage, was der Heilige Geist sei, psychologisch oder geistesgeschichtlich. "Die Kirche Jesu Christi ist nicht eine der vielen Religions-, Kultur- und Weltanschauungsgemeinschaften, -gruppen, -vereine, -bünde und dergleichen, die es sonst in der Welt gibt. Sie steht über allen Formen der menschlichen Vergesellschaftung, mögen diese nun naturhafter Art sein, wie etwa die Rassen- und Volksgemeinschaft, oder politischen und wirtschaftlichen Zwecken dienen, wie Staat und Berufsverbände, oder die Befriedigung irgendwelcher geistigen, leiblichen und seelischen Bedürfnisse der Menschen zur Aufgabe haben": So hat es Friedrich Delekat¹⁰ in seiner Glaubenslehre als weitgehende Übereinstimmung im christlichen Selbstverständnis betont. 'Gemeinschaft der Heiligen' bedeutete für ihn allerdings nicht einen Zusammenschluß heiliger Personen. "Heiligkeit ist ein Merkmal, das der Gemeinde Christi nur insofern zukommt, als sie die Gemeinde Jesu Christi ist, die seinen Namen anruft, in seinem Namen betet und in der er gegenwärtig ist" – so Delekat. 'Gemeinschaft der Heiligen' kann hier sogar im Sinne einer 'Gemeinschaft an den heiligen Dingen', d.h. an Wort und Sakrament verstanden werden. Die 'Kirche' bzw. 'Gemeinde' ist dann letztlich die Gottesdienstgemeinde. Im Blick auf das Abendmahl kann dann die Eingliederung der Gläubigen in den Leib Christi nicht übersehen werden. Hier liegt ein Wahrheitsgehalt des 'präsentativen Symbolverständnisses' Anton Buchers¹¹, für den die Funktion des Symbols nicht darin liegt, 'als Erkennungszeichen zu dienen oder dann eine bestimmte Wirklichkeit zu vertreten oder bloß uneigentlich zu veranschaulichen', sondern darin, 'zu repräsentieren' d.h. 'Wirklichkeit gegenwärtig zu setzen'. Delekats Gemeinde als die 'Gemeinschaft an den heiligen Dingen' liegt da nicht allzu fern. Buchers Symboldidaktik ist mit dem vorkonziliaren römisch-katholischen Sakramentsverständnis zu vermitteln: "Diese Sichtweise des Symbols, die Ernstnahme von Leiblichkeit und Sinnlichkeit kulminieren vor allem in der Sakramentstheologie... Sakramente werden denn auch als Symbole aufgefaßt, in

denen, in sinnlich wahrnehmbarer und greifbarer Form, Gottes Gnade und Heilswille gegenwärtig gesetzt wird. 'Protestantisches' Denken mag hier eher – auch im Gefolge der 'antiautoritären Bewegung' – den 'Vereinnahmungstendenzen' präsentativer Symbole gegenüber die Wahrnehmung der Differenz des Fremden als Hauptaufgabe 'ästhetischer Erziehung' oder die Gefühlsbedeutung der wichtigsten Symbole des christlichen Glaubens betonen: 'Protestantismus' erscheint dann höchstens als eine unbestimmte 'geistige Haltung', die eher auf einen Priester- bzw. Lehrerkult als auf einen Gottesdienst hinausläuft.

Anmerkungen:

- 1 Vgl. Karl Dienst, 'In Bildern leben' oder 'Den Bildern ins Wort fallen', in: Hans Christoph Stoodt/ Edmund Weber (Hg.), INTER LEGEM ET EVANGELIUM, Frankfurt/M. 1994, S. 29-40 (THEION Bd. III).- Rainer Volp, Liturgik, Bd. I, Gütersloh 1992; hier S. 132, 134.
- 2 Vgl. Ernst Bizer/ Walter Kreck, Die Abendmahlslehre in den reformierten Bekenntnisschriften, in: Theologische Existenz heute 47, München 1955, S. 62ff.- Walter Kreck, Abendmahl, in: RGG³ Bd. I, Sp. 37ff.
- 3 Friedrich Delekat, Theologie und Kirchenpolitik, in: Theol. Existenz heute 46, München 1955, S. 82.- Vgl. auch Ders., Der christliche Glaube, Gütersloh o.J., S. 210ff.- Henrik Simojoki, Evangelische Erziehungsverantwortung. Eine religionspädagogische Untersuchung zum Werk Friedrich Delekats (1892-1970), Tübingen 2008 (Praktische Theologie in Geschichte und Gegenwart; Bd. 3).
- 4 Vgl. auch Friedrich Delekat, Methodenkritische und dogmatische Probleme angesichts der gegenwärtigen Exegese der ntl. Abendmahlstexte, in: Ev. Theologie 12, 1953, S. 389-419.
- 5 Delekat, Theologie (wie Anm. 3), S. 91, 93f.
- 6 Vgl. auch Volp, Liturgik (wie Anm. 1), S. 133: "Es genügt nicht, angesichts eines Kreuzes die Bedeutung zu kennen 'Symbol des Gekreuzigten': welche regeln in welchen Situationen und in welcher Absicht im Spiel sind, ist wichtig zu wissen; einmal kann es zum Verkaufsobjekt des Antiquitätenhändlers werden, ein andermal zur letzten Signatur eines Sterbenden."
- 7 Z.B. Umberto Eco, für den das Symbol 'keine bestimmte Zeichensorte, die mit geheimnisvollen Qualitäten versehen ist' bedeutet, sondern 'eine Textmodalität, eine Art und Weise, die Aspekte eines Textes herzustellen und zu interpretieren'.
- 8 Delekat, Probleme (wie Anm. 4), S. 392f.
- 9 Delekat, Probleme (wie Anm. 4), S. 404, 406.
- 10 Delekat, Der christliche Glaube (wie Anm. 3), S. 210ff.
- 11 Anton Bucher, Symbol – Symbolbildung – Symbolerziehung. Philosophische und entwicklungspsychologische Grundlagen, St. Ottilien 1990.

7.0 Zwischen 'kultischem' und 'welthaftem' Gottesdienst

7.1 Zur 'liturgischen Wende' in der EKD nach 1945

Die Zeit nach 1945 hat einen erstaunlichen Reichtum an neuen Gottesdienstordnungen aufzuweisen, der z.B. Karl Ferdinand Müller¹ von einer 'liturgischen Wende in der EKD' sprechen läßt. Dabei spielen Meßformulare eine besondere Rolle. K. F. Müller² stellt drei Typen heraus: den unierten Typus³, den reformatorischen Typus⁴ und den ökumenischen Typus.⁵ Ein Fazit: "Wenn man zugibt, daß in dem Gottesdienst, zu dem die ganze Gemeinde am Sonntagvormittag zusammenkommt, das Mahl des Herrn gefeiert werden soll, so fällt man damit indirekt auch eine Entscheidung über die Ordnung des Gottesdienstes. Diese Ordnung wird jenem Grundtypus angehören müssen, den wir bereits bei Justin vorfinden."⁶

Allerdings ist das Gewicht dieser Typen unterschiedlich. Die Kirchenagende I der Liturgischen Ausschüsse von Rheinland und Westfalen von 1949 und der Agende I der VELKD (1954/55) repräsentieren den Zweig der 'lutherischen Restitution' in der 'Liturgischen Bewegung'. Allerdings ist eine 'Gemengelage' festzuhalten: "Der lutherische Zweig der liturgischen Bewegung hat sich [zwar] gegenüber allen anderen Richtungen, allerdings nicht unbeeinflußt von diesen, im wesentlichen durchgesetzt; aber auch das ökumenische Motiv, ursprünglich auf die Hochkirche beschränkt, hat sich in gewisser Weise 'durchgesetzt', indem es zunächst umgestaltend auf andere Gruppen (Berneuchen) einwirkte und seinen Einfluß auch in den Reihen der lutherischen Liturgiker geltend machte, merkwürdigerweise nicht direkt, sondern auf dem Umweg über Berneuchen. In diesem Zusammenhang scheint sich eine Synthese zwischen dem lutherisch-restitutiven Meßtypus, der die Gottesdienstordnungen des 16. Jahrhunderts als normativ ansieht, und dem ökumenischen (ost- und altkirchliches Gut aufgreifenden) Meßtypus anzubahnen."⁷ Der sog. 'ökumenische Typ' ist eine Erweiterung des reformatorischen Typs durch die Aufnahme oder Neuformulierung altkirchlichen Gebetsgutes. Dabei handelt es sich vor allem um die Gebete zum Offertorium, um die Anamnese und Epiklese der altkirchlichen Liturgien, die übrigens auch in der römisch-katholischen Meßreform im Kontext der liturgischen Neuerungen des Zweiten Vatikanischen Konzils eine Rolle spielen. Zu dieser durch die genannten Kanon-Gebete erweiterten Sonderform des reformatorischen Typus gehören z.B. die Meßordnungen von Karl Bernhard Ritter (Marburg) auf der Grundlage der 'Deutschen Messe' von Berneuchen, die 'Deutsche Messe' von Friedrich Heiler (Hochkirche) und die Meßordnung (Formular II) von Oldenburg. Sie findet sich aber auch als 'Form B' in der Agende I der VELD von 1955, deren Benutzung allerdings von den Gliedkirchen der VELKD abhängig ist: Präfation – Sanctus – Post-Sanctus-Gebet mit Epiklese – Einsetzungsworte – Anamnese mit eschatologischem Ausklang – Vaterunser – Friedensgruß – Austeilung mit Agnus Dei. In der 'Agende für die Evangelische Kirche der Union' von 1959 stehen der unierte und der lutherische Typ als Form A und B gleichberechtigt nebeneinander.⁸

Für Peter Brunners Gottesdienstlehre hat das Jahr 1917 eine schicksalhafte Bedeutung: "Die neuere Entwicklung des Ringens um eine Lehre vom Gottesdienst beginnt etwa um das Jahr 1917. Vier Ereignisse lassen dieses Jahr als einen tiefen Einschnitt erscheinen. In diesem Jahr erschien in Breslau von Rudolf Otto 'Das Heilige. Über das Irrationale in der Idee des Göttlichen und sein Verhältnis zum Rationalen', seitdem in vielen Auflagen. In diesem Jahr veröffentlichte der Pastor Heinrich Hansen in Olderup (Schleswig) seine 95 Thesen, die 'Stimuli et clavi', die den Anstoß gaben zur Sammlung der Hochkirchlichen Vereinigung. In diesem Jahr hielt Karl Holl am 31. Oktober bei der Reformationsfeier der Universität Berlin seine Rede: 'Was verstand Luther unter Religion?' Die vornehmlich durch Holls Forschung ausgelöste Rückkehr zur reformatorischen Theologie hat seitdem ständig die Lehre vom Gottesdienst befruchtet. Im Jahre 1917 erschien schließlich auch die von Karl Barth und Eduard Thurneysen gemeinsam herausgegebene Predigtsammlung: 'Suchet Gott, so werdet ihr leben'. Der

Einfluß der 'dialektischen Theologie' auf die Lehre vom Gottesdienst macht sich allerdings erst später stärker bemerkbar" (S. 93).

Peter Brunner bejaht ausdrücklich 'die liturgische Grundentscheidung der Wittenberger Reformation'. Sie war "die Entscheidung für jene Hauptform des Gottesdienstes, die wir im Abendland 'Messe' zu nennen pflegen. Die Grundzüge dieser Hauptform werden uns bereits um die Mitte des zweiten Jahrhunderts bei Justin literarisch faßbar. Ihre Verwurzelung in den apostolischen Gemeinde kann kaum bestritten werden. Heute noch ist sie in fast allen großen Konfessionen der Christenheit deutlich wiederzuerkennen. Wenn es eine Gestalt des Gottesdienstes gibt, die Anspruch auf einen ökumenischen Charakter erheben darf, dann ist es diejenige, in der folgende Grundordnung sich zeigt: Nach einleitender Anrufung wird der Gemeinde durch Schriftlesung und Predigt Gottes Wort dargeboten, die Gemeinde bringt Gott ihre Bitten dar, sie sammelt die Dankopfer, und unter Danksagung feiert sie das Mahl des Herrn. Dieser Gottesdienst, in dem Wortverkündigung und Abendmahl zu einer Einheit verbunden sind, zieht alle Formelemente an sich, die in der Macht des Heiligen Geistes Instrumente des im Gottesdienst geschenkten Heilsgeschehens sind" (S. 284).

Diese eher dogmatische Begründung untermauert Peter Brunner auch mit religionsphilosophischen Argumenten: Nach Brunner (S. 276) wird "die Gestalt des Gottesdienstes ... als Erscheinungsweise des durch Christi Stiftung Geforderten selbst zum Zeichen für das Geforderte". Dieses durch Christi Stiftung Geforderte ist der 'Vollgottesdienst' (S. 284), dessen Grundtyp schon bei Justin sichtbar geworden ist. Hier spricht für Brunner 'der eine Mund der Kirche'; hier sind die 'Betätigungen und Wirkungen des Heiligen Geistes zu erblicken'.⁹

Peter Brunner und auch die VELD ordnen die den genannten 'Grundtypus' weiterführende 'liturgische Grundentscheidung der Wittenberger Reformation' in das eher religionsphilosophische Schema einer Einheit des abendländischen Gottesdienstes ein und ziehen daraus bestimmte liturgische Folgerungen. Bei diesem Ansatz interessiert z.B. nicht die historische Frage, ob die 'Einheit des abendländischen Gottesdienstes' nicht auch (oder sogar vorrangig) das Ergebnis eines uniformierenden Handelns Roms ist. Wichtiger als historische Fragestellungen sind Ergebnisse eines auf die Religionsphänomenologie sich stützenden jüngeren Typus der Religionsphilosophie: Beginn die ältere Religionsphilosophie auf der Basis einer philosophischen Theologie jeweils mit der Bildung eines Leitbegriffs, der in der Ontologie, der Subjektivitätstheorie bzw. Transzendentalphilosophie und schließlich in der philosophischen Reflexion auf die Zukunft unserer Hoffnung gewonnen wurde, um dann zur konkreten Religion zu kommen, so steht am Anfang phänomenologisch orientierter Religionsphilosophie das Hören auf die Zeugnisse der Religionen in ihrer Mannigfaltigkeit. Darauf folgt dann die Reflexion auf dasjenige, was die Vergleichbarkeit der religiösen Phänomene begründet; man spricht von 'Grundphänomenen' oder von 'Wesensgestalten' oder 'Grundformen', als deren 'Variationen' die mannigfachen Phänomene der empirisch vorfindlichen Religionen begreiflich gemacht werden sollen.¹⁰ Rudolf Otto, Gerardus van der Leeuw, Mircea Eliade und Günter Lanczkowski gelten als herausragende Vertreter der religionsphänomenologischen Schule, deren Auswirkungen wir auch bei Peter Brunner feststellen konnten: Aus Einzelmerkmalen wird ein Strukturgesetz erhoben, das dann als normative 'Grundform' ausgegeben wird. Das Denken in 'Grundformen' geht allerdings über eine phänomenologisch orientierte Religionsphilosophie insofern hinaus, als es auch ein Charakteristikum romantischen Denkens ist, das durch Abstraktion den Typus fixiert und diesen in Form einer philosophischen Theologie mit dem einheitlichen Willen Gottes gleichsetzt. Hier sei z.B. auf den späten F.W.J. Schelling (1775-1854) verwiesen.

7.2 Zum 'Proprium' des Abendmahls

Was ist das Besondere, Unverwechselbare, Nicht-Austauschbare des Abendmahls? Hier sei Peter Brunner noch einmal aufgegriffen, der durch Verbindung von theologischen und religionsphilosophischen Elementen das Abendmahl als 'effektive Repräsentation' bezeichnet hat.¹¹ Er setzt das Abendmahl mit einer 'prophetischen oth' (Zeichen) gleich; es ist eine 'drastische Voraussage', d.h. ein wirkungskräftiges Zeichen, das das Bezeichnete 'ansagt', herbeiführt und, im Zeichen verborgen, schon 'wirkende Gegenwart' werden läßt.¹² Durch solche 'effektive Repräsentation' ist für Brunner das geschichtliche, im Kreuz Christi konzentrierte Heilsgeschehen mit seiner für uns bestimmten Heilsgabe im Abendmahl gegenwärtig. Eine solche 'Fortsetzung' der irdischen Gegenwart Christi gibt es offenbar im verlesenen und gepredigten Wort so nicht.

In der Begründung weist Peter Brunner ausdrücklich auf den Marburger Theologen und Religionswissenschaftler Rudolf Otto (1869-1937) hin¹³, der durch Überführung von Religionsphilosophie in Liturgie der Liturgischen Bewegung wichtige Impulse zugeführt hat.¹⁴ Eine wesentliche Einsicht Ottos ist die Erkenntnis des 'Irrationalen in der Idee des Göttlichen', die er aller rationalen Verflachung des Gottesbegriffes entgegenhält. Er gewinnt als grundlegend für das Wesen des 'Heiligen' die a-priori-Kategorie des 'Numinosen', die in einer 'Kontrastharmonie' die beiden Momente des 'mysterium tremendum' und des 'fascinatum' umfaßt. Wird im 'mysterium tremendum' vor allem das Moment des Irrationalen im Numinosum, der 'deus absconditus' sichtbar, demgegenüber nur die Möglichkeit einer 'radikalen Selbstabwertung' bleibt, so ist im Gegensatz dazu das Moment des 'fascinatum' der Wurzelboden aller Mystik.

7.3 Eine religionsphilosophische Gottesdienstreform

Nun hat Rudolf Otto versucht, seine Religionsphilosophie liturgisch zu transformieren. Zunächst stellt er fest, daß das von ihm aufgewiesene mystisch-irrationale Moment in der Religion im protestantischen Gottesdienst nicht gebührend zu einem Recht komme. Stand bisher der 'deus relevatus' und damit die Wortverkündigung im Mittelpunkt, so plädiert Otto nun für eine Gottesdienstgestaltung vom 'deus absconditus', vom Gott des 'mystischen Abgrunds' her. Damit verliert zumindest faktisch die Predigt an Bedeutung, ist doch die dem 'Numinosen' angemessene Form nicht die rationale Wortverkündigung, sondern die irrational-mystisch verstandene 'Anbetung', die das geheimnisvolle, unbegreifliche 'Numinosum' still auf sich wirken läßt und sich ihm anbetend unterwirft. Verlangt vor allem das 'mysterium tremendum' diese auf alle rationale Erklärung und Verkündigung verzichtende Anbetung des Unausprechlichen, so fordert das Moment des 'fascinatum' die mystische Einung mit dem Heiligen, die Rudolf Otto im sogenannten 'Schweigenden Dienst' zu verwirklichen sucht.

Es lag nun nahe, in den Mittelpunkt dieses von Otto geforderten Anbetungsteils das Hl. Abendmahl zu stellen und jeden Gottesdienst mit dem Altarsakrament als Höhepunkt und Gegengewicht zum protestantischen Zentralsymbol 'Predigt' zu beschließen, wie dies nicht nur bei Hochkirchlern und Berneuchenern der Fall ist-. Einen solchen (auch symbolträchtigen) Vorschlag macht Otto aber gerade nicht! Er möchte nicht, wie in der römischen und orthodoxen Messe und in den hochlutherischen Gottesdiensten, das Abendmahl mit dem Hauptgottesdienst verbunden wissen. Da er für die Verwirklichung seines irrational-mystischen Kultideals die Formen der Messe für 'unprotestantisch' ansieht, schafft er einen Ersatz für den von ihm angestrebten Fortfall des Altarsakraments: Jeder Gottesdienst soll künftig seinen Höhepunkt im 'sacramentum silentii' finden! Dieses 'Sakrament des Schweigens' wurde von Otto in Anlehnung an den 'silent worship' der Quäker neu geschaffen, um seinen religionswissenschaftlichen und religionsphilosophischen Einsichten einen adäquaten kultischen Ausdruck zu

verleihen. Mit anderen Worten: Rudolf Otto will das Wandlungsmysterium der Messe durch ein 'protestantisches' Mysterium des Schweigens ersetzen. Er ahmt dazu die äußeren Formen der römischen Messe manchmal bis in die kleinsten Einzelheiten nach, bricht allerdings deren Kern, die Konsekration der Elemente, heraus. Das 'Schweigesakrament' Ottos ist also nicht eine dem Glaubenden von außen gereichte Gabe, sondern hat seinen Ursprung im Gemüt und Bewußtsein des religiösen Menschen, der zugleich Geber, Spender und Empfänger dieses 'Sakraments' ist.

Dahinter steht zunächst eine bestimmte religionsphilosophische Interpretation der Reformation, die u.a. neuprotestantische und 'hochkirchliche' Elemente, kulturprotestantischen Geist und hochkirchliche Formen miteinander zu verbinden trachtet. Für ihn besteht das eigentliche Werk der Reformation in der Spiritualisierung des Gottesdienstes, in seiner Befreiung von allem 'Materiellen'. Auf der anderen Seite verlangte der 'hochkirchliche' Zug der Zeit nach 'Sakramenten'. Beiden Tendenzen trägt Otto dadurch Rechnung, daß er das Wandlungsmysterium der Messe spiritualisiert und so 'protestantischem' Empfinden Genüge tut, andererseits aber den Protestantismus nicht in eine rationalistische Bildungsreligion entlassen will.

7.4 Kantisch-Fries'sche Religionsphilosophie als liturgische Quelle

In seinem Buch 'Das Heilige' behandelt Rudolf Otto 'das Vermögen der Divination'; ihr geht es um das Vermögen, 'das Heilige in der Erscheinung echt zu erkennen und anzuerkennen'. Gegenüber einer 'massiv rationalistisch' verfahrenen 'supranaturalistischen Theorie' ('Divination' als ein Vorgang, der nicht nach Naturgesetzen erklärt werden kann) erklärt Otto: "Das religiöse Gefühl selbst empört sich gegen diese Versteifung und Materialisierung des Zartesten, was es in der Religion gibt: des Gottbegegnens und -findens selber... Nicht 'Naturwissenschaft' oder 'Metaphysik', sondern das gereifte religiöse Gefühl selber stößt solche Massivitäten von sich, die, aus Rationalismus geboren. Rationalismus zeugen und echte Divination nicht nur hemmen, sondern sie als Schwärmerei, Mystizismus oder Romantik verdächtigen."¹⁵ In seinem Werk 'Kantisch-Fries'sche Religionsphilosophie und ihre Anwendung auf die Theologie' (Göttingen 1909/Tübingen 1921) geht Rudolf Otto näher auf die Begründungszusammenhänge ein. "Die Arbeit, das 'religiöse a priori' ... ausfindig zu machen, wird heute von vielen Seiten aufgenommen. Aber nun führt gerade diese Arbeit zu einer neuen Schwierigkeit, die vielleicht nicht für religionswissenschaftliche Forschung, aber für die lebendige Religion selber verhängnisvoll wäre. Man sucht und stellt bei aller Forschung nach Erkenntnissen a priori diejenigen Begriffe, Ideen, Urteile auf, die in reiner Vernunft, unabhängig von aller Erfahrung, gründen, die die Vernunft rein durch sich selber als ihr unanfechtbares, gewisstes Eigentum besitzt. Die Entdeckung dieses 'a priori' überhaupt war das große Geschäft der Kantischen Vernunftkritik. Mit der Aufstellung der apriorischen Erkenntnisse aber hatte Kant nun die gefährliche Behauptung verbunden von ihrer nur subjektiven Giltigkeit und vom 'Idealismus' des durch sie Erkannten... Nun mag es vielleicht für den Naturwissenschaftler gleichgültig sein, ob die Kategorie, die er bei seinem Forschen anwendet, ob das Gesetz, das er erkennt, nur die Form der Welt seiner Vorstellungen ist oder ob dem eine Welt der Wirklichkeit entspricht und gehorcht: Für den Religiösen aber ist das nicht einerlei. Vielmehr hängt ihm an der Giltigkeit der religiösen Ideen abgesehen von seinem Vorstellen schlechterdings alles" (S. 3ff.).

Rudolf Otto sieht es nun als ein wichtiges Verdienst des Philosophen Jakob Friedrich Fries (1773-1843) an, "den Trugschluß von der Priorität einer Erkenntnis auf die Idealität des darin erkannten Gegenstandes" aufgezeigt zu haben. Bei Fries werden, vereinfacht gesagt, die Kategorien nicht mehr, wie bei Kant, auf die Erscheinungsformen von Raum und Zeit beschränkt; sie werden vielmehr 'entschränkt', d.h. zur Erfassung des Irrationalen herangezogen. In der 'Ahndung' gibt es ein Vermögen religiöser Realitätserkenntnis. So schreibt Fries in sei-

nem Buch 'Wissen, Glauben und Ahndung' (1805)¹⁶: "Die religiösen Überzeugungen fußen auf dem allgemeinen Gegensatz des Ewigen und Endlichen. Wenn in der Religionslehre dem endlichen Sein das ewige entgegengesetzt wird, so ist unter der Ewigkeit nicht ein Sein durch alle Zeiten zu verstehen, sondern man setzt die Ewigkeit der Zeit selbst entgegen. Das ewige Sein ist ein Sein unabhängig von allen Schranken in Raum und Zeit. Alles Sein in der Zeit ist nur ein endliches Sein, welches wir jetzt allein begreifen können, dem wir aber im Glauben entgegensetzen ein ewiges Sein bei Gott... Religiosität besteht nicht bloß aus dem Glauben an das Ewige, sondern aus Andacht. Andacht ist die ihr eigentümliche Gemütsstimmung, welche eben durch die Ahndung des Ewigen im Endlichen der Natur entdeckt wird... Religiosität wird es nur darin, daß in der Endlichkeit der Natur um uns her und in dem endlichen, eigenen inneren Leben doch für das Gefühl das Ewige geahndet wird ... und das ist die Stimmung der Andacht."

Rudolf Otto interpretiert Fries so¹⁷: "Religion ist selber Erleben des Geheimnisses schlechthin; nicht eines Geheimnisses, das nur eins für Nichteingeweihte wäre, für höhere Grade aber aufgelöst würde, sondern das fühlbare Geheimnis alles zeitlichen Daseins überhaupt und das Durchscheinen der ewigen Wirklichkeit durch den Schleier der Zeitlichkeit für das aufgeschlossene Gemüt. Hier ist die Wahrheit, die 'allem mystischen' Überschwang und Phantasiespiel zu Grunde liegt, und der Sitz des Mystischen selber in aller Religion... So wird Menschengeist, Persönlichkeit, Charakter, und die Geschichte, in der sich all das entfaltet, der noch wichtigere Schauplatz der 'Ahndung' des Ewigen und seiner Offenbarungen."

Rudolf Ottos Rückgriff auf Kant ist umstritten, aber er besteht meines Erachtens zu Reckt.¹⁸ Kant gibt z.B. für die Erfahrung des Erhabenen Merkmale an, die dem *mysterium tremendum* Ottos entsprechen. Er war sich bewußt, daß die Attribute, die er dem Erhabenen beilegte, aus der Religion stammen. Eine Analogie zu Ottos *mysterium fascinans* bildet bei Kant die Anziehung, die das moralische Gesetz in Gestalt der Pflicht auf Menschen ausübt. Das Paradebeispiel ist der Begriff der Bewunderung. Sie gilt dem bestirnten Himmel über uns, der einen Menschen nicht erschreckt. Bei Kant ist das Erhabene das 'Ineffabile'. Dieses steht für die Weigerung, ekstatisches und unmittelbares Identifikationswissen mit dem Göttlichen in Sprache auszudrücken. Das ist der Standpunkt der Mystik: Zu sagen, daß das Erhabene Kants 'Ineffabile' ist, beinhaltet, ihn für die Mystik in Anspruch zu nehmen. Gewiß hat Kant eine visionäre und emotionale Mystik abgelehnt, aber nicht eine mehr rationale, die ein wichtiges Fundament seiner Frömmigkeit ist. Kant zitiert häufig Apostelgeschichte 17,27: 'In ihm leben, weben und sind wir...' Die für das Erhabene charakteristischen Merkmale des *Tremendum* und *Fascinans* werden mit einem mystisch interpretierbaren 'Gottesbegriff' in Verbindung gebracht.

7.5 Zu Peter Brunners Otto-Rezeption

Peter Brunners 'anamnetische Heilsvergegenwärtigung durch effektive Repräsentation' hat einen wichtigen Anhalt an Rudolf Ottos Vergegenwärtigung des Heilsgeschehens durch kultische Anamnese. Religionsgeschichtlich setzt dieses Anamneseverständnis die Kategorie des 'dromenon' voraus: Der Typus der Brothandlung Christi ... gehört dem Doppeltypus erstens der prophetischen oth, d.h. einer drastischen Voraussage, und zweitens der effektiven Repräsentation durch ein analoges dromenon an."¹⁹ Peter Brunner²⁰ hat dies übernommen.

Religionsphilosophisch wird diese Interpretation der Anamnese als eines 'sakral-numinosen Gedenkens' im Sinne eines 'feiernden Gedenkens' vorausgesetzt²¹: "Dieses Gedenken, diese anamnesis im rituellen Akte ist kein bloßes Sich-Erinnern wie das alltägliche profane Gedenken, sondern es ist sakral-numinoses Gedenken. Es ist 'Feier'... Eine Sache feiern, sie kultisch begehen heißt sie gegenwärtig haben, zugleich aber so, daß nicht wir uns etwas vergegenwärtigen, sondern so, daß das Objekt der Feier durch sich selbst gegenwärtig wird. Kultisches

Feiern hat immer einen mystischen Zug in sich: es bedeutet eigentlich die Aufhebung des Abstandes und des Unterschiedes der Zeit. Vergangenheit und Zukunft sind Gegenwart." Oder: " 'Feierndes Gedenken' ist ein mystischer Akt. In der sakramentalen Feier schwindet die Zeit und der Schleier der Zeit, das Vergangene ist jetzt, es ist 'vergegenwärtigt', es ist Ereignis, richtiger, es ist zeitlos da."

Bei Rudolf Otto und Peter Brunner handelt es sich zunächst um eine Metamorphose der philosophischen Entschränkungstheorie von Fries, dessen Lehre einer Erkenntnis irrationaler Art auf ein geschichtliches Ereignis übertragen wird, wobei eine bestimmte Aufnahmefähigkeit des Menschen für die Offenbarung in der 'Ahndung' als eines Bereiches irrationalen Erkenntnisvermögens vorausgesetzt wird. In der 'Ahndung' werden Raum und Zeit überwunden, wird ein vergangenes Ereignis volle Gegenwart.

7.6 Das 'Strukturpapier' von 1974

Die 1974 von der Lutherischen Liturgischen Konferenz veröffentlichte Denkschrift 'Versammelte Gemeinde' (Strukturpapier)²² dürfte als 'Hilfe zur Überwindung der Polarisierung zwischen konservativer und progressiver Liturgik' vor allem eine 'liturgiepolitische' bzw. kirchenpolitische Bedeutung gehabt haben. Es versuchte, zwischen einer 'unelastischen Starrheit des Gottesdienstes' in einer hochstilisierten Liturgie und einer willkürlichen Auflösung der gottesdienstlichen Ordnung durch Aufweis der 'liturgischen Spielformen und Variationsmöglichkeiten', die die Agende bietet, zu vermitteln. Die Grundthese lautete: "Der Gottesdienst ist eine immer neu zu bewältigende Gestaltungsaufgabe, nicht ein mechanisch ablaufendes Programm. Auf der anderen Seite kann [aber] auf eine gleichbleibende und Vertrautheit schaffende Strukturierung des gottesdienstlichen Geschehens um der Gemeinde willen schwerlich verzichtet werden, zumal darin auch die Bindung an das biblische Zeugnis zum Ausdruck kommt und festgehalten wird. Die verschiedenen Ausformungsmöglichkeiten müssen daher in eine gemeinsame Grundstruktur eingebunden bleiben, die sowohl die geschichtliche Kontinuität wie die Identität des christlichen Gottesdienstes in all seinen Ausformungsvarianten sichert" (S. 9). Von hier aus vertritt das 'Strukturpapier' die zweipolige Konzeption von 'Grundstruktur' und 'Ausformungsvarianten', ein Schema, das dann auch in die 'Erneuerte Agende' von VELKD und EKV übernommen wurde. Für Ökumene-Begeisterte wurde auch die sog. Lima-Liturgie von 1982 propagiert²³: "Eingewirkt haben vor allem die verschiedenen neueren Kirchen-Unionen, die auch zu gemeinsamen liturgischen Ordnungen geführt haben (z.B. Südindische Kirche, United Church of Canada, United Church of Christ usw.). Die in englischer Sprache gefeierte Lima-Liturgie hat vor allem Einflüsse der anglikanischen Tradition und Reform aufgenommen, besonders im Blick auf das die Einsetzungsworte umschließende Eucharistiegebet. Auch die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils blieb gerade in der Ausformung der eucharistischen Liturgie nicht ohne starke Wirkung. Ohne unmittelbaren Einfluß auf die Lima-Liturgie blieben die Abendmahlsliturgien der kontinentalen Kirchen der Reformation."²⁴

7.7 Die 'Wende' der Liturgischen Wende

Die liturgische Geschäftigkeit nach 1945 nahm in der Folgezeit bald wieder ab. Liturgische Konferenzen, Verlage, Beratungsstellen und guter Wille konnten z.B. auch mangelnde liturgische und hymnologische Bildung nicht ersetzen, die sich um 1960 langsam breitmachten und in Verbindung mit zeitgeistigen politischen und kirchenpolitischen Tendenzen auch im Blick auf den Gottesdienst zu einer 'Gemengelage' sondergleichen führten. Um 1960 ging die Initiative für die gottesdienstliche Gestaltung unter der Devise 'Gottesdienste in neuer Gestalt' immer mehr von Synoden und Kirchenleitungen auf Workshops und Beratungsstellen mit ent-

sprechenden Funktionären über. Auch die EKHN richtete schließlich eine gottesdienstliche Beratungsstelle ein, die mit einem Vertreter aus der EKKW (K.F. Barth) besetzt wurde. Nun waren weder Tradition noch Bekenntnis noch Konfession, sondern 'Phantasie für Gott', 'Tagesordnung der Welt', 'Stadt ohne Gott', 'Politisches Nachtgebet' und 'Liturgische Nacht' gefragt.²⁵ Jörg Zinck und vor allem Dorothee Sölle wurden so etwas wie 'liturgische Heilige'. Politisierung, Pädagogisierung, Ethisierung und Aktionismus waren die Folge eines in eine Aufklärungs- und Lernveranstaltung umfunktionierten 'Gottesdienstes', der als eine Art Lagebesprechung, als Entscheidungs- und Auswertungsprozeß, als Motivation zu Aktionen usw., aber auch als Selbstfindungsprozeß verstanden wurde. Daß dann in den frühen achtziger Jahren sich auch 'charismatische' Elemente ausbreiteten (in Hamburg z.B. Kopfermann), sei erwähnt. Solche und ähnliche Verlagerungen des traditionellen Schwergewichts protestantischer Frömmigkeit vom 'Wort' zu den 'Symbolen' waren allerdings zum Teil auch eine Reaktion auf eine Gottesdienst- und Predigtpraxis, die oft einseitig auf die elitären Konstrukte hochintelligenter Problembeschreibungen (und Lösungsvorschläge) eingeschworen war, den 'Wirklichkeitsbildern des Herrn Jedermann', der sich vor allem im religiösen Leben nicht in erster Linie intellektuell orientiert, sondern faktisch vortheoretisch existiert und mit relativ überschaubaren Stereotypen Lebensorientierung findet, weniger Aufmerksamkeit schenkte (Michael Beintker). Im Gegenzug dazu wurde, auch dank Vorreiterrolle des Kirchentages, die für den 'protestantischen' Gottesdienst traditionell kennzeichnende Konzentration auf die Wortverkündigung zunehmend von neuen Formen symbolischer Interaktion abgelöst. Zentrale Leitbegriffe dieser neuen religiösen Erfahrungskultur sind dann Ganzheitlichkeit, Authentizität, Betroffenheit, 'Liturgische Nächte', 'Feierabendmahl', 'Friedensprozessionen', 'Agape-Feiern' usw. "Der neue mystisch-religiöse Symbolismus leistet einen gewichtigen Beitrag zur Stabilisierung kleiner Gruppen in der Kirche, die zumeist firdens- und umweltpolitisch hoch sensibilisiert sind und sich intensiv im sogenannten 'konziliaren Prozeß' engagiert haben." Ja: "Es gibt in der evangelischen Kirche derzeit einen Trend zur Infantilisierung des Christlichen... Die symbolischen Sprachen der Religion dienen hier oftmals dazu, in einer als abstrakt und entfremdend erlittenen Moderne eine als bergende Heimat empfindbare kleine Gegenwelt zu erzeugen. Eine Rhetorik der gezielt dramatisierten Entgegensetzung von Kirche und Welt dient dazu, die kuschelig warme Eigenwelt des Glaubens als eine Alternative zu harter Konkurrenz in einer Leistungsgesellschaft zu preisen... Da wird die 'Bewahrung der Schöpfung' – eine theologisch nur gedankenlose Formel aus dem politischen Betrieb – beschworen oder die Mülltrennung im Dreitonnenystem zu einem vestigium trinitatis stilisiert. Gustav Seibt ... hat dazu jüngst bemerkt: 'Den Protestantismus als Religion und Lebensführung gibt es nicht mehr, dafür haben wir die Nachhaltigkeit...'"²⁶

7.8 Zum Nachdenken

"Der Umgang mit liturgischen Symbolen und Texten ist eine schöpferische Aufgabe gegenüber eigenen und fremden, individuellen und kollektiven Symbolen und Texten... Was wir als 'Symbol' wahrnehmen, ist ein Zeichenkomplex, den wir hörend, schauend oder sonstwie 'lesend' bzw. gestaltend verändern – um dem Sinn des Ursprungs eine Chance zu geben."²⁷ Es gibt nicht wenige Symboltheorien. Umberto Eco hat uns belehrt, daß das Symbol keine bestimmte Zeichensorte, die mit geheimnisvollen Qualitäten versehen ist, darstellt. In anderen Theorien werden Symbol und Ästhetik zusammengebracht. Mir scheint in diesem Zusammenhang auch der Hinweis auf (auch ältere) theologische Fragestellungen wichtig zu sein, gilt es doch, auch das Vorverständnis der eigenen Tradition selbstkritisch wie kreativ in den Überlieferungsvorgang der biblischen Botschaft einzubringen. Es kommt nicht darauf an, ständig neue Formen zu bilden, sondern deren Lesbarkeit zu überprüfen, und zwar in Gemeinschaft mit den an der 'Liturgie' Beteiligten. Hier sei noch einmal auf Edmund Webers Kritik am neu-

en liturgischen Arrangement des Zweiten Vatikanischen Konzils zurückgegriffen, gilt sie doch auch für nicht unerhebliche Teile des protestantischen Umgangs mit der Liturgie: "Im Widerspruch zum neuen römischen Arrangement ist für die Tradition der westlichen und östlichen Kirchen, des Judentums, des Islam und anderer nicht-christlicher Religionen eine sich dem Heiligen zuwendende, konversive Liturgie, wenn auch in unterschiedlicher Formung, Grundbestandteil ihrer jeweiligen existenziellen Praxis. Das weltweite Ritual der hagiozentrischen Liturgie ist nichts anderes als die geronnene Grundform fast aller Religionen. Und gerade der von liturgischen Neueren beklagte Archaismus dieser Grundform macht die jeweilige Religion, was ihre Wahrheit angeht, von aktuellen Deutungen und moralischen Leistungen ihrer Angehörigen unabhängig" (S. 3).

Anmerkungen:

- 1 Karl Ferdinand Müller, Die Neuordnung des Gottesdienstes in Theologie und Kirche, in: Theologie und Liturgie, Kassel 1952, S. 197-339; hier S. 283.- Vgl. ferner Karl Dienst, Konfessionalität und Katholizität in evangelischer Agendenarbeit nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Siebzig Jahre Hochkirchliche Bewegung (1918-1988). Hochkirchliche Arbeit: Woher? – Wozu? – Wohin?, Bochum 1989, S. 238-264.
- 2 Müller, Neuordnung (wie Anm. 1), S. 287ff.
- 3 Vgl. Buch der Gottesdienste im Anschluß an die altpreußische Agende von 1894, Berlin 1947).
- 4 Vgl. Der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen. Untersuchungen zur Kirchenagende I,1 von Joachim Beckmann, Hans Kulp, Peter Brunner, Walter Reindell, Gütersloh 1949.
- 5 Berneuchen, Hochkirche. Vgl. Karl-Heinrich Bieritz, Die Hochkirchliche Bewegung in Deutschland und die Gestaltung des Meßgottesdienstes. Theol. Diss. Jena (Masch.schr.) 1962.- Rudolf Stählin, Die Geschichte des christlichen Gottesdienstes von der Urkirche bis zur Gegenwart, in: Leiturgia. Handbuch des evgl. Gottesdienstes Bd. I, Kassel 1954.- Peter Brunner, Zur Lehre vom Gottesdienst der im Namen Jesu versammelten Gemeinde, in: Leiturgia. Handbuch des evgl. Gottesdienstes Bd. I, S. 84-364.- Zu Berneuchen: Credo Ecclesiam, Kassel 1955.
- 6 Gottesdienst (wie Anm. 4), S. 28.
- 7 Bieritz, Hochkirchliche Bewegung (wie Anm. 5), S. 277.
- 8 Zu den jeweiligen Texten vgl. Dienst, Konfessionalität (wie Anm. 1), S. 246ff.
- 9 Gottesdienst (wie Anm. 4), S. 20f.
- 10 Vgl. Richard Schaeffler, Religionsphilosophie. Handbuch Philosophie, Freiburg/München 1983, S. 105ff.
- 11 Brunner, Lehre (wie Anm. 5), S. 228ff.
- 12 Brunner, Lehre (wie Anm. 5), S. 230.
- 13 Brunner, Lehre (wie Anm. 5), S. 230f.
- 14 Vgl. Karl Dienst, Die Religionsphilosophie Rudolf Ottos in ihrer Bedeutung für Peter Brunners Gottesdienstverständnis, in: Luther 60, 1989, S. 78-86.- Bieritz, Hochkirche (wie Anm. 5).
- 15 Rudolf Otto, Das Heilige, wird zitiert nach der 21./22. Auflage, München 1932; hier S. 185ff.
- 16 Jakob Friedrich Fries, Wissen, Glauben und Ahndung, neu hg. von Leonard Nelson, Göttingen 1906; hier S. 237ff.
- 17 Rudolf Otto, Kantisch-Fries'sche Religionsphilosophie, Göttingen 1909/Tübingen 1921, S. 75f.
- 18 Vgl. Horst Hermann, Akten des VII. Internationalen Kant-Kongresses 1990, Bonn 1991, S. 671ff.

- 19 Otto, Kantisch-Fries'sche Religionsphilosophie (wie Anm. 17), S. 75f.
- 20 Brunner, Lehre (wie Anm. 5), S. 228.
- 21 Rudolf Otto, Sünde und Urschuld, München 1932; hier S. 106, 120.
- 22 Gottesdienst als Gestaltungsaufgabe. Praktische Anregungen zur Gestaltung des Gottesdienstes aufgrund der Denkschrift 'Versammelte Gemeinde' (Strukturpapier). Reihe Gottesdienst 10. Im Auftrag der Lutherischen Liturgischen Konferenz hg. von Herwarth von Schade und Frieder Schulz, Hamburg 1979.
- 23 Vgl. Dienst, Konfessionalität (wie Anm. 1), S. 259ff.
- 24 Frieder Schulz, Die Lima-Liturgie. Die ökumenische Gottesdienstordnung zu den Lima-Texten. Ein Beitrag zum Verständnis und zur Urteilsbildung, Kassel 1983.
- 25 Vgl. Christian Möller, Erbauung durch Geistesgegenwart, in: Evgl. Kommentare 1988, Heft 10, S. 565-570.
- 26 Friedrich Wilhelm Graf, Kirchendämmerung. Wie die Kirchen unser Vertrauen verspielen, München 2011, S. 35f., 62f.
- 27 Rainer Volp, Liturgik, Bd. I, Gütersloh 1992, S. 142.